Verfassung und Verwaltung der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche. 1701 bis 1926.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock.

Eingereicht von

Walter Blanck.

Hofbuchdrucker H. Bohls Nachflg., Neustrelitz.

1928.

Referent: Prof. Dr. Feine.

Dekan: Prof. Dr. Henle.

Verfassung und Verwaltung
er mecklenburg-strelitzschen Landeskirche 1701 bis 1926.

Von Walter Blanck.

◇

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Vorbemerkungen. 191

1. Teil.

Verfassung und Verwaltung der Landeskirche vom Hamburger Vergleich 1701 bis zum Umsturz 1918.

1. Kapitel.

§ 2. Die rechtliche Stellung der Landeskirche. 192

I. Bis zum Hamburger Vergleich.
A. Stargard.
B. Ratzeburg. 194
II. Der Hamburger Vergleich 1701. 196
III. Vom Hamburger Vergleich 1701 bis zum Umsturz 1918. 198
A. Das jus reformandi.
1. Allgemeines.
2. Die Entwicklung der Toleranz in Mecklenburg-Strelitz. 199
3. Die territorialistische Eingliederung der Landeskirche in den Staat. 202
4. Die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts 1848—1918. 203
B. Das jus inspectionis und das jus advocatiae. 209
1. Jus inspectionis.
2. Jus advocatiae.
a) Strafrecht.
b) Zivilprozeß. 210
c) Zwangsvollstreckung.
d) Konkurs.
e) Steuern.
f) Religionsunterricht.
g) Oeffentlichkeit der Kirchenabgaben. 211
h) Verpflichtung zur Taufe usw.
i) Privilegiertes Forum.

2. Kapitel.

Die Behörden.

§ 3. Die Konsistorien zu Rostock und Strelitz (Neustrelitz) und das Obere Kirchengericht zu Rostock. 211

I. Das Konsistorium zu Rostock.
II. Das Konsistorium zu Strelitz, später zu Neustrelitz (stargardsches Konsistorium).
A. Entstehung und Zusammensetzung.
B. Aufgaben. 216
1. Allgemeines.
2. Rechtsprechung. 217
a) Ursprünglicher Geschäftskreis.
aa) Doktrinalien und Zeremonialien.
bb) Disziplinalien.
cc) Matrimonialien. 219
dd) Zivilprozesse (außer Matrimonialien).

Seite

b) Aenderungen im Geschäftskreis. 219
c) Verfahren und Rechtsmittel. 220
aa) Verfahren.
bb) Rechtsmittel. 221
3. Administration. 222
a) Verwaltung der persönlichen Mittel.
aa) Prüfungen.
bb) Präsentation usw.
cc) Translokation. 223
dd) Aufsicht über die Synoden.
ee) Feststellung im Emeritierungsverfahren.
b) Verwaltung der sachlichen Mittel.
aa) Die Kirchenfonds.
bb) Die Lokalstiftungen. 225
cc) Die Kultusverwaltung. 226
4. Beratungsbefugnisse.
III. Das Obere Kirchengericht zu Rostock. 227
A. Allgemeines.
B. Sachliche Zuständigkeit.
1. Doktrinalien, Zeremonialien und Disziplinalien.
2. Emeritierungsverfahren. 228

§ 4. Der Superintendent und die Präpositen.

I. Der Superintendent.
A. Ursprünglicher Zustand.
1. Aufsicht über Kirchendiener und Gemeinde. 229
2. Ordination und Introduktion usw.
3. Vermögensaufsicht.
4. Kultusverwaltung.
B. Vorübergehende Kollegialisierung eines Teils der Geschäfte des Superintendenten.
C. Letzter Zustand. 230
II. Die Präpositen. 231
A. Entstehung und Verfall.
B. Wiederherstellung. 232

§ 5. Die Behörden des Dompropsteibezirks Ratzeburg. 233

I. Der Dompropsteibezirk Ratzeburg.
II. Das Konsistorium zu Ratzeburg. 234
A. Vorgeschichte (Das vorstrelitzsche Konsistorium).
B. Das Konsistorium von 1704 in seiner ursprünglichen Stellung (1704—1802). 235
1. Entstehung und Zusammensetzung.
2. Aufgaben.
a) Rechtsprechung.
b) Administration. 236
c) Beratungsbefugnisse.
C. Wandlungen und Ende des Konsistoriums von 1704 (1802—1859). 237
1. Abnahme der Zivil- und Prozeßsachen.
2. Umwandlung in eine „Consistorial-Commission".
3. Abnahme der Bausachen.
4. Unterstellung unter das Konsistorium zu Neustrelitz. 238
5. Aufhebung.
III. Der Dompropst. 239
A. Vorgeschichte.
B. Der mecklenburg-strelitzsche Dompropst.

3. Kapitel. Seite

§ 6. Das Kirchenvolk. 240

I. Allgemeines.
II. Der Patronat. 241
A. Umkreis der Patrone.
B. Aufgaben der Patrone.
1. Vermögensrechtliche Aufgaben.
a) Verwaltung der Bauten und Baulast.
aa) Die Baulast. 242
bb) Verwaltung der Bauten. 243
b) Verwaltung der Kirchenstühle. 245
aa) Realkirchstühle.
bb) Personalkirchstühle. 246
cc) Einzelfragen.
c) Aufsicht über das Kirchenärar. 247
2. Mitwirkung an der Kirchendienerbestellung.
3. Ehrenrechte.
III. Die einzelnen Eingepfarrten.
A. Versuche, die Gemeinden zu organisieren (1848/49).
1. Gemeinden.
2. Kreissynoden. 248
3. Generalsynode. 249
B. Die Kirchenvorsteher.
C. Mitwirkung an der Kirchendienerbestellung. 250

2. Teil.

Die Neuordnung (1918—1920) und die Zeit des ersten Kirchentages (1920—1926). 251

4. Kapitel.

§ 7. Die Neuordnung.

I. Der Umsturz.
A. Die Landesverweserschaft des Großherzogs Friedrich Franz IV.
B. Die staatliche Umwälzung. 252
C. Die Umwälzung auf kirchlichem Gebiet. 253
1. Die Ereignisse.
2. Der Träger des Kirchenregiments. 254
II. Die Entstehung des Kirchentages. 256
A. Allgemeines.
B. Die Wahlordnung.
1. Der Rechtsgrund für die Wahlordnung.
2. Die Zurechnung der Wahlordnung. 258
3. Die Wahl.
C. Der Zusammentritt des verfassunggebenden Kirchentages und der Erlaß des Verfassungsgesetzes. 259
1. Der Zusammentritt des verfassunggebenden Kirchentages.
2. Der Erlaß des Verfassungsgesetzes. 260

5. Kapitel.

§ 8. Die neue Verfassung.

I. Titel 1 der Verfassung: Die Landeskirche als Ganzes.
A. Allgemeines.
B. Begründung und Verlust der Kirchenmitgliedschaft. 262
1. Begründung.
2. Verlust.
a) Austritt.
b) Ausschluß. 264

Seite

II. Titel 2 der Verfassung: Die einzelne Kirchgemeinde; Kirchgemeinderäte. 264
A. Die Kirchgemeinde.
B. Die Kirchgemeinderäte. 265
1. Allgemeines.
2. Zusammensetzung, Wahl, Auflösung. 266
3. Dienstobliegenheiten.
a) Vorwiegend religiöse und soziale Aufgaben.
b) Vorwiegend rechtliche Aufgaben. 267
aa) Mitwirkung an Wahlen.
bb) Kirchenzucht.
cc) Mitwirkung bei Anstellungen.
dd) Mitwirkung an der Vermögensverwaltung.
4. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderats. 268
III. Titel 3 der Verfassung: Die Propstei; Propsteitag.
A. Allgemeines.
B. Die Pröpste. 269
C. Die Propsteitage. 270
IV. Titel 4 der Verfassung: Der Mecklenburg-Strelitzsche Kirchentag. 271
A. Allgemeines.
B. Zusammensetzung. 272
C. Geschäftsführung. 273
D. Funktionen. 274
1. Gesetzgebung.
2. Verwaltung und Verwaltungskontrolle.
3. Wahlprüfung der Kirchentagswahlen. 275
4. Wahlkörper für die Wahl des Landesbischofs.
V. Titel 5 der Verfassung: Die Behörden.
A. Der Kirchentagsvorstand.
B. Der Oberkirchenrat. 276
1. Allgemeine Stellung.
2. Zusammensetzung und Verantwortlichkeit. 277
3. Verwaltung.
4. Gesetzgebung. 278
5. Rechtsprechung. 279
C. Der Landesbischof.
1. Allgemeine Stellung u. Funktionen.
2. Amtsbezeichnung, Bestellung u. Verantwortlichkeit. 281
D. Die Kirchengerichte.
1. Die Aufhebung des oberen Kirchengerichts.
2. Die Vorgeschichte der Kirchengerichte. 282
3. Disziplinalien. 283
4. Doktrinalien. 285
5. Verhältnis des Disziplinal- und Doktrinalverfahrens zueinander. 286
VI. Titel 5 der Verfassung § 34: Die Patronate.

6. Kapitel. 287

§ 9. Die Kirche und der Staat.

I. Allgemeines.
II. Umstrittene Fragen. 288
A. Die Vermögenszuwendungen des Landesherrn und der jetzige Staat.
B. Die Küstereigehöfte, -ländereien und -rechte. 291
C. Die Friedhöfe. 293

Schrifttum.

I. Ungedrucktes.

Archivalien des Oberkirchenrats zu Neustrelitz (O. A.), darin insbesondere: Wulfleff, Offizielle Darstellung der Entstehung, der weiteren Ausbildung und des jetzigen Wirkungskreises des Consistorii zu Neustrelitz 1839.

Archivalien des Hauptarchivs zu Neustrelitz (H. A.).

Archivalien des Domarchivs zu Ratzeburg (D. A.).

II. Darstellungen, abgesehen von den mecklenburgischen.

Johann Victor Bredt, Neues ev. Kirchenrecht für Preußen. 1. Band 1921. 2. Band 1922. 3. Band 1927. (Bredt II.).

Emil Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich. 1880. (Friedberg I.)

derselbe, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. 1903. (Friedberg II.)

Friedrich Giese, Staatskirchenrecht. 1924 (Giese I.)

derselbe Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 7. Aufl. 1926. (Giese II.)

Julius Hatschek, Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1922.

Wilhelm Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1. Hälfte. 1894. (Kahl I.)

Fr. Löscher, Sächsische Kirchschullehren. 1925.

Otto Mejer, Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechtes. 3. Aufl. 1869. (Mejer I.)

Karl Müller, Kirchengeschichte, II. Band, 2. Halbband. 1. und 2. Aufl. 1919.

Richter—Dove—Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. 1886. (Richter.)

Karl Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. 1893. (Rieker I.)

derselbe, Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland. 1919. (Rieker II.)

Emil Sehling, Geschichte der Protestantischen Kirchenverfassung. Im Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister. Reihe II, Abt. 8. 2. Aufl. 1914.

Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 1. Band 1903. 2. Band 1910. (Schoen I.)

derselbe, Kirchenmitgliedschaft, Verwaltungs-Archiv. 1924. (Schoen II.)

derselbe, Die Kirchenregierung. 1922. (Schoen III.)

derselbe, Der deutsche evangelische Bischof nach der neuen Reichsverfassung. 1925. (Schoen IV.)

Karl Schwarzlose, Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens. 1920. (Schwarzlose I.)

derselbe, Evangelisches Kirchenrecht. 1924. (Schwarzlose II.)

Ulrich Stutz, Kirchenrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff und Kohler. 7. Aufl. 5. Band, 1914.

III. Mecklenburgische Darstellungen.

H. H. A. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, 1. Band 1871. 2. Band 1872 und 1874. 3. Band, 1. Abteil. 1880.

Johann Victor Bredt, Die Mecklenburgische Ständeverfassung und das Reichsrecht. 1914. (Bredt I.)
Brückner, Die mecklenburgische Verfassungsfrage seit 1913. Im Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Band IX. S. 218 ff.
Gerhard von Buchka, Landesprivatrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. 1905.
Otto Büsing, Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Im Handbuch des öffentlichen Rechts. 3. Band. 2. Halbband, 1. Abteil. 1884.
L. P. F. Ditmar, Historischer erachtlicher Bericht über die Entstehung und Fortbildung der landesherrlichen oberbischöflichen Gewalt in Mecklenburg und einige darauf bezügliche Verhältnisse. 1851.
von Dühring und Goesch, Mecklenburg-Strelitzsches Landesstrafrecht. Kommentar 1887.
Gedenkschrift. Niedergelegt aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums der katholischen Pfarrkirche in der Mecklenburg-Strelitzschen Landeshauptstadt. 1925.
Emanuel Friedrich Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht. 1793.
Wilhelm Kahl, Das Obere Kirchengericht für die Großherzogtümer Mecklenburg. Zuerst in Dove-Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht. Band XV. 1880. (Kahl II.)
derselbe, Zur Geschichte des ehemaligen Ratzeburger Konsistoriums. In Dove-Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht. Band XVI. 1881. (Kahl III.)
Georg Krüger, Die Pastoren im Lande Stargard (Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz) seit der Reformation. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch LXIX des Vereins für mecklenburgische Geschichte. 1904. (Krüger I.)
derselbe Die Pastoren im Fürstentum Ratzeburg seit der Reformation. 1899. (Krüger II.)
derselbe, Artikel Mecklenburg in „Die Religion in Geschichte und Gegenwart". (Krüger III.)
Adolf Langfeld, Ausführungsverordnungen zum bürgerlichen Gesetzbuch (Anhang: Brückner, Ausführungsverordnungen für Mecklenburg-Strelitz). 1899.
G. M. C. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg. 1835.
Otto Mejer, Kirchenzucht und Consistorial-Competenz nach Mecklenburgischem Rechte. 1854 (Mejer II.)
Erich Schlesinger, Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. 1908.
E. Schmidt, Mecklenburg-Schwerinsches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Theologen. 1908.
F. W. Chr. Siggelkow, Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts besonders für die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen Lande. 3. Aufl. 1797.
Julius Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs. 1840.
Hans Witte, Mecklenburgische Geschichte. 2. Band. Von der Reformation bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. 1913.

IV. Sonstiges.

Nur bei denjenigen Erlassen, die nicht in den leicht zugänglichen, mit einem Kreuz bezeichneten Sammlungen enthalten sind, ist der Fundort angegeben.

v. Kamptz, Repertorium der in dem Herzogtum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen. 1794.
Ludwig Boccius, Titel wie vor. 1820.
Fr. Wilh. Boccius, Titel wie vor. 1827.
Karl von Dewitz, Mecklenburg-Strelitzsche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen aus den Jahren 1827 bis incl. 1838. 1840.

+ Scharenberg und Genzken, Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Strelitzschen Landes (mit Ausschluß des Fürstentums Ratzeburg). 3 Bände (2 Abteilungen). 1859/60.
+ Scharenberg, Mecklenburg-Strelitzsche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Kirchen- und Schulsachen (setzt die 1. Abteil. der vorigen Sammlung fort). 1885.
+ G. M. C. Masch, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche für das Fürstentum Ratzeburg erlassen sind (setzt vorige Sammlung hinsichtlich der Kirchen- und Schulsachen fort). 1893.
+ Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger. Seit 1850. Seit 1919 Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger.
Herzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Staatskalender. Benutzt von 1802 bis 1909. Seit 1910 Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz. Seit 1920 Mecklenburg-Strelitzsches Staatshandbuch.
Entscheidungen des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts zu Rostock. Herausgegeben von den Oberappellationsgerichtsräthen Dr. Herm. Buchka und Dr. Johann Friedr. Budde. 8 Bände. 1855 ff. (Entscheid.)

Abkürzungen:

L. G. E. V. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755.

§ 1. Vorbemerkungen.

Der auf der Verschmelzung der Kirchenbegriffe Luthers und Melanchthons beruhende spätere und heutige lutherische Kirchenbegriff ist ein doppelter[1]). Die „Christliche Kirche in diesem Leben", d. i. „ein sichtbare versammlung aller Menschen, die reine lere des Evangeli annemen und rechten braud der Sacrament haben" (Revidierte Kirchen-Ordnung f. 44) ist der große Kreis, innerhalb dessen als Kern das Predigtamt die Aufgabe hat, die „ewige Kirche im menschlichen Geschlecht zu sammeln," d. i. „ein heufflin, das Gott und den Heiland Jhesum Christum recht erkenne und anruffe" (Rev. KO. f. 45). Das Predigtamt und damit die Kirche ist rechtlich, d. h. im Sinne unverletzbar selbstherrlich verbindenden Wollens[2]) geordnet. Unter den Erscheinungsformen der sichtbaren Kirche ragen hervor die Landeskirchen[3]). Die Landeskirche ist diejenige Form der Kirche, die das Gebiet eines Staates oder andern politischen Gemeinwesens teilt und von andern Kirchen rechtlich unabhängig ist; dies genügt für den Begriff; im Sinne von „Staatskirche" kann „Landeskirche" außerdem noch bedeuten, daß der Staat die Kirche gegenüber andern Konfessionen in bestimmter erheblicher Weise rechtlich bevorzugt[4]). Die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche ist diejenige evangelisch-lutherische Kirche, die mit dem politischen Gemeinwesen Mecklenburg-Strelitz die räumlichen Grundlagen in der Hauptsache teilt und andern Kirchen rechtlich nicht unterworfen ist; bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war sie Staatskirche.

Mit der Entstehung des Territoriums Mecklenburg-Strelitz auf Grund des Hamburger Vergleichs vom 8. März 1701 wird die Entwicklung einer mecklenburg-strelitzschen Landeskirche möglich. Die Entwicklung der landeskirchlichen Verhältnisse in den später das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz ausmachenden Landesteilen Stargard und Ratzeburg vor dem Hamburger Vergleich soll kurz berührt werden.

---

[1]) Rieker I. S. 42 ff. 49 u. a. Sehling S. 2 ff.
[2]) Stammler, Rechtsphilosophie S. 89.
[3]) Vgl. Rieker a. a. O. S. 86 f., Stutz S. 380.
[4]) Rieker a. a. O. S. 139 f.

1. Teil.

Verfassung und Verwaltung der Landeskirche vom Hamburger Vergleich 1701 bis zum Umsturz 1918.

1. Kapitel.

§ 2. Die rechtliche Stellung der Landeskirche.

I. Bis zum Hamburger Vergleich.

A. Stargard.

Von dem zum Herzogtum Mecklenburg gehörigen Gesamtterritorium Stargard gehörte der größere Teil zum Bistum Havelberg, Feldberg und Fürstenberg zum Bistum Brandenburg. Schon vor der Reformation griffen die mecklenburgischen Herzöge in Ausübung des materiellen jus reformandi in die kirchlichen Verhältnisse ihrer Länder ein[1]). Sie nahmen das Recht in Anspruch, die kirchlichen Verhältnisse unter gewissen Voraussetzungen zu *bessern*. Auch die Bestellung des ersten lutherischen Superintendenten 1537 geschah in Ausübung dieses Rechtes. Zu einer Begründung der evangelisch-lutherischen Kirche kommt es erst, als Herzog Heinrich von dem, von Reichswegen freilich erst durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 anerkannten jus reformandi im formellen Sinne, das ist dem obrigkeitlichen Recht, das erwählte Bekenntnis zum *Bekenntnis* des Landes zu *bestimmen*, Gebrauch macht.[2]) Er läßt im Jahre 1540 durch eine gesamtmecklenburgische Kirchenvisitation die erste — lutherische — Kirchenordnung ein- und durchführen. Diese, von den heute mecklenburgischen Ländern nur die für sich stehenden Bistümer Schwerin und Ratzeburg nicht umfassende neugegründete Kirche, die 1549[3]) von den Ständen anerkannt wird, ist sogleich Landeskirche im Sinne räumlicher Anlehnung an ein politisch abgegrenztes Territorium und rechtlicher Unabhängigkeit von andern Kirchen. Landeskirche in dem staatskirchenrechtlichen Sinne der Ausschließlichkeit, in späterer abgeschwäch-

---

[1]) Witte 2, S. 47 f.

[2]) Zum jus ref. Rieker 1 S. 118 ff.; v. Bonin Kirchenrechtl. Abh. H. 1.; Sehling S. 9 ff.

[3]) Von der herrsch. M. als Gründungsjahr der Kirche angesehen. Vgl. z. B. Krüger III S. 225.

ter Form der Bevorzugung vor den Religionsgesellschaften neben einigen andern, wird die evangelisch-lutherische Kirche erst 1560. Nachdem die Kirchenordnung v. 1552 (KO. II) bereits das Verbot des „Papsttums" angekündigt hatte (Vorrede § 8), wurden gelegentlich der Generalvisitation v. 1560 alle Kirchen- und Schuldiener, die sich der Kirchen-Ordnung, also auch deren lutherischen Glaubenssätzen, widersetzlich zeigen würden, mit der Ausweisung bedroht, mit andern Worten, es wurde das exercitium religionis jeder andern als der lutherischen Konfession verboten[1]).

Der Landesherr übte seine Fürsorge für die Kirche als ein wesentliches Stück seiner Landeshoheit aus. Diese war eine Zusammenfassung verschiedenartiger Rechte, die grundsätzlich nach Art subjektiver Privatrechte erworben, behauptet und bewiesen werden mußten und eingeklagt werden konnten. Ihm gegenüber standen die seit 1523 verfaßten Stände, deren Rechte gleicher Art waren. Die kirchliche Fürsorgebefugnis des Landesherrn stand quoad jus wie die gesamte Landeshoheit dem Landesherrn allein zu, quoad exercitium war sie wie die meisten übrigen Hoheitsrechte durch auf Verträgen, Gewohnheiten oder Usurpationen beruhende Mitwirkung der Stände (Konsistorium, Visitationen[2]) und sonstige Bindungen diesen gegenüber[3]) beschränkt. Obenan unter den Bindungen steht die hinsichtlich des formellen jus reformandi. In den Reversen vom 5. Juli 1555, 25. September 1561, 4. Juli 1572 wurde den Ständen zugesichert, der Landesherr wolle sie „bey der wahren Religion, der Augsburgischen Confession, gnädiglich schützen und handhaben". Der Landesherr konnte danach also von seinem jus reformandi nicht durch Beseitigung des lutherischen exercitium religionis auf ständischem Gebiet Gebrauch machen, im übrigen konnte er den beiden Konfessionen des Augsburgischen Religionsfriedens jede reichsrechtlich gestattete Art der Behandlung widerfahren lassen. Durch Assekurations-Revers vom 23. Februar 1621 Art. I mußte er den Ständen weitergehend das exercitium religionis der lutherischen Konfession im ständischen wie im landesherrlichen Gebiet im damaligen, andere Konfessionen ausschließenden[4]) Umfange zusichern. Der seit 1560 kraft des Willens der Landesherren vorhandene Charakter der lutherischen Kirche als allein berechtigter Landeskirche (Staatskirche) wurde damit

[1]) Wiggers S. 114 f. Zwinglianer u. Wiedertäufer waren nie geduldet worden.

[2]) Ditmar S. 13.

[3]) Durch Vereinbarung hatte sich der Landesherr des Rechtes begeben, ohne ständische Zustimmung anders als nach Maßgabe der Kirchenordnung von 1552 und der Rev. Kirchen-Ordnung die Befugnis auszuüben. Vgl. Wismarer Gemeinschaftsvertrag vom 11. März 1555 § 4. Ditmar S. 14, Anh. S. 12 f.

[4]) Im Land Stargard genossen Reformierte und Katholiken nur die devotio domestica simplex (Hausandacht ohne Konfessionsgeistl.) Sup.-Resk. v. 30.9.1765.

unter die Garantie der Ständeverfassung gestellt[1]) — die Stände konnten im Fall eines Verstoßes bei den Reichsgerichten klagen.

Es wurde ein Konsistorium zu Rostock mit vorwiegend gerichtlichem Geschäftskreis eingerichtet; das Land wurde in 6 „Crayse" mit je einem Superintendenten eingeteilt; der Kreis „in Unserm Lande zu Stargard" hatte als Sitz Neubrandenburg[2]).

Bei der 2. Hauptlandesteilung 1621, aus der die Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow — hierzu die Herrschaft Stargard — hervorgingen, vereinbarten die Herzöge die Gemeinsamkeit (gesamte Hand) des „jus episcopale". Hierunter war aber nicht der Inbegriff aller auf die Kirche bezüglichen landeshoheitlichen Befugnisse, sondern nur des Teils von ihnen zu verstehen, der durch das Konsistorium wahrzunehmen war[3]). Die übrigen jura episcopalia vicaria und die jura episcopalia reservata[4]) waren getrennt. Es ist fraglich, ob die gemeinsamen oder ob die getrennten Befugnisse die Konstruktion zu bestimmen haben, ob man den Fortbestand der gesamtmecklenburgischen Landeskirche oder die Neubegründung zweier mecklenburgischer Landeskirchen annehmen muß. Eine mecklenburg-güstrowsche Landeskirche würde meines Dafürhaltens die zu ihrem Begriffe notwendige rechtliche Unabhängigkeit von einer anderen Landeskirche entbehren, da der für sie fürsorgeberechtigte Landesherr hinsichtlich der Konsistorialia an die Mitwirkung des für die mecklenburg-schwerinsche Landeskirche fürsorgeberechtigten Landesherrn gebunden wäre, und umgekehrt würde es sich genau so verhalten. Danach scheint es richtig, den Fortbestand der gesamtmecklenburgischen Landeskirche anzunehmen, die von den beiden Landesherren geschirmt wird und sich zur Erfüllung eines Teils ihrer Zwecke in zwei kirchliche Unteranstalten gliedert.

B. Ratzeburg.

Das Bistum Ratzeburg ist 1154 gestiftet worden. Zur Zeit der Reformation war sein Wirkungsbereich auf Teile der dos

---

[1]) A. M. Hagemeister S. 269 u. 270 Note 2 a. Der Landesherr könne andern Konfessionen jegliche Religionsübung verstatten, es sei denn, daß dem Lande Nachteil daraus erwächst. Ebenso Landesherr bei Schmidt S. 24 f. Inhalt d. Art. 1: „Das exercitium der Augsburger Konfession soll in allen Kirchen u. Schulen ritt., landsch. u. doman. Gebiets verbleiben". M. E. heißt das: in allen jemals vorhandenen Kirchen u. Schulen, nicht: in den jetzt bestehenden Kirchen u. Schulen. Vgl. Art. 2 u. 3. — Wie hier, nur ohne Hervorhebung d. Neuen in Ass. Rev. v. 1621 Büsing S. 64.

[2]) KO I v. 1540. KO II v. 1552. KO III (plattd. Uebers. d. vor.) v. 1557. Revid. KO v. 1602. Neuherausgabe 1650. — Kons. O. v. 1570. — Sup. O. v. 1571. Ueber das Konsistorium Näheres b. Mejer III und Kahl II.

[3]) Hauptbestandteil der sog. jura episcopalia vicaria im Gegensatz zu den j. c. reservata, den dem Landesherrn im Geh. Rats-Colleg. vorbehaltenen Befugnissen. Mejer I S. 173.

[4]) Jura episcopalia reservata, vor allem Gesetzgebung, oberste Behördenaufsicht, Anordnung von Generalsynoden und Visitationen. Wiggers S. 188, 198.

episcopatus Raceburgensis zusammengeschmolzen[1]). Die ratzeburgische Kirche wurde durch die Anordnung der 1. lutherischen Kirchenvisitation vom Jahre 1581, die der Administrator kraft seines landesherrlichen, formellen jus reformandi traf, begründet. Bis dahin gab es nur lutherische Einzelgemeinden; 1566 trat das Domkapital zum Luthertum über[2]). In den kirchlichen Fürsorgebefugnissen wurde der Landesherr (Administrator, Bischof) durch das Domkapitel in ähnlicher Weise wie die mecklenburgischen Herzöge durch die Stände beschränkt (Mitwirkung an Konsistorium und Visitationen), also beschränkt quoad exercitium; er wurde aber darüber hinaus durch das Domkapitel auch noch quoad jus beschränkt, indem dieses die volle Jurisdiktion in internen Sachen der Kapitulare und ihrer Untertanen hatte[3]).

Die ersten landesherrlichen Einrichtungen für die Kirche waren die Visitationskommissionen. Sie waren zum Erlaß von durch „oberbischöfliche" Genehmigung Gesetzeskraft erlangenden Instruktionen berechtigt[4]). 1590 kam ein Superintendent, 1622 ein Konsistorium hinzu[5]). Die mecklenburgische Kirchen-Ordnung von 1552 wurde durch Beschluß der 2. Visitationskommission 1585 rezipiert[6]), die mecklenburgische Konsistorial-Ordnung wurde neben der braunschweigisch-lüneburgischen Konsistorial-Ordnung auf Grund der ratzeburgischen Konsistorial-Instruktion von 1622 rezipiert.

Das Bistum wurde dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin gemäß J. P. O. Art. XII. zugewiesen und bis 1653 säkularisiert. Meines Dafürhaltens löste sich die ratzeburgische Landeskirche nicht in der mecklenburgischen auf. Die kirchliche Stellung Ratzeburgs ist nicht sowohl nur ein Spiegelbild als ein Stück der politischen. Das politische Verhältnis Ratzeburgs zu Mecklenburg-Schwerin, seit 1701 zu Mecklenburg-Strelitz, ist, was die Zeit vor 1918 betrifft, bisher noch nicht geklärt worden[7]). In Uebereinstimmung mit Hagemeister[8]) und Böhlau und der mecklenburg-strelitzschen Staatspraxis[9]) halte ich Ratzeburg für ein selbständiges Gemeinwesen, vor allem mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verfassungen (im übrigen Mecklenburg Ständeverfassung, in Ratzeburg absolutes Regiment). Dies gilt aber nur bis zum Inkrafttreten der Bismarckschen Bundesverfassung, unter welcher der Verfassungssatz: Reichsrecht bricht Landrecht, galt, und die ganz offen-

[1]) Masch. S. 39, 54, 489, 526.
[2]) Masch. S. 535.
[3]) Masch. S. 566, 611 f., 658.
[4]) Masch. S. 574.
[5]) Kons.-Instruktion v. 24. 6. 1622 im D. A. — Genaueres s. u. § 4.
[6]) Masch. S. 535.
[7]) Büsing S. 70 f.
[8]) Hagemeister (1793) S. 20 u. 24 f., Böhlau 1), S. 161.
[9]) Ausdrucksweise der Gesetze, zwiefache Abfassung und Publikation der Gesetze, Aufbau des Staatskalenders.

bar keinen Gesamt-, sondern einen Einheitsstaat Mecklenburg-Strelitz kannte.[1]) Infolge der Säkularisation entfielen die beschränkenden kirchlichen Rechte der Kapitulare bis auf Jurisdiktion und merum et mixtum imperium in subditos canonicos, 2 Konsistorialsitze und einige Patronate (Schweriner Vertrag zwischen dem Herzog und den Kapitularen vom 15. Dezember 1652)[1]). In die frei werdenden Kanonikate rückte der Herzog ein; durch den Tod des drittletzten Kanonikers im Mai 1662 wurde das Kapitel aufgelöst[2]). Ratzeburg blieb ein eigener Konsistorial- und Superintendenturbezirk. Bereits 1652 wurde die ratzeburgische Superintendentur mit der sogenannten mecklenburgischen (Sitz Wismar) durch Personalunion verbunden. 1663 ging sie ein[3]). Seit 1672 bildete Ratzeburg innerhalb der seit 1663 nach Rostock verlegten „mecklenburgischen" Superintendentur einen Seniorenbezirk[4]). Die mecklenburg-schwerinschen Senioren waren den mecklenburg-güstrowschen Präpositen im wesentlichen gleichartig, hatten zum Teil aber weitergehende Aufgaben[5]). Es ist wahrscheinlich, daß das Konsistorium zwischen 1663 und 1704 eingegangen ist. Der Superintendent war weggefallen, die beiden überlebenden Kapitulare waren identisch mit den alleinigen „zum Fürstentum Ratzeburg verordneten Räten[6])". Jedenfalls geschieht die Einrichtung des ratzeburgischen Konsistoriums durch den mecklenburg-strelitzschen Landesherrn 1704 ohne Anknüpfung an ein vorhandenes Konsistorium.[7])

II. Der Hamburger Vergleich 1701.

Durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 wurde im Wege der Erbteilung das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz geschaffen. Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, dem der größere Teil von Mecklenburg-Güstrow zuerkannt wurde, erkannte erstens an[8]), daß die Herrschaft Stargard einschließlich der Komtureien Mirow und Nemerow von jetzt an dem Herzog Adolf Friedrich II. zustehen sollte und trat zweitens das Fürstentum Ratzeburg an diesen ab (Art. 2). Zu dem „omne jus Principum Imperii", mit dem Adolf Friedrich die Länder „regieren, possedieren und genießen" sollte, gehörten auch die kirchlichen Befugnisse.

---

[1]) Ebenso z. B. von Buchka S. 7.
[2]) Masch. S. 736 ff.
[3]) Schwer. V. §§ 6, 8, 9, 10, 12. Die Gültigkeit des Vertrages war auf den Abgang des drittletzten Kanonikers auflösend befristet, § 25. Masch. Gesetze, Verordn. usw. 1859 Einl. VII.
[4]) Wiggers S. 198, Krüger II S. 9.
[5]) Krüger a. a. O.
[6]) Hauptaufgaben: Disziplinalien, Vermögensaufsicht, Ordination und Introduktion der Kirchendiener. Krüger II S. 25, 46, 53.
[7]) Masch. Gesetze usw. a. a. O.
[8]) „gelaßen" = anerkennen. Vgl. die Ausdrucksweise hinsichtl. des schwerinschen Anteils an Güstrow u. hinsichtl. Ratzeburgs.

Das omne jus Principum Imperii, also auch die kirchlichen Befugnisse, sollte der Herzog von Mecklenburg-Strelitz bekommen „in quantitate et qualitate", wie die Herzöge von Mecklenburg-Güstrow und -Schwerin sie gehabt hatten (Art. 2). Mit dieser Bestimmung, wonach dem mecklenburg-strelitzschen Herzog sofort sämtliche ratzeburgischen jura episcopalia und die stargardschen jura episcopalia außer den Konsistorialien selbständig, die stargardschen und mecklenburg-schwerinschen Konsistorialien gemeinsam mit dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin zustehen mußten, ist der Art. 10 unverträglich. Das Neue, das Art. 10 gegenüber dem früheren Rechtszustand bringt, besteht darin, daß das Konsistorium zu Rostock und darüber das Hof- und Landgericht zu Güstrow in mecklenburg-schwerinschen Sachen nur im Namen des mecklenburg-schwerinschen Landesherrn tätig werden, ferner, daß an mecklenburg-schwerinschen Sachen mecklenburg-strelitzsche Richter nicht teilnehmen sollten. Analog dem bisherigen Recht dagegen sollten die Gerichte in mecklenburg-strelitzschen Sachen „in beeder Herren Nahmen" wirksam werden[1]) und mit mecklenburg-strelitzschen (1 Assessor beim Hof- und Landgericht, der stargardsche Superintendent beim Konsistorium) und mecklenburg-schwerinschen Richtern besetzt werden. Kein Zweifel: von nun an gab es eine mecklenburg-schwerinsche Landeskirche. Dem mecklenburg-schwerinschen Herzog standen seine kirchlich-landeshoheitlichen Befugnisse in völliger Unabhängigkeit von einem andern Träger kirchlich-landeshoheitlicher Befugnisse zu. Dieser Tatbestand schließt die Fortexistenz der gesamtmecklenburgischen Kirche aus. Da der mecklenburg-schwerinsche Herzog an den stargardschen Konsistorialien Teil hat, der mecklenburg-strelitzsche Herzog in dieser Beziehung also von der Mitwirkung des mecklenburg-schwerinschen Herzogs abhängig ist, ist auch der Begriff einer mecklenburg-strelitzschen Landeskirche nicht erfüllt. Es bleibt nur übrig, Stargard als Bestandteil der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche anzusehen. Der mecklenburg-strelitzsche Herzog ist innerhalb dieser räumlich und sachlich beschränktes Oberhaupt eines kirchlichen Bezirks. Die ratzeburgische Landeskirche behält, wie oben schon ausgeführt, ihre rechtliche Selbständigkeit. Man kann die ratzeburgische und — nach ihrer Verselbständigung — die stargardsche Landeskirche als eine durch die Person des Herzogs und gewisse Einrichtungen verbundene Gesamtlandeskirche zusammenfassen. Die hier behandelte Entwicklung der „mecklenburg-strelitzschen Landeskirche" ist bis zur Bismarckschen Bundesverfassung eigentlich die Entwicklung zweier Landeskirchen.

Nicht sowohl die Sonderstellung Ratzeburgs, wie der provinzartige Charakter Stargards (der auch auf rein politischem Gebiet

[1]) Die Vollstreckung gegen starg. Eingesessene freilich sollte allein im Namen des mecklenburg-strelitzschen Herzogs geschehen.

bestand) war unerträglich. In dem zwischen den Herzögen von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz dieserwegen notwendig ausbrechenden Konflikt galt es, die stargardsche Kirche aus der mecklenburg-schwerinschen herauszulösen. Sollte die stargardsche Kirche die rechtliche Unabhängigkeit gewinnen, so mußte der mecklenburg-strelitzsche Herzog das Mitrecht des Schweriners an den stargardschen Konsistorialien beseitigen. Die Aufgabe war also, ein stargardsches Konsistorium zu schaffen. Die später zu schildernde Entstehung des Konsistoriums zu Strelitz (Neustrelitz) hat daher nicht nur behördenorganisatorische Bedeutung, sondern hat darüber hinaus die rechtliche Stellung der Landeskirche wesentlich verändert.

III. Vom Hamburger Vergleich 1701 bis zum Umsturz 1918.

A. Das jus reformandi.

1. Allgemeines: Die Rechtslage der mecklenburg-strelitzschen Kirche ist für die Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als territorialistisch zu bezeichnen. Rechtliche Merkmale, die dem ersten Zeitraum der deutschen evangelischen Kirchenentwicklung entsprechen, dem Zeitraum, in welchem die kirchlichen Befugnisse des Landesherrn „unter der Herrschaft der reformatorischen Grundgedanken“[1]) ausgeübt wurden, lassen sich zwar feststellen. Sie reichen aber nicht aus, die Rechtslage der Kirche statt als territorialistisch, oder etwa als gemischt „reformatorisch“-territorialistisch oder gar, wie Rieker im Gegensatz zu seinem Gewährsmann Büsing[2]) anzunehmen scheint, als rein „reformatorisch“ hinzustellen. Wenn Rieker für alle anderen deutschen Staaten eine praktische Durchbrechung des alten reformatorischen Systems nach dem Westfälischen Frieden annimmt, nur für Mecklenburg nicht, so scheint für diese seine Ansicht die Widerruflichkeit der Toleranzkonzessionen gegenüber den Katholiken und Reformierten ausschlaggebend gewesen zu sein. Der Ansicht Riekers muß widersprochen werden, ja die Kennzeichen des „reformatorischen“ Systems treten so sehr in den Hintergrund, daß bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts von einem Territorialismus in Mecklenburg-Strelitz gesprochen werden muß.

Die beiden Grundwesenszüge des Territorialismus, die ihn von der voraufgegangenen Zeit scharf trennen, sind: Unterscheidung zwischen Staats- und Kirchenzweck, zwischen Staat und Kirche und Eingliederung der als vom Staat verschieden anerkannten Kirche in den Staat. Denn der Territorialismus ist eine kirchenrechtliche Spielform des Naturrechts, und das Naturrecht lehrt den ausschließlichen Wohlfahrtszweck und die Souveränität des Staates.

---

[1]) Sehling S. 37.
[2]) Büsing S. 65 nimmt Territorialismus an.

Die Unterscheidung zwischen Staats- und Kirchenzweck findet in ganz Deutschland ihren letzten rechtlichen Ausdruck in unverklausulierter Toleranz, bezw. auf noch entwickelterer Stufe in der Parität. Der Territorialismus ist nicht notwendig mit Toleranz verbunden. Umgekehrt schließt aber die Uebung der Toleranz die Annahme des „reformatorischen" Systems aus.[1]) In einem Gemeinwesen, das im Sinne der Reformatoren für das Seelenheil der Untertanen zu sorgen, und da es nach übereinstimmender Ansicht aller Religionsparteien nur ein wahres Bekenntnis gibt, die Untertanen zu dem wahren Bekenntnis, d. i. allemal zu dem Bekenntnis des Landesherrn, zu zwingen hat, Widerstrebende aber von seinen Grenzen auszuschließen hat, ist für Toleranz kein Raum. Sobald sich die Toleranz in Mecklenburg-Strelitz zu entwickeln beginnt, tritt dieses also in das Zeitalter des Territorialismus ein. Hand in Hand mit dem Fortschritt der Toleranz geht die Eingliederung der Kirche in den Staat, so daß sich das territorialistische System nach seinen beiden Richtungen hin voll entfaltet.

2. Die Entwicklung der Toleranz in Mecklenburg-Strelitz. Der Gedanke der Scheidung des Staats- (Wohlfahrts-) Zwecks vom Kirchen-(Heils-)Zweck ist in Mecklenburg nur sehr zögernd aufgegriffen und verwirklicht worden. Der Territorialismus handelt nach dem Satz des Thomasius: „Viel weniger ist er (der Fürst) verbunden, für die Seligkeit seiner Untertanen zu sorgen".[2]) Anders ist man in Mecklenburg gesinnt. Ganz im Geiste Luthers und seiner Zeit beginnt z. B. das ratzeburgische Landesschulreglement vom 9. Oktober 1769: „Da Wir es Uns zu einer Landesväterlichen Pflicht machen, nicht allein für die leibliche Wohlfahrt Unserer Untertanen zu sorgen, sondern auch fürnehmlich, weil alle Unsere Unterthanen . . . . zu dem Reiche Gottes gehören . . . dahin Unsere Landesväterliche Vorsorge zu verwenden, daß unter Unsern Unterthanen das Christenthum bestmöglichst befördert werde" usw. Die territorialistische Erwägung: „ . . . zumahle gute Christen allezeit glückliche und gute Unterthanen sind . . " erscheint nur gleichsam anhangsweise. Die Pflicht des Landesherrn, für das Seelenheil der Untertanen zu sorgen, schloß nach der Anschauung des Zeitalters der Reformatoren — wie bereits erwähnt — die Pflicht, Irrlehren, d. h. vom landeskirchlichen abweichende Bekenntnisse, vom Lande fernzuhalten, in sich. In Uebereinstimmung damit erklärte der Großherzog z. B. 1860, daß es seine Pflicht gegen die eigene Kirche sei, einem katholischen Priester ein Domizil im Lande nicht zu gestatten[3]). Neben die in derartigen Wendungen

[1]) Vergleiche Sehling S. 8: „Der moderne Begriff der Toleranz ist der Reformation unbekannt."
[2]) Rieker I S. 237.
[3]) Gedenkschrift S. 37.

hervortretende Vorstellung von dem religiösen Beruf der Obrigkeit tritt aber früh eine andere mächtigere Strömung, die den mindestens überwiegenden Wohlfahrtszweck des Staates betont und, was das Entscheidende ist, zu greifbaren rechtlichen Folgerungen führt. Die erwähnte Erklärung des Großherzogs von 1860 klingt sehr gut, gleichwohl haben aber katholische Priester Domizil im Lande genommen und sind daran nicht gehindert worden. Der Gedanke der Toleranz lag eben in der Luft, niemand konnte sich ihm entziehen.

Reichsrechtlich hatten die Katholiken und Reformierten kein Recht auf öffentliche Religionsübung, da sie im Normaljahr 1624 nicht dazu berechtigt gewesen waren (J. P. O. Art. V.). Landesrechtlich durfte der Landesherr ohne Bewilligung der Stände den fremden Konfessionsverwandten die öffentliche Religionsübung nicht gestatten (Assekurations-Revers von 1621 Art. I, bestätigt durch L. G. E. V. § 3). Die fremden Konfessionen hatten anfangs nur das Recht der devotio domestica simplex (Hausandacht ohne Konfessionsgeistlichen).[1] In der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde ihnen die devotio domestica qualificata (mit Konfessionsgeistlichen)[2] gewährt, die „Uebergangsform von Toleranz zur Rezeption"[3]. Doch geschah diese Erlaubniserteilung nicht an die Konfessionen als solche, sondern nur an die Gemeinden, ferner war sie seitens des Landesherrn frei widerruflich. Der katholischen Gemeinde in Neustrelitz war die Zuziehung eines eigenen Geistlichen nur für das Abendmahl gestattet. Taufe, Trauung und Beerdigung nahm bei den Katholiken der zuständige Geistliche der Landeskirche vor, im 19. Jahrhundert dann, anfangs auf Dispens, später widerrechtlich ohne solchen der katholische[4]. Die Akzessions-Akte zum Rheinbund vom 24. April 1808 begründete nur[5] völkerrechtliche Verpflichtungen zugunsten der Katholiken gegenüber dem Protektor des Rheinbundes und blieb innerstaatlich unausgeführt. Unrichtig bemerkt die Gedenkschrift S. 6 f., 33 ff., daß die Akzessions-Akte einen grundlegenden Umschwung zu Gunsten der Katholiken in Mecklenburg-Strelitz herbeigeführt habe. Auch daß die Wiener Kon-

---

[1]) . . . daß Reformierte oder gar Katholische Prediger ins Land gerufen werden, priesterliche Handlungen an denjenigen zu verrichten, die ihres Glaubens sind . . . läuft . . . wieder die jura und Landesgesetze" Sup.-Resk. v. 30. Sept. 1765.

[2]) Ref. Gem. in Neustrelitz zwischen 1765/77; n. Endler, Städtegründungen in Mecklenburg-Strelitz S. 11 ist die qualif. Toleranz erfolgt, um den Reformierten einen Anreiz zu geben, das junge Neustrelitz zu bevölkern (Territorialismus!). Ref. Gem. in Neubrandenburg 1782. Diese im 18., jene im 19. Jahrhundert eingegangen. Kathol. Gemeinde in Neustrelitz 1782. Resk. v. 30. August 1777 und 16. September 1782. Staatskalender 1802 S. 39.

[3]) Kahl I S. 316 ff.

[4]) Gedenkschrift S. 35 f.

[5]) Zum folg.: Entsch. 1 S. 220 ff., Kahl I S. 319 ff., Rieker I S. 342 ff.

greßakte, die Deutsche Bundesakte und gar die Reichsverfassung von 1849 den Katholiken günstige Rechtsänderungen bewirkt haben sollen (a. a. O. S. 35), ist unzutreffend. Die Deutsche Bundesakte von 1815 Art. 16 verpflichtete völkerrechtlich zur Gewährung der Gewissensfreiheit (devotio domestica simplex) zu Gunsten der drei großen Bekenntnisse — für Mecklenburg-Strelitz nichts Neues. Die Akte verpflichtete nicht zur Kultusfreiheit (devotio domestica qualificata und Rezeption). Durch Bundes- bezw. Reichsgesetz vom 1. November 1867 und 3. Juli 1869 wurde das jus reformandi „in Beziehung auf die Abhängigkeit bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Rechte vom religiösen Bekenntnis gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt[1]). Die Rechtslage der katholischen Gemeinde, deren Missionierung nacheinander von Berlin, Neuruppin (1850), Wittstock (1858) aus geschah, verbesserte sich stetig[2]). 1856 erhielt die Gemeinde die erste ständige Kapelle, 1875 eine Kirche[3]). 1884 nahm ein katholischer Pfarrer ungesetzlicherweise, aber unangefochten in Neustrelitz Wohnsitz; er hatte einen das Land Stargard weit überschreitenden Bezirk (Missionierung von Güstrow, Röbel, Waren).

Durch die VO. vom 5. Januar 1903 erhielten die Reformierten und Katholiken das Recht der öffentlichen Religionsübung und damit die gleiche Rechtsstellung wie die lutherische Kirche. Diese hörte damit auf, allein berechtigte (rezipierte) Landeskirche zu sein. Die VO. ist ohne die verfassungsmäßige[4]) ständische Mitwirkung erlassen, von den Ständen aber sachlich gebilligt worden[5]). Reformierte und Katholiken bildeten keine öffentlich rechtlichen und privatrechtsfähigen Korporationen. Nach § 3 sollten die landesherrlichen „Hoheitsrechte" gegenüber der katholischen Kirche und ihren Angehörigen bestehen bleiben. Diese „Hoheitsrechte" waren des gleichen Inhalts wie die Rechte gegenüber der lutherischen Kirche, durch freiwillige Selbstbeschränkung des Landesherrn waren sie von einem minderen Umfang (z. B. Anstellung der lutherischen Geistlichen durch den Landesherrn, bei katholischen Geistlichen nur landesherrliche Genehmigung erforderlich). Die landesherrlichen Rechte gegenüber den Reformierten bestanden ebenfalls zweifellos fort; nicht etwa ist aus § 3 per argumentum e contrario der Fortfall dieser Rechte zu schließen. Die Fassung des § 3 erklärt sich aus der geringen Zahl der Reformierten im Lande. Da eine Selbstbeschränkung des Landesherrn gegenüber der reformierten Kirche in der VO. nicht ausgesprochen ist, bestand eine solche nicht. Die

[1]) Kahl I S. 322.
[2]) Gedenkschrift S. 7 f., 12 ff.
[3]) Einweihung katholischer Kirchen und Kapellen 1907 in Neubrandenburg, 1913 in Friedland, 1915 in Fürstenberg. Gedenkschrift S. 20 f., 32.
[4]) Verfassungsmäßig erstens wegen L. G. E. V. §§ 191 ff., vgl. 195, zweitens wegen Ass. Rev. v. 1621 Art. II.
[5]) Siehe Schmidt S. 24 f.

reformierte Kirche teilte also die gegenüber der katholischen in gewisser Hinsicht ungünstigere Rechtslage der lutherischen. Mecklenburg-Strelitz war schon von jetzt an ein paritätischer Staat[1]). Durch die VO. vom 24. Dezember 1912 wurde endlich eine katholische Pfarrgemeinde für das „Herzogtum Strelitz" (das heißt Herrschaft Stargard) mit dem Sitz in Neustrelitz gegründet. Sie hatte nun auch die Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Damit hatte die Entwicklung der Toleranz in Mecklenburg-Strelitz ihren vollkommenen Abschluß erreicht.

3. Die territorialistische Eingliederung der Landeskirche in den Staat.

Die Eingliederung der Kirche in den Staat erfolgte in Preußen nach dem allgemeinen Landrecht in der Rechtsform der Korporation. Zu einer solchen Gestaltung der Kirche hat in Mecklenburg-Strelitz der Territorialismus nicht geführt. Die dualistische mecklenburgische Ständeverfassung war der Bildung öffentlich-rechtlicher Körperschaften überhaupt wenig freundlich. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin von Teilen der Staatsgewalt. In Mecklenburg gab es gar keinen „Staat" und keine „Staatsgewalt", sondern an der Spitze ein Rechtsverhältnis zweier Gewalten, des Landesherrn und der Stände, die in keiner höheren Einheit zusammengefaßt waren. Die Kirche trat in Mecklenburg nur zum Landesherrn in Rechtsbeziehungen. Den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die Kirche anzuwenden, lag nach dem Ausgeführten in Mecklenburg zunächst ganz außerhalb des Gesichtskreises. Wenn, wie noch darzulegen sein wird, in der Zeit nach 1848 der Korporationsbegriff doch auf die Kirche angewandt wurde, so hängt das mit einem Fortschreiten der Ständeverfassung zum organischen Staat zusammen.

Weicht die mecklenburg-strelitzsche Entwicklung demnach insofern von der preußischen ab, als der Territorialismus für die mecklenburg-strelitzsche Kirche im Gegensatz zur preußischen nicht die Korporationseigenschaft brachte, so kehren im übrigen beim mecklenburg-strelitzschen Territorialismus die bekannten Grundzüge des preußischen wieder.

So wurden auch in Mecklenburg-Strelitz etwa seit dem Hamburger Vergleich die Stellung, die Rechte und die Pflichten der kirchlichen „Kollegien" und „Diener" denen der weltlichen Kollegien und Diener angeglichen. In dieser Richtung liegt es, wenn 1818

---

[1]) Unrichtig Bredt II. 2, S. 131, erst die Weim. R. V. Art. 135 S. 2 habe für Mecklenburg die Kultusfreiheit gebracht, bis dahin habe in Mecklenburg eine ausgesprochene lutherische Landeskirche „in den letzten Auswirkungen der custodia utriusque tabulae" bestanden.

Justizkanzlei und Oberappellationsgericht Oberinstanzen über dem Konsistorium zu Neustrelitz wurden[1]).

Umgekehrt wurden die naturgemäß von der Kammer dependierenden Domanialbeamten dem Konsistorium zu Neustrelitz unmittelbar untergeordnet[2]). Ein Reskript vom 9. Dezember 1795 bezeichnete die Kirchendiener als „öffentliche Staatsdiener", das heißt als den weltlichen gleichstehende landesherrliche Diener. Die Pflichten der Kirchendiener seien dieselben wie die der Staatsdiener. Das ging so weit, daß den Pastoren Aufgaben zweifellos nicht kirchlicher Art, die wegen ihrer formellen Natur zu einer Behandlung in kirchlichem Geist ungeeignet waren, aufgetragen wurden. So wenn die ratzeburgischen Prediger alle Publikanden der Landeskollegien nach dem Gottesdienst von der Kanzel zu verlesen hatten, oder den stargardschen Predigern die Führung der Tabellen über die Nebensteuerpflichtigen im Ritterschaftlichen und Städtischen oblag. Das alles wäre früher unmöglich gewesen. Auch die Rechte der Pastoren wurden denen der weltlichen Beamten angeglichen, z. B. erhielten sie das privilegierte Forum der Staatsdiener. In allem diesen tritt der Territorialismus, der die Kirche als eigenen Lebenskreis nicht kennt, aufs Unwiderleglichste in die Erscheinung. Die kirchlichen Kollegien und Diener blieben auch nach ihrer Eingliederung in das weltliche Behörden- und Beamtensystem landesherrliche Kollegien und Diener. Sie nahmen nach wie vor lediglich die subjektiven Befugnisse des Landesherrn wahr. Zu den Ständen standen sie in keinerlei Rechtsbeziehungen, und einen „Staat", eine einheitliche juristische Staatsperson, deren Funktionen sie hätten ausführen können, gab es nicht.

4. Die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts 1848—1918.

Die VO. vom 16. Dezember 1848 betr. die „Ernennung des Konsistorii zur obersten kirchlichen Behörde", „in Rücksicht auf die bevorstehende Aenderung der Stellung des Staates zur Kirche" erlassen[3]), gab der Kirche in dem Konsistorium zu Neustrelitz ein Organ, durch das sie handeln konnte. Die Bedeutung dieser Ernennung des Konsistoriums zur obersten kirchlichen Behörde erhellt aus dem weiteren Inhalt der Verordnung. Die VO. unterscheidet nämlich „Kirchenregiment" und „Kirchenhoheit" und

[1]) Etwas anderes war die auch früher bestehende Aufsicht des Oberaufsichtskollegiums (Geheimen Rats) auf d. Konsistorium.

[2]) Reskript vom 20. August 1807 und vom 22. August 1830.

[3]) Beruhend auf „Entwurf einer VO. betr. die provisorische Uebertragung der gesamten obersten Kirchengewalt auf das Konsistorium zu Neustrelitz", verfaßt von dem mecklenburg-strelitzschen Landtagskommissar Buchka. Dieser meldete aus Schwerin, daß die dortige Regierung eine oberste Kirchenbehörde plane und empfahl ein gleiches für Mecklenburg-Strelitz. O. A.

überträgt provisorisch auch diejenigen Teile des „Kirchenregiments", die bisher durch die Landesregierungen ausgeübt worden waren — damit waren namentlich kirchliche Gesetzgebung[1]) und Administration im ritterschaftlichen und städtischen Patronatsgebiet gemeint — auf das Konsistorium. Die „Kirchenhoheit" verblieb bei der Landesregierung. Die von der VO. gemachte Unterscheidung zwischen Kirchenhoheit und Kirchenregiment ist kollegialistisch. In Theorie und Praxis bedeutete das „Kirchenregiment" die Gesamtheit der von der Kirche als öffentlich-rechtlicher Korporation auszuübenden kirchlichen Funktionen. Das Kirchenregiment steht dem Landesherrn nur als Annex seiner Staatsgewalt zu und ist daher — das ist der Sinn dieser Unterscheidung — von der Konkurrenz der Stände und Volksvertretungen frei. Die „Kirchenhoheit" dagegen ist integrierender Teil der Staatsgewalt. Als Trägerin des Kirchenregiments ist die Kirche notwendig öffentlich-rechtliche Korporation, denn das Kirchen-„Regiment" ist, wie schon die Bezeichnung deutlich erkennen läßt, eine öffentlich-rechtliche Funktion, ihr Träger folglich, falls eine Personenmehrheit mit eigener Willensbildung, öffentlich-rechtliche Korporation.

Durch die VO. vom 16. Dezember 1848 ist mithin nach dem klar in ihr zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers der mecklenburgisch-strelitzschen Landeskirche die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Außer der eigenen Kirchenbehörde kamen der Landeskirche bereits von früher die sonstigen zum Begriff der Körperschaft öffentlichen Rechts notwendigen Merkmale, wie Stellung der Kirchenbeamten als öffentliche Beamte und dergl. zu; darüber vergleiche B 1 „Jus inspectionis".[2])

War nach dem oben unter 3 Ausgeführten denn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Ständestaat überhaupt möglich? Bei dieser Frage muß man sich gegenwärtig halten, daß damals Verhandlungen über die Umgestaltung der beiden Mecklenburg zu organischen konstitutionellen Staaten im Gange waren. In ein konstitutionelles Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz hätte eine Landeskirche mit den Rechten und Pflichten einer öffentlich-rechtlichen Korporation hineingepaßt. Die Kirche als öffentlich-rechtliche Korporation im Ständestaat war eine Anomalie. Doch lag sie nur außerhalb des natürlichen Gesichtskreises, war aber keineswegs etwas rechtlich Unmögliches. Man muß folgendermaßen konstruieren: „Kirchenhoheit" und „Kirchenregiment" waren unter Vorwegnahme dieses Stückes des

[1]) Die VO. betr. das Verbot der Abhaltung politischer Volksversammlungen in Kirchen vom 7. März 1849 wurde mit ausdrücklicher landesherrlicher Genehmigung vom Konsistorium ohne ständische Mitwirkung erlassen, obwohl sie nach L. G. E. V. dieser bedurfte.

[2]) Ueber die Merkmale der öffentlich-rechtlichen Korporation vgl. Stutz S. 406 f.

Verfassungsneubaues aus der nach Art subjektiver Privatrechte zu konstruierenden „Landeshoheit" ausgesondert, dem Landesherrn abgenommen und — die „Kirchenhoheit' auf eine zu diesem Zweck ins Leben gerufene juristische Staatsperson, das „Kirchenregiment" auf die neugeschaffene, der Staatsperson unter- und eingeordnete juristische Kirchenperson übertragen worden. Uebrigens steht die auf kirchlichem Gebiet festzustellende Bewegung der Ständeverfassung zum organischen Staat hier keineswegs vereinzelt da. Böhlau und Bredt haben darauf hingewiesen, wie seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts in einem bemerkenswerten Umbildungsprozeß der Ständestaat in stets wachsendem Maße sich dem modernen organischen Staat habe angleichen müssen[1]). Der organische Staat hat — die Bedürfnisse der neueren Zeit, das mächtig wirkende Vorbild des benachbarten Preußens, später die Deutsche Reichsverfassung haben dazu beigetragen — die Ständeverfassung von innen her ausgehöhlt. Ein weiteres durchschlagendes Beispiel ist die Verleihung der Korporationsqualität an die katholische Pfarrgemeinde zu Neustrelitz im Jahre 1912[2]).

Materiell blieb die Landesregierung, da sie an das Konsistorium Vorschriften kirchenhoheitlichen Inhalts ergehen lassen konnte, dem Konsistorium übergeordnet. Daß etwas Neues eingetreten war, zeigte sich auf formellem Gebiet, in der formellen Gleichordnung beider Kollegien. Das heißt, auf kirchenhoheitlichem Gebiet erhielten die Vorschriften der Landesregierung die Form des Ersuchens statt des Befehls und kleideten sich die Anträge des Konsistoriums in die Form gleichberechtigten Verhandelns mit der Landesregierung statt wie bislang in die Form der Bitte[3]). Auf kirchenregimentlichem Gebiet bedeutete es, daß in unmittelbarem, seit Ende 1849 auch unmittelbar mündlichem Verkehr[4]) der Landesherr seine Anweisungen gab und das Konsistorium Vortrag hielt. Die Vermittlung der Landesregierung war im Bereich des Kirchenregiments ausgeschaltet.

Die Bestrebungen, den beiden Mecklenburg eine konstitutionelle Verfassung zu geben, scheiterten. Der Freienwalder Schiedsspruch von 1851 besiegelte die Beibehaltung des Ständestaates und die Abkehr von allen Neuerungen, welche aus der Volksbewegung seit 1848 hervorgegangen waren.

---

[1]) Böhlau Fiskus S. 115. Gegen ihn Büsing S. 39. Im wesentlichen für Böhlau Bredt II S. 37 ff.

[2]) Der Ständestaat hat ja formell bis 1918 bestanden.

[3]) So wurde die Schwierigkeit, die darin lag, daß das Konsistorium die Disposition über Staatsvermögen bedingende Beschlüsse fassen konnte, durch Verhandlungen zwischen beiden Behörden beigelegt. Promem. d. Landesregierung vom 12. Dezember 1848; Schreiben des Konsistoriums vom 16. Dezember 1848. Man plante die Zuweisung eines jährlichen Fonds aus Staatsmitteln an das Konsistorium zu dessen Disposition. O. A.

[4]) Antrag des Konsistoriums vom 7. November 1849 O. A.

Es ist sehr schwierig, die Stellung der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche in dem nun folgenden Zeitabschnitt vom Freienwalder Schiedsspruch von 1851 bis zum Umsturz 1918 richtig zu bestimmen.

Ein großer Teil des durch die VO. vom 16. Dezember 1848 für die Selbständigkeit der Kirche Gewonnenen wurde rückgängig gemacht. So wurde vor allem die provisorische Uebertragung von Teilen des Kirchenregiments von der Landesregierung auf das Konsistorium im wichtigsten Stück, der Kirchengesetzgebung, zurückgenommen. Der mecklenburg-schwerinsche Oberkirchenrat — in Mecklenburg-Schwerin war die ganze Entwicklung derjenigen in Mecklenburg-Strelitz analog — wünschte die Stände in den Fällen des „ratsamen Bedenkens und Erachtens" stets, in den Fällen der „Bewilligung" doch, was die „privatrechtlichen" (z. B. vermögens-, kultrechtlichen) im Gegensatz zu den „mit dem Staat gemeinsamen Angelegenheiten" anging, von ihrem Recht der Gesetzgebungskonkurrenz auszuschalten, doch vergebens. In beiden Mecklenburg wirkten die Stände seit 1851 wieder ganz nach dem Buchstaben des L.G.E.V. an der Gesetzgebung mit, und der L.G.E.V. unterschied nicht zwischen politischen und kirchlichen Gesetzgebungsmaterien.

Die bereits erwähnte VO. vom 7. März 1849 ist das einzige vom Konsistorium erlassene Gesetz. Immerhin stand die Gesetzgebungskonkurrenz der Stände in kirchlichen Angelegenheiten in Widerspruch mit dem geltenden in der VO. vom 16. Dezember 1848 enthaltenen Recht. Erst nach langem zähen Bemühen erreichten die Stände vom Landesherrn die ausdrückliche Aufhebung dieser VO. durch die den herrschenden tatsächlichen Zustand in rechtliche Form bringende „VO., betr. die Competenz der Großherzoglichen Landesregierung und des Großherzoglichen Konsistorii in Kirchen und sonstigen geistlichen Sachen" vom 31. Oktober 1868. Nach der neuen VO., die man als das „Kirchengrundgesetz" der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche bezeichnen könnte, war die Gesetzgebung schlechthin, die Administration im ritterschaftlichen und städtischen Patronatsgebiet, sobald das zunächst zuständige Konsistorium in Differenzen mit den Patronen geriet, durch die Landesregierung auszuüben.

Aus dieser starken Herabminderung des sachlichen Wirkungskreises des Konsistoriums ergab sich folgerecht, daß auch die formelle Gleichstellung des Konsistoriums mit der Landesregierung abkam. Entgegen den Plänen von 1848 blieb das Konsistorium obere Schulbehörde. Das Schulwesen gehörte nicht zum „Kirchenregiment". Hier war die Form des Ersuchens und gleichberechtigen Verhandelns nicht am Platze. Die auf dem Gebiete des Schulwesens gebrauchte Befehls- und Bittform griff auch auf den sonstigen Verkehr zwischen Landesregierung und Konsistorium über. Eine Episode blieb es, wenn das (seit dem 1. Januar 1909

bestehende) Staatsministerium nach Abnahme des Schulwesens vom Konsistorium diesem wieder die gleichberechtigte Form bewilligte[1]). Denn schon Anfang 1911 zog das Staatsministerium diese Bewilligung wieder zurück. Auch der direkte Verkehr zwischen Landesherrn und Konsistorium kam ab. Das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, bestritt die Immediatstellung des Konsistoriums. Dieses kämpfte noch bis zum Schluß für die Rückerlangung seiner alten formellen Stellung[2]).

Vom streng formellen Rechtsstandpunkt aus ist es nach all diesem mehr als zweifelhaft, ob nach 1851 noch von einer korporativ verfaßten mecklenburg-strelitzschen Landeskirche gesprochen werden darf.

Eine verbreitete Meinung leugnet denn auch für beide Mecklenburg — in Mecklenburg-Schwerin hatten sich die Dinge ja ganz entsprechend entwickelt — die Korporationsqualität der Landeskirche[3]). Geht man aber davon aus, daß für die Qualifizierung eines rechtlichen Gebildes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht dem objektiven Tatbestand, sonderm dem Willen des übergeordneten, zur Verleihung solcher Qualifikation befugten Gemeinwesens die entscheidende Bedeutung beizumessen ist, so kommt man zu einem anderen Ergebnis. Der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist sehr dehnbar[4]). Um zu wissen, ob in einem Zweifelsfall dieser Begriff anwendbar ist oder nicht, muß auf die Absicht des Gesetzgebers zurückgegangen werden. Nun zeigt sich aber, daß die VO. vom 31. Oktober 1868 nicht daran denkt, den rückläufigen Bestrebungen der Stände die Korporationseigenschaft der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche zu opfern. Sie behält die Ausdrücke „Kirchenhoheit" und „Kirchenregiment" bei und spricht aus, daß die Kirchenhoheit von der Landesregierung, das Kirchenregiment vom Konsistorium nach wie vor ausgeübt werden solle. „Kirchenregiment" und „öffentliche Korporation" sind aber, wie bereits ausgeführt wurde, Begriffe, die einander bedingen. Ebenso bedeutet der Begriff „Kirchenhoheit" die Summe der staatlichen Rechte rücksichtlich einer korporativ verfaßten Kirche. Darüber, daß diese Ausdrücke vom Gesetzgeber bewußt gewählt und im technischen Sinne gebraucht worden sind, braucht kein Zweifel zu bestehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Konsistorium das Organ der Körperschaft sein. Daß diesem Organ durch die genannte VO. die Befugnis abgesprochen wird, kirchliches Recht zu setzen, darf

[1]) Beschwerde des Konsistoriums vom 11. März 1909 O. A.
[2]) Schreiben des Konsistoriums vom 19. Januar 1918. O. A.
[3]) Vgl. Büsing S. 65, M. Z. 1885 S. 169, Buchka in M. Z. 9, 42 Note 4, Friedberg.
[4]) Die Bezeichnung „öffentliche Korporation" hat „in neuerer Zeit durch Verflüchtigung des zugrunde liegenden Begriffs erheblich an Bestimmtheit eingebüßt". Stutz S. 406.

nicht irre machen. Zum vollkommenen Bestande einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehört es freilich, daß sie Autonomie hat, das heißt die Befugnis, durch eigene Organe objektives Recht zu setzen. Doch gibt es auch nicht-autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie das Preußische Allgemeine Landrecht zeigt, nach dem die drei großen christlichen Konfessionen Preußens bezw. ihre Gemeinden öffentlich-rechtliche Korporationen sind, ohne Autonomie zu haben.[1])

Ein weiterer gesetzgeberischer Akt, in dem die staatliche Klassifikation der evangelisch-lutherischen Landeskirche als öffentlich-rechtliche Korporation stillschweigend zum Ausdruck gelangt ist, ist die schon erwähnte VO. vom 24. Dezember 1912, welche der katholischen Pfarrgemeinde für das Herzogtum Strelitz die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleiht. Die Verleihung der Korporationsqualität an die katholische Kirche ist ein Unding, wenn der Gesetzgeber nicht der festen Ueberzeugung war, daß die lutherische Kirche längst diese Qualität besaß. Auch nach Inkrafttreten der VO. vom 24. Dezember 1912 war die lutherische Kirche die vor der katholischen vom Staat weit bevorzugte Kirche, so z. B. in finanzieller Beziehung. Der Schluß a fortiori ist also zweifellos zulässig: wenn schon die katholische Kirche vom Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen wurde, wieviel eher war dann die lutherische Landeskirche Körperschaft des öffentlichen Rechts!

Freilich, die lutherische Kirche befand sich auf der Grenze zwischen Korporation und Nichtkorporation. Es dürfte nach dem Ausgeführten aber richtiger sein, die Landeskirche als Korporation anzusprechen. Vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1918 rechnet also das kollegialistisch-körperschaftliche Zeitalter der Landeskirche.[2])

Da die Qualifikation der Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts noch keineswegs deren Privatrechtsfähigkeit in sich schließt, ist auf diese Frage ein besonderer Blick zu werfen. In Mecklenburg herrschte die Ansicht, die Kirche sei nicht privatrechtsfähig[3]). Dagegen wandte sich Friedberg[4]); er führte aus, keine Landesregierung werde wegen mangelnder juristischer Persönlichkeit der Kirche z. B. die Unzulässigkeit einer Erbesantretung durch diese aussprechen. Böhlau a. unten a. O. wies diesem Argument gegenüber darauf hin, daß in derartigen Fällen durch Interpretation geholfen werden könne. Das Kirchenvermögen war auf zahlreiche Einzelstiftungen (Fonds- und Lokalstiftungen) verteilt. N. m. M.

[1]) Rieker I S.

[2]) Das kollegialistische Ideal war übrigens bis zum Umsturz noch in keiner Kirche Deutschlands voll erreicht. Sehling S. 45.

[3]) Meier I S. 419, bes. Anm. 3. Böhlau 3, S. 66 ff. Landessuperintendent Tolzien in O. A. Schmidt S. 125.

[4]) I S. 37 ff., 43.

mußte angesichts der Tatsache, daß die Kirche nicht Subjekt von Vermögen war, über ihre Rechtsfähigkeit so lange objektive Ungewißheit herrschen, als nicht durch ein konkretes, von der Kirche gewolltes, vom Staate gebilligtes Haben, oder ein grundsätzlich geäußertes Nichthabenwollen seitens der Kirche, oder eine als grundsätzlich geäußerte Nichtbilligung seitens des Staates die Rechtslage nachträglich geklärt war. Zu einer solchen nachträglichen Klärung ist es nie gekommen. Es besteht also unbehebbare Ungewißheit über die Rechtsfähigkeit der Landeskirche bis zum Umsturz 1918.

B. Das jus inspectionis und das jus advocatiae.

1. Jus inspectionis. Die dem Landesherrn zustehende „Ober-Inspektion" in Kirchensachen (L.G.E.V. § 494 S. 2) wachte darüber, „daß dem Lande durch Veranlassung der kirchlichen Einrichtungen kein Nachteil erwachse[1])". Da diese Gefahr kaum bedeutend war, tritt auch die Oberaufsicht in den Hintergrund. Sie äußerte sich z. B. in der Aufhebung der Kirchenbuße (die Kirchenzucht sollte nicht an Vermögen und Ehre gehen). Ferner bedurften dingliche Verfügungen über Kirchengrundstücke der Bestätigung durch die Landesregierung[2]). Das Konsistorium hatte ferner der Landesregierung von Zeit zu Zeit Nachricht über den Stand des Gesamtärars zu geben[3]). Nach der VO. vom 31. Oktober 1868 war vor dem Ausspruch der Ehescheidungen durch das Konsistorium die Landesregierung erachtlich zu hören. Diese hatte die Oberaufsicht über die vom Konsistorium geführte Vermögensaufsicht (Kenntnis- und Einsichtnahme, Antrag auf Mängelabstellung beim Landesherrn). Der Erwerb von Lehngütern überhaupt und von Landgütern von mehr als 5.000,— Mk. Wert durch juristische Personen bedurfte der Genehmigung der Landesregierung[4]). Im 20. Jahrhundert bedurften Bewilligungen aus Aeraren seitens des Konsistoriums und Ackerverpachtungen der Genehmigung des Ministeriums, Abt. f. geistliche Angelegenheiten[5]).

2. Jus advocatiae. Das jus advocatiae des Landesherrn machte sich vornehmlich in folgenden Richtungen bemerkbar:

a) Strafrecht. Arbeit und Schwelgerei an Sonn- und Festtagen waren verboten[6]). Diebstahl aus Gotteshäusern und an gottesdienstlichen Gegenständen war qualifizierter Diebstahl[7]). Ver-

[1]) Hagemeister S. 264.
[2]) Offizielle Darstellung S. 25.
[3]) a. a. O. S. 28.
[4]) A. VO. zum B. G. B. §§ 25, 26. A. VO. zum Zwangsversteigerungs-Gesetz § 15.
[5]) Schreiben des mecklschwerinschen Oberkirchenrats Haak vom 17. Februar 1918. O. A.
[6]) Aelt. VOO aufgehoben durch VO v. 1855 (geänd. 1856, 1858). v. Düring-Goesch S. 43 ff. Vgl. R. St. G. B. v. 1870 § 366 Z. 1.
[7]) VO von 1839, aufgehoben 1870.

ächtlich lautende Angriffe auf Religion und Kirche durch die Presse stellten eine strafbare Handlung dar[1]). Ebenso Fluchen, Schwören, Gotteslästerung[2]). Sogar die Weigerung, Gevatter zu stehen, war unter Strafe gestellt[3]). Gottesdienststörung erfuhr „Polizeyliche Beahndung[4])".

b) Zivilprozeß. Die Justizkanzlei hatte in den Aktivprozessen der Kirchen das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen (Mündlichkeit, keine oder nur eine „Handlung" jeder Partei vor dem Urteil; keine Appellation[5]). Einigen stargardschen Parochien wurde für ihre Gebührenforderungen das gerichtliche Mahnverfahren gewährt (Aufforderung durch Oekonomus, Spezifikation der Gläubiger durch den Oekonomus beim Amtsgericht, gerichtliche Verwarnungsfrist, Exekution[6]).

c) Zwangsvollstreckung. Es fand Verwaltungszwang zur Eintreibung sämtlicher geistlicher Einkünfte im Domanium und in den Städten durch die Obrigkeit des Schuldners statt[7]). Im übrigen gab es die gewöhnliche Zwangsvollstreckung.

d) Konkurs. Die geistlichen Stiftungen hatten das jus pii corporis, das ist das Privileg, im Konkurse an letzter Stelle unter den absolut privilegierten Gläubigern zu rangieren[8]). Das jus pii corporis wurde später auch nichtgeistlichen juristischen Personen verliehen.

e) Steuern. Die Kirchendiener einschließlich ihrer Frauen, Kinder und Kolonen (VO. v. 1764) hatten Steuerfreiheit, jedoch nicht von Reichs- und Kreissteuern. Auf Grund der VO. vom 2. Juni 1808[9]) kam die Accise-, Konsumtions- und Viehsteuerfreiheit in den stargardschen Städten in Wegfall; die Erstattung der Steuer aus dem Aerar, die seit 1810/11 zulässig war, wurde 1835 beseitigt. Die Kirchengrundstücke waren steuerfrei[10]).

f) Religionsunterricht. Obligatorisch war die Teilnahme am Religionsunterricht der Schulen im ev. lutherischen Be-

---

[1]) Aelt. VO. O. aufgehoben durch VO. v. 1870. Diese aufgehoben durch R. Ges. v. 1874 (vgl. Bismarck R. V. Art. 4 Nr. 16).

[2]) v. Kamptz, Rep. S. 2, 102, Aufgeh. durch R. St. G. B. von 1870.

[3]) Resk. v. 26. April 1831. Als „gesetzwid. ungebühr" noch heute strafbar. Vgl. E. G. R. St. G. B. von 1870 § 2.

[4]) VO. von 1808.

[5]) Güstr. Canzlei O. v. 2. März 1669 II. Tit. IV §§ 3, 5. Sup. Instrukt. v. 20. Mai 1681 Anl. Lit. A. v. 15. Mai 1694 Anl. Lit. A. starg. VO. v. 26. November 1778.

[6]) 5 VO. von 1841, 1843, 1844.

[7]) Rev. Kirchen O. f. 141, Kons. O. Tit. I § 3. Sup. O. § 18, Sup. Inst. v. 1681 § 3.

[8]) Böhlau 3, S. 95 Note 12. Starg. 3 VO. v. v. 1644. Ratz. VO. von 1722. Heute R. Konk. O.

[9]) L. Boccius S. 354.

[10]) L. G. E. B. §§ 12, 498. Resk. v. 15. Mai 1861. Ratz. Resk. v. 21. März 1769.

kenntnis, sofern nicht die zuständige Schulbehörde befand, daß das Kind ausreichenden Religionsunterricht in einem andern anerkannten Bekenntnis[1]) empfing. Die Schule hatte die Aufgabe, „die Kinder für die Mitgliedschaft als selbständige Genossen der christlichen Gemeinde und für den Eintritt in das bürgerliche Leben vorzubereiten".[2])

g) Oeffentlichkeit der Kirchenabgaben. Die an die Kirchen und Kirchendiener zu leistenden Abgaben waren öffentlich rechtlich[3]).

h) Verpflichtung zur Taufe usw. Jedes Kirchenmitglied war verpflichtet, seine Kinder taufen zu lassen, und zwar innerhalb einer strikt einzuhaltenden Tauffrist, und gegebenenfalls, die Nottaufe zu vollziehen[4]).

i) Privilegiertes Forum. Zunächst hatten die Kirchendiener ein eigenes Forum (Konsistorium), nach Beseitigung des geistlichen Forums hatten die Pastoren das priviligierte Forum vor den Landesgerichten gemeinsam mit den herzoglichen Beamten, Adligen und Rittergutsbesitzern[5]).

§ 3. Die Konsistorien zu Rostock und Strelitz (Neustrelitz) und das obere Kirchengericht zu Rostock.

I. Das Konsistorium zu Rostock.

Das Konsistorium zu Rostock[6]) war nach § 10 des Hamburger Vergleichs auch Kirchengericht für Stargard, das Hof- und Landgericht zu Güstrow Appellationsinstanz auch bezüglich der Erkenntnisse des Konsistoriums in stargardschen Sachen. Zum Konsistorium zu Rostock wurde in stargardschen Sachen der stargardsche Superintendent als Konsistorialrat hinzugezogen. Doch ist es nur einmal zur Einführung eines stargardschen Konsistorialrates gekommen[7]); Stargard bekam sein eigenes Konsistorium.

II. Das Konsistorium zu Strelitz, nach Januar 1734 zu Neustrelitz (stargardsches Konsistorium)[8]).

A. Entstehung und Zusammensetzung.

Nach Abschluß des Hamburger Vergleichs von 1701 „entstanden tausenderlei Irrungen zwischen den Landesherren über die

[1]) Langfeld, Fam. R. Vorbem. S. 188. Dom. Schul-O. v. 1826 §§ 3, 6, 10. Starg. VO. (ritt. u. städt. Landgüter) v. 1821. Ratz. VO. v. 9. Okt, 1769. spätere Schulordnungen.

[2]) O. L. G. 23. März 1880 Zit. b. v. Düring-Goesch S. 37 f.

[3]) A. VO. z. B. G. B. § 83.

[4]) Starg. VO. v. 1815. Ratz. VO. v. 1813. Starg. Resk. v. 1831.

[5]) Ratz. Resk. v. 1818.

[6]) Mejer II S. 75 ff. Kahl II S. 3 ff.

[7]) Mejer II S. 81.

[8]) „Protocollum Rerum In Judicio Consistoriali Resolutarum Anno 1709" (1708/10) zit. Prot. 08 usw. „Protocollum Consist. de Ao. 1763" (1763/65), zit. Prot. 63 usw. Beide Prot. H. A.

Auslegung des Hamburger Vergleichs und u. a. auch über das Maß der Concurrenz des Neubrandenburger Superintendenten", den gemeinsamen Gebrauch des Siegels und die Form der Erlasse im Konsistorium zu Rostock[1]). Deshalb wurden, wie es in der ersten unmittelbaren Urkunde über das Konsistorium zu Strelitz heißt, „die Consistorialia per modum Commissionis im geheimbten Rath mit Zuziehung des Superintendenten tractiret[2])". Das Einsetzungsjahr ist vermutlich das Jahr 1702, da damals aus verwandten Gründen ein stargardscher Sonderlandtag und ein eigener stargardscher Landkasten eingerichtet worden sind[3]). Zur „Konsistorial-Kommission" traten ursprünglich 2 Juristen, der Präsident des Geheimen Rats-Kollegiums (Vorsitzender) und ein Geheimer Rat, und der Superintendent jeden Freitag zusammen[4]). Das Konsistorium war weder selbständige Behörde — es teilte die Rechtsstellung des Geheimen Rats-Kollegiums und war deshalb z. B. allen anderen (geistlichen und weltlichen) Behörden übergeordnet[5]), noch fiel es mit dem Geheimen Rats-Kollegium zusammen wie etwa das Interimistikum für die Grenzdifferentien zwischen Aemtern und Adel — seine Besetzung und Geschäftsführung (Sitzungen, Protokollführung) wich von der des Plenums ab, noch war es eine nichtständige Einrichtung — durch die feste Besetzung und die regelmäßig und häufig wiederkehrende Zeit des Zusammentritts war ein fortlaufender, behördenmäßiger Geschäftsgang gesichert. Vielmehr war das Konsistorium ein Ausschuß (Departement) des Geheimen Rats-Kollegiums. Es unterstand dem Plenum als dem höchsten Behördenaufsichtskollegium und mußte dessen Anweisungen befolgen[6]). Sein Verkehr mit dem Landesherrn war ein unmittelbarer, nicht durch das Plenum vermittelter[7]). Mit dem Konsistorium zu Rostock stand es in Rechtshilfeverkehr[8]).

Auch die Zuständigkeit des Hof- und Landgerichts als Appellationsinstanz in stargardschen Konsistorialien wurde suspendiert. Als interimistisches Rechtsmittel kam beim Geheimen Rats-Kollegium die Bitte um zweite Entscheidung durch das judicium a quo auf Grund einer Rechtsbelehrung durch einen extraneus judex vor:

---

[1]) Ditmar. S. 31. Ständ. Gutachten v. 26. Juli 1772 H. A.

[2]) Präs. d. Geh. Rats an den Sup. a. 28. April 1706 H. A.

[3]) Witte 2 S. 246. Böhlau 1, S. 163. Einsetz. jedenfalls vor 31. Juli 1705, Prot. 09, 116.

[4]) Off. Darst. 1. S. 3. Prot. 09, 74. Beschlußfähig scheint das Kons. auch ohne Anwes. d. Sup. gewesen zu sein, Prot. 10, 12.

[5]) z. B. der Regierung in Ratzeburg, Prot. 09, 49, der Kammer zu Strelitz, Prot. 10. 13.

[6]) Resk. v. 28. November 1724 O. A.

[7]) z. B. Prot. 09, 26. Das Kons. entschied entweder ohne Befragung des Landesherrn oder auf dessen Geheiß nach abgegebenem Konsistorialvotum.

[8]) Prot. 09, 93 (Kons. zu Rostock bittet um Publ. u. Affix. einer Edittal-Zitation).

analog wird auch das Konsistorium auf Grund von Aktenverschickungen zweitinstanzlich entschieden haben[1]).

Bei diesen rechtswidrigen provisorischen Zuständen verblieb es, zumal der seit 1713 in Mecklenburg-Schwerin regierende Herzog Carl Leopold das Konsistorium zu Rostock durch Nichtbesetzung von Richterstellen lahmlegte und dem strelitzer Herzog die Konkurrenz an diesem Konsistorium weigerte[2]. Der strelitzer Herzog suchte im Einklang mit der Stimmung in seinem Lande (z. B. der Geistlichkeit)[3]) immer von neuem, auch durch Klagen vor dem Reichshofrat[4]), die Konkurrenz wiederherzustellen. Später, nach 1738, nahm er die gegenteilige Stellung ein. In der durch den Erläuterungsvertrag von 1755 allerdings bald wieder überholten[5]) Auseinandersetzungs-Convention von 3. August 1748 § 8 wurde hinsichtlich des Hof- und Landgerichts völlige Trennung vereinbart; mit dem stargardschen Konsistorium sollte es so bleiben, wie es damals zu Strelitz damit gehalten wurde.

Inzwischen hatte sich das stargardsche Konsistorium aus einem Departement innerhalb des Geheimen Rats-Kollegiums in eine selbständige Behörde, ein sog. „formiertes Konsistorium"[6]) umgewandelt. Wann hat die Formierung stattgefunden? Ditmar S. 31, wahrscheinlich bewogen durch den Wortlaut des § 18 Erläuterungsvertrag von 1755, der die Etablierung eines stargardschen Konsistoriums in die Zukunft stellte[7]), und ihm folgend Kahl II S. 5 f. nehmen als Zeit der Formierung die „1760er Jahre" an. Dagegen sprechen verschiedene Umstände, die ein selbständiges Konsistorium in früherer Zeit voraussetzen[8]). Meines Dafürhaltens ist die Formierung endgültig — eine allmähliche Teilloslösung mag vorausgegangen sein — zwischen dem 1. März und dem 3. Juni 1732 eingetreten. Während sich das Konsistorium bis dahin — aus der Kursorie vom 1. März 1732 betr. die Zahl der Gevattern erhellt unzweifelhaft, daß sie im Konsistorium

---

[1]) Beschw. v. Dewitz-Cölpin b. Landtag v. 27. Oktober 1741 H. A. v. Kamptz, Beyträge 1, S. 284. Vorstellung u. Reflexiones usw. (1718?) H. A.

[2]) Ditmar Anh. S. 27. Z. 10. Z. 2 (Kais. Beschlüsse 1736). Kais. Beschl. v. 11. Jan. 1737, 2. Mai 1738 H. A. Landtags-Gravamen v. 21. 11. 1772 H. A.

[3]) Gutachten v. 20. März 1724 H. A.

[4]) Inform. an den strel. Agenten in Wien v. 7. Oktober 1733, im ständ. Gutachten vom 26. Juli 1772 H. A.

[5]) Büsing S. 8.

[6]) Meier I S. 172. Sehling S. 24.

[7]) Darin kommt m. Dafürhaltens nur die Nichtanerkennung des starg. Konsistoriums durch den schweriner Herzog für die Vergangenheit zum Ausdruck.

[8]) Vgl. VO. vom 4. Mai 1746 Anl. Im Juli 1753 ferner verhandelt die Kammer mit dem Konsistorium über unmittelbare Verfügung desselben an die Domanialbeamten H. A.; als Geh. Rats-Kollegium-Depart. hatte das Konsistorium ohnehin das Recht zu verfügen!

gegeben ist[1]) — hinter Ausfertigung, Siegel und Unterschrift des Geheimen Rats-Kollegiums verborgen hatte[2]), unterzeichnete es erstmalig die VO. vom 3. Juni 1732 und 5. Dezember 1733 mit „Fürstl. Meckl. Consistorial-Commission" (die VO. vom 19. Februar 1734 mit „Konsistorium"). Mit der Formierung im Zusammenhang steht wohl auch das Resk. vom 1. Juli 1732, das die Kognition in ratzeburgischen Sachen der Konsistorial-Kommission verbot und dem Geheimen Rats-Kollegium vorbehielt. Ausweislich des Protokolles war die 1704 dem Geheimen Rats-Kollegium übertragene ratzeburgische Kognition bislang in erster Reihe durch die Konsistorial-Kommission, sodann durch das Geheime Rats-Kollegium ausgeübt worden[3]). Die oberste Landesbehörde vermittelte den Verkehr zwischen Landesherrn und Konsistorium.

Der Erläuterungsvertrag von 1755 § 18 setzte hinsichtlich des Konsistoriums den Hamburger Vergleich wieder in Kraft mit der Einschränkung, daß nur die stargardschen Doktrinal- und Zeremonialsachen durch das gemeinsame Konsistorium zu Rostock entschieden werden sollten, während zu „bloßen" Justiz- und Prozeßsachen, wozu auch wohl die Disziplinalien zu rechnen sind, ein stargardsches Konsistorium eingerichtet werden durfte. Die Appellation sollte von beiden Konsistorien ans Hof- und Landgericht zu Güstrow gehen. Dieses sollte nach § 17 in stargardschen Sachen nur im Namen des strelitzer Herzogs tätig werden; das gleiche ist auch aus dem Geist des Vertrages und der Analogie des § 17 heraus auch für die Tätigkeit des Konsistoriums zu Rostock in stargardschen Doktrinalien und Zeremonialien anzunehmen. Die Anerkennung der unabhängigen Konsistorialjurisdiktion des Strelitzer Landesherrn an den Gerichten zu Rostock, Neustrelitz und Güstrow durch den Schweriner Landesherrn bedeutete von seiner Seite die rechtliche Anerkennung der de facto seit Einsetzung des stargardschen Konsistoriums vorhandenen (unabhängigen) stargardschen Landeskirche.

Entgegen dem Erläuterungsvertrage blieben die Doktrinalien und Zeremonialien in der Folge ausschließlich beim Konsistorium zu Neustrelitz[4]).

Während der mecklenburg-schwerinsche Landesherr durch jahrzehntelanges Schweigen diesen Rechtszustand anerkannt hat, forderten die Stände erst spät[5]), in den Jahren 1770/76, die Ge-

[1]) „Es sollen auch Praepositi . . . das Originale — — an . . . Unser Consistorium wieder einsenden."

[2]) Ditmar S. 31.

[3]) Die Formierung hatte für das Konsistorium einen starken Kompetenzverlust zug. des Geheimen Rats-Kollegiums zur Folge. Vgl. unten.

[4]) Mejer II S. 179 f., Hagemeister S. 266.

[5]) Gelegentliche Weigerungen einzelner Ritter, sich vor dem Konsistorium einzulassen, waren erfolglos, z. B. Prot. 10, 55.

meinsamkeit des Konsistoriums zu Rostock für Mecklenburg-Schwerin und Stargard und die volle, der Kirchen- und Konsistorialordnung entsprechende Kompetenz für dies Konsistorium. Sie waren im Recht. Durch den Assekurations-Revers vom 23. Februar 1621 war ihnen zugesichert in § 3, daß das Konsistorium zu Rostock für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow gemeinsam bleiben sollte, in § 4, daß dies Konsistorium die Kognition in allen Konsistorialien gemäß der Konsistorial-Ordnung, deren Beibehaltung wie die der Kirchenordnung und Superintendentenordnung ausdrücklich ausgesprochen wurde, wahrnehmen sollte. In die hieraus für den mecklenburg-güstrowschen Herzog entspringende vertragmäßige Bindung war für den an Mecklenburg-Strelitz gefallenen Landesteil Stargard der mecklenburg-strelitzsche Landesherr eingetreten. Der L.G.E.V. bestätigte den Assekurations-Revers (L. G.E.V. § 3). Für die Forderung der Gemeinsamkeit des Konsistoriums konnten sich die Stände zudem auf das „jus unionis" des L.G.E.V. § 140 stützen[1]). Gegen die Forderung der Gemeinsamkeit des Konsistoriums wandte der Landesherr die Verschweigung ein[2]), doch zu Unrecht. 1702 und 1709 hatten die Stände Reversalen erhalten[3]), „daß dasjenige, was wegen der mit Schwerin entstandenen Streitigkeiten den juribus unionis zuwidergeschehen, den Ständen zu keinen praeiudiciis gereichen sollte." Dadurch, daß der Herzog 1735 seine stargardschen Stände aufforderte, „seine Gerechtsame am Rostockschen Konsistorio mainteniren" zu helfen[4]), erkannte er mittelbar auch ihr Recht auf das gemeinsame Konsistorium zu Rostock an. Selbst als durch den Erläuterungsvertrag im Verhältnis der Herzöge zueinander das Interimistikum zu einem Definitivum geworden war, brauchten die Stände nicht sofort zu protestieren, weil in der Tat ihre Rechte „durch Declarationes, Reverse, Verträge und kaiserliche Erkenntnisse genugsam verwahret" waren[5]). Durch den Hinweis auf die Gemeinsamkeit des Konsistoriums zu Rostock in Doktrinalien und Zeremonialien konnten die Stände nicht befriedigt werden, da diese Gemeinsamkeit nur auf dem Papier stand. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, durften die Stände darüber hinaus verlangen, daß die gesamte Kompetenz, die Kirchenordnung und Konsistorialordnung dem Konsistorium zu Rostock zuschrieben, wie Disziplinalien, bürgerliche Ehegerichtsbarkeit, kurz nahezu die ge-

[1]) Kraft des jus unionis fordern die Stände jeder Provinz (Schwerin, Wenden, Stargard) die Rechtsgleichheit mit denen der anderen Provinzen.

[2]) Resk. vom 25. April 1772 (Ditmar S. 32 u. Kahl II S. 18 f.)

[3]) Vgl. ständ. Gutachten vom 26. Juli 1772 H. A.

[4]) Schreiben der stargardschen Stände vom 15. Oktober 1772 H. A.

[5]) Die einzelnen Angehörigen der Stände scheinen sich nur unter Reservation eingelassen zu haben, so Bürgermeister und Rat zu Neubrandenburg „cum reservatione Competentiarum" Prot. 09, 11.

samte vom Konsistorium zu Neustrelitz in Anspruch genommene Kompetenz, ausschließlich vom Konsistorium zu Rostock wahrgenommen würde. Die Forderung der Stände gipfelte ausdrücklich in der Abschaffung des Konsistoriums zu Neustrelitz. Die Landesherren gingen in dem Bestreben, mittels eigener Kollegien von Mecklenburg-Schwerin unabhängig zu bleiben, darüber hinweg. Das Konsistorium blieb. Die Stände haben es erst spät erkannt.[1])[2])

Der Sitz des Konsistoriums war Strelitz, nach Januar 1734[3]) Neustrelitz. Zu den 2 juristischen Mitgliedern und dem Superintendenten trat später ein zweiter Theologe hinzu[4]). Der Vorsitzende brauchte später nicht mehr Geheimer Rats-Präsident zu sein, mußte aber Jurist sein, der andere Jurist brauchte nicht Geheimer Rat zu sein. Die Zahl der Mitglieder schwankte zwischen 2 und 4 (meistens waren es 3), davon stets 2 Theologen, darunter stets der Superintendent. Seit 1806 wurde ein Vorsitzender nicht mehr bestellt[5]). Seit 1849 bestand das Konsistorium stets aus 2 Theologen und 1 Juristen[6]).

B. Aufgaben.

1. Allgemeines.

Das Konsistorium übernahm nach seiner Einsetzung alle Geschäfte, die damals dem Konsistorium zu Rostock bezüglich der Herrschaft Stargard oblagen, nach Maßgabe der Kirchenordnung und Konsistorialordnung. Demgemäß[7]) war es ursprünglich in erster Reihe Gericht für ganz Stargard, daneben Administrativbehörde für das stargardsche Domanium; später überwogen die Administrativaufgaben. Unzutreffend ist die Angabe Kahls[8]) und anderer, das Konsistorium sei erst 1848 Administrativbehörde geworden. Rechtsprechung ist die maßgebliche Feststellung unsicheren Rechts durch unparteiische Entscheidung, Administration die sonstige Entscheidungsgewalt. Die Unparteilichkeit fordert bei der Rechtsprechung einen förmlichen strikten Gang, ein „prozeßmäßiges Verfahren". Der

[1]) Die Stände leitete nicht sowohl der Gesichtspunkt einer Lehrgleichheit (Doktrinalien) in beiden Ländern, als der Wunsch nach Abnahme der Zivil- und Prozeßsachen v. Kons., wie seitens Mecl.-Schwerins beim Konsistorium zu Rostock 1759 schon geschehen war.

[2]) Ebenso Kahl II S. 17 u. Bericht d. Eng. Ausschusses vom Juli 1854 H. A. Konkludente Anerkennung 1879, siehe Kahl II. S. 76.

[3]) Vgl. VO. vom 19. Februar 1734.

[4]) Offizielle Darstellung 1, S. 3.

[5]) Offizielle Darstellung 1, S. 17.

[6]) Arbeitsteilungsplan vom 19. Januar 1918, Niederschrift ält. Uebung. O. A.: Landessup.: VOO betr. die ganze Geistlichkeit (Kollekten, Pfarreinkommen usw.) überhaupt kirchl. „Gesetzgebung", Eisen. Konf., Kirchen-Ausschuß, Spezialsachen aus 4 Synoden. Geistl. Kons. Rat: Spezialsachen aus 3 Synoden u. milde Stiftungen. Jurist: Aerarverwaltung, Rechtsfragen.

[7]) Vgl. Mejer II S. 77 ff., Kahl II S. 10 ff.

[8]) Kahl II S. 8, 8, 16.

Prozeß erscheint deshalb oft als Kriterium für die Rechtsprechung [1]). Neben der gerichtlichen und administrativen Jurisdiktion stand dem Konsistorium als Drittes eine Beratungsbefugnis für ganz Stargard und Ratzeburg zu. Von seiner Entstehung bis 1732 war das Konsistorium Oberinstanz — Genaueres s. § 4 — über dem Konsistorium zu Ratzeburg; doch war daneben auf Grund einer nicht mehr erkennbaren Geschäftsverteilung das Geheime Rats-Kollegium als Oberinstanz zuständig [2]). 1842 dehnte das Konsistorium seinen räumlichen Wirkungskreis auf Ratzeburg, 1848 seine Administrationskompetenz auf das ritterschaftliche und städtische Patronatsgebiet in Stargard aus.

2. Rechtsprechung.

a) Ursprünglicher Geschäftskreis.

aa) Doktrinalien und Zeremonialien [3]). Die Doktrinal- und Zeremonialgerichtsbarkeit ergriff nur Kirchendiener (hier und stets: Pastoren, niedere Kirchendiener, Schulbediente, Kirchengeschworene, Angehörige der Kirchendiener). Doktrinalien sind „Streit und Disputation von der christlichen Lehre und Glauben", Zeremonalien Streitsachen über Kirchenordnungsmäßigkeit (vergl. R.K.O. I Tit. XXI) und Gleichförmigkeit der Zeremonien. bb) Disziplinalien. Bei den Disziplinalien handelt es sich um die gesamte Rechtsprechung in Strafsachen [4]). (I) Das Konsistorium verhängte weltliche Strafen (Gefängnis, Geldstrafen) bei Verstößen von Angehörigen des Kirchenvolks gegen den Dekalog 1—8 (Kons. O. Tit. III §§ 3, 5, 6, 8, 9). Im Verhältnis zu den weltlichen Gerichten galt der Grundsatz der Prävention. Die weltliche Strafrechtspflege des Konsistoriums wurde nur behutsam geübt und kam früh ab. Das Konsistorium gab z. B. 1709 eine Stuprums-Sache an die Justizkanzlei weiter [5]). Am längsten hielt sich die Befugnis des Konsistoriums,auf weltliche Strafen zu erkennen, noch bei Uebertretungen des 6. Gebotes [6]). (II) Ferner war das Konsistorium Strafgericht bei Delikten der Kirchendiener .Auch hier waren die Tatbestände des Dekalogs maßgeblich. Doch war einerseits hier die

---

[1]) Vgl. Resk. vom 16. August 1774. Resk. vom 29. August 1776 Kahl II S. 14, 15.

[2]) Nach Resk. vom 8. November 1704 (D. A.) sollte die Appellation „immediate an den Landesherrn" gehen. Nach Prot. 10, 119 wurde ein Referat des Ratzeburgers Kons. in einer Adulteriumssache vom Stargardschen Kons. zum Geheimen Rats-Koll. gegeben. Abgesehen hiervon wurden nach Prot. 08 bis 10 alle Ratzeburgica vom Kons. zu Strelitz erledigt.

[3]) Kons. O. Tit. III §§ 1. 2. VO. v. 5. Dez. 1733 (Zer.) Resk. v. 29. Aug. 1776 VO. v. 2. Jan. 1880 § 1. In den Akten aus d. 18. Jahrhundert (Prot. usw.) findet sich keine Doktrinal- oder Zeremonialsache.

[4]) Vgl. Meier II S. 124 ff., Kahl II S. 18.

[5]) Prot. 09, 53, Vgl. 09, 86.

[6]) Prot. 09, 35. 63,2, 57. L. G. E. V. § 416 bezieht sich nur auf das Konsistorium zu Rostock.

Zuständigkeit des Konsistoriums eine ausschließliche[1]), sodann trat als weiterer Tatbestand der Verstoß gegen die Pflichten von „ampt" und „dienst", d. i. gegen die Pflichten zu gewissenhafter Amtsführung und zu einem besonders untadeligen Lebenswandel hinzu (Kons. O. Tit. III § 10 — Disziplinargerichtsbarkeit im heutigen Sinne). Auch der Kreis der Strafen war — bei allen von Kirchendienern verübten Delikten — ein weiterer (amtliche Rüge, Amtsentsetzung[2]).) (III) Die Kirchenzucht endlich, die geistliche Strafen verhängte, wurde wie folgt gehandhabt[3]). Tatbestände waren auch hier Dek. 1—8. Die geringste Strafe, die gemeine Bußpredigt, ebenso die nächstscharfe Strafe, die privata separatio vel suspensio ab usu Sacramentorum, wurde durch den zuständigen Pastor verhängt. Gegen die Sakramentsausschließung gab es die Beschwerde beim Konsistorium[4]). Trat das Merkmal der Oeffentlichkeit (Offenkundigkeit) hinzu, so wurde nach 3 vergeblichen, nacheinander vom Pastor, Superintendenten und Konsistorium vorzunehmenden Umstimmungsversuchen vom Konsistorium der Bann[5]) verhängt und vom Pastor vollstreckt. Bei Umkehr des Sünders nach einem Umstimmungsversuch oder nach Verhängung des Bannes war die Wiederzulassung zu den Sakramenten bezw. die Absolution vom Bann abhängig von der öffentlichen Buße (deprecatio publica), d. h. einer öffentlichen, vom Pastor von der Kanzel abzukündigenden Abbitte des Sünders in dessen Gegenwart, gegenüber der geärgerten Gemeinde. Eine Verschärfung der Buße war das Bußsitzen, -stehen, -knien[6]). Die Buße wandelte sich allmählich in eine Strafe um[7]). Sie wurde, ev. für Geld, dispensabel[8]). Bis 1774 wurde sie in beiden Gebieten abgeschafft[9]). Die gesamte alte Kirchenzucht kam im Lauf des 18. Jahrhunderts bis auf den sog. Bußtaler, eine Gebühr in Stuprationsfällen, ab[9])[10]).

---

[1]) Praktisch mischte sich die Justizkanzlei wie in Geheimen Rats- und Kammersachen auch in Kons. Sachen, spez. in die Rechtsprechung d. Kons. über Kirchendiener ein. Vorstellung und Reflexiones usw. (1718?) H. A. Erachen vom 20. Mai 1724 H. A.

[2]) Prot. 10, 108.

[3]) Mejer II S. 44 ff. RKO. f. 133. Kons. O. Tit. III § 4. Tit. VIII.

[4]) Prot. 09, 107.

[5]) Entziehung aller kirchlichen Rechte u. Vorteile, nicht Ausschluß aus der Gemeinde.

[6]) Die Sitte bestand allgemein in Ratzeburg, vgl. auch Prot. 09, 177, verschiedenenorts in Stargard. Die auf generelle Einführung gerichtete VO. v. 28. Jan. 1658 galt nur für Meckl.-Schwerin mit Ratzeburg, sie ist von Scharenberg u. Genzken S. 388 f. irrtümlich aufgenommen worden.

[7]) Mejer II S. 44 f.

[8]) Prot. 09, 105. 64, 105.

[9]) Starg. Resk. v. 4. Juni 1771. VO. v. 1. Febr. 1773. Ratzeb. VO. v. 14. Dezember 1774.

[10]) Starg. Resk. v. 10. Juni 1825, Ratz. Resk. v. 2. Nov. 1839. Vgl. Mejer II S. 65 ff. Schmidt S. 86.

cc) Matrimonialien. Das Konsistorium war ausschließlich zuständig für Matrimonialien, d. h. Klagen aus Verlöbnissen (z. B. auf Ersatz der Unkosten), Klagen auf Trauung (gegen den Pastor), Ehescheidungsklagen, Anträge auf Ungültigerklärung von Verlöbnissen ohne elterliche Einwilligung usw. Auch die Erteilung von Ehedispensen, überhaupt von allen Dispensen, ist zur Rechtsprechung zu zählen, da gegebenenfalls sich auch in prozessualer Form bewegend[1]). Der Zweig der Matrimonialrechtspflege ist als der blühendste zu bezeichnen.

dd) Zivilprozesse (außer Matrimonialien), Kons. O. Tit. III §§ 10 bis 12.

Das Konsistorium war zuständig für Zivilprozesse einschließlich mehr amtsrechtlich gearteter, aber nicht auf Bestrafung zielender Prozesse (Streit zwischen 2 Pastoren über die Parochialgrenzen, Beschwerde eines Privaten gegen den Pastor wegen verweigerter Sakramentszulassung) in folgenden Fällen. Erstens (I) wenn der Beklagte ein Kirchendiener war. Generell zuständig war das Konsistorium jedoch nur, wenn der Kläger ebenfalls ein Kirchendiener war[2]), sonst nur bei persönlichen, nicht bei dinglichen Ansprüchen. Zweitens (II) wenn eine kirchliche Stiftung oder ein an dem Vermögen einer solchen Berechtigter, z. B. ein Kirchenstuhlsinhaber, ein Fremdbesitzer kirchlicher Grundstücke (Erbpächter usw.)[3]), insbesondere der Pastor als Pfründner beklagt wurden. Drittens (III) wenn eine kirchliche Stiftung oder ein am Stiftungsvermögen Berechtigter klagte[4]). In den Fällen (I) und (II) hatte das Konsistorium ausschließliche, im Falle (III) konkurrierende Jurisdiktion inne.

b. Aenderungen im Geschäftskreis. Durch die VO. vom 16. Mai 1774 ordnete der Herzog, indem er dem langjährigen Drängen der Stände (s. o.) nachgab, nach dem Beispiel Mecklenburg-Schwerins die Uebertragung aller eines Prozesses fähigen Sachen, m. a. W. der gesamten Rechtsprechung, vom Konsistorium auf die Justizkanzlei an. Dies Zugeständnis gegenüber den Ständen wurde durch das an die betroffenen Kollegien gerichtete Resk. vom 29. August 1776 (VO. seit 13. Juni 1840) dahin eingeschränkt, daß Doktrinalien, Zeremonialien und Kirchendiener betreffende Disziplinalien, auch wenn sie eine „gerichtliche Cognition und einen förmlichen Prozeß erfordern", also gerichtlicher Natur sind, dem Konsistorium verbleiben sollten[5]).

---

[1]) Prot. 09, 87.

[2]) Gnadenjahrs- und Pfarrauseinandersetzungen, Streit zwischen Küster- und Schulmeister über Gebühren usw. Vgl. Prot. 10, 66.

[3]) Prot. 63, 64.

[4]) Prot. 09, 10.

[5]) Von 1851 bis 1918 vor dem Kons. 7 Disziplinarsachen, in 1 Fall Fortsetzung in 2. Instanz. Ord. Kirchentag 1924, Sten. Ber. 1. Sitz. S. 30.

Vorübergehend gewann das Konsistorium ein Stück der Matrimonialjurisdiktion zurück, es war von 1828 bis 1830 Sühneinstanz im Ehescheidungsprozeß[1]). Dauernd bekam es einen Teil der Ziviljurisdiktion wieder, insofern es 1844 zum ausschließlichen Schiedsgericht für Auseinandersetzungsstreitigkeiten zwischen den neuangestellten Pastoren an stargardschen Pfarren landesherrlichen Patronats und deren Amtsvorgängern oder Erben eingesetzt wurde[2]).

Dagegen wurde das Konsistorium an der neuen Kirchenzucht, die nach der Reichszivilstandsgesetzgebung durch das IV. Zirkulare des Konsistoriums vom 10. Dezember 1875 eingeführt wurde, nicht beteiligt (es sei denn als Beschwerdeinstanz). Die Ausübung der gesamten neuen Kirchenzucht, die bei Verweigerung der Taufe, Konfirmation und kirchlichen Trauung und bei Eheschließung trotz kirchlichen Ehehindernisses eingriff, und in Entziehung der im einzelnen aufgeführten kirchlichen Rechte und Vorteile bestand, lag allein dem Pastor ob.

c. Verfahren und Rechtsmittel. aa) Verfahren. Der Prozeß war summarisch und verlief wie ein Zivilprozeß[3]). Es gab 2 Formen. Die eine war das Verfahren auf Denuntiation[4]). Zur Denuntiation waren berufen der Superintendent, der Präpositus, der Pastor und gewisse Amtspersonen (herzogliche Beamte, Bürgermeister und Rat), befugt dazu waren auch Privatleute. Der Kläger reichte die Klage ein, diese wurde von Amtswegen dem Gegner kommuniziert. Darauf wurden Schriftsätze gewechselt und Beweise erhoben — Zeugenbeweise nach gerichtlicher Ladung der Zeugen und Parteien durch das Gericht, Sachverständigenerhebungen häufig durch Kommissionen, die aus Präpositus, Pastor und Patron zusammengesetzt waren. Als ersuchte Richter fungierten herzogliche Beamte. In Strafsachen konnte Untersuchungshaft angeordnet werden. Die Partei wurde in Abwesenheit der andern gehört. Zum Schluß wurde gegebenenfalls ein Vergleichsversuch gemacht. War das Urteil gefällt, so wurde es an die Obrigkeit zur Exekution gesendet. Die andere Form war das Verfahren ex officio[5]), wobei dem Fiskal (advocatus fisci)

---

[1]) Resk. v. 29. Jan. 1828. Resk. v. 13. Febr. 1830. In die gesamte Dispensbefugnis teilten sich fernerhin Geh. Rats-Koll. und Konf. Vgl. VO. v. 3. Febr. 1790 u. vom 31. Oktober 1686.

[2]) VO. v. 28. Mai 1844. Vgl. die „Irrungen" zwischen Kirchendienern n. Konf. O. Tit. III § 11.

[3]) Konf. O. Tit. V § 1. Mejer II S. 110. Z. B. im Ziv. Prozeß Mandatum cum clausala, b. Widerspr. Zitation d. Parteien. Prot. 09, 36, 38, 88, 140.

[4]) Konf. O. Tit. VI. Tit. XI. § 4. Lehrreich z. B. Prot. 08, 1, 2. 09, 9, 17, 22, 65, 69, 70, 77, 118, 131. 10, 5, 6, 33, 40, 63, 109, 120. 64, 32. 145.

[5]) Vgl. Konf. O. Tit. V. § 2 VO. v. 5. Dez. 1733 (Zer.) v. 25. April 1767 (Disp.) Krüger 1 S. 33 (1753), S. 134 (1779) Prot. 09, 27. 10, 108. 65, 21.

die Rolle des Klägers zukam[1]). Fiskalprozesse gab es noch im 18. Jahrhundert wenige, im 19. Jahrhundert sind sie abgekommen[2]).

bb) Rechtsmittel. Von dem Konsistorium führten vor und nach seiner Formierung als Rechtsmittel wahrscheinlich (s. o. II A.) die Bitte um zweite Entscheidung durch das Konsistorium selbst auf Grund einer auswärtigen Rechtsbelehrung, sicher die Beschwerde (Rekurs beim Geheimen Rats-Kollegium[3]). Die §§ 382, 429 L.G.E.V. betr. die (beschränkte) Zulässigkeit der Appellation ans Hof- und Landgericht bezogen sich nicht auf das Konsistorium zu Neustrelitz, das im ganzen zwischen Landesherrn und Ständen abgeschlossenen L. G. E. V. überhaupt unerwähnt geblieben ist. Im gleichzeitigen Erläuterungsvertrag dagegen gestand der mecklenburg-schwerinsche dem mecklenburg-strelitzschen Herzog das Recht der Appellation in „Justiz- und Prozeßsachen", also in den nach dem Erläuterungsvertrag vor das Konsistorium zu Neustrelitz gehörigen Sachen zu (§ 18)[4]). In der Tat scheint die Appellation vom Konsistorium zu Neustrelitz ans Hof- und Landgericht stattgefunden zu haben[5]). Außerdem behielt man den Rekurs, vielleicht auch die Verschickung der Akten" (unbehindert durch § 340 L.G.E.V.) bei. 1818 trat das Oberappellationsgericht zu Parchim, später zu Rostock, auch als Appellationsinstanz über dem Konsistorium zu Neustrelitz, an die Stelle des Hof- und Landgerichts, Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 1. Juli 1818 § 37 Ziff. 6. Der gerichtliche Rekurs an die Landesregierung (die Nachfolgerin des Geheimen Rats-Kollegiums) wurde zufolge der Publikations-Verordnung vom 1. Juli 1818 § 1 aufgehoben, die Aktenverschickung wurde zufolge der VO. vom 23. Dezember 1836 (§§ 4, 5) durch die Uebersendung der Akten an eine der 5 Spruchbehörden (die 4 meckl. Justizkanzleien und die Juristenfakultät Rostock) zur Abfassung des zweiten Erkenntnisses, sodann an das Ober-Appellationsgericht zur Sprechung des dritten Erkenntnisses ersetzt. Seit 1840 konnte gegen Entscheidungen des Konsistoriums in „fiskalischen" Prozessen Appellation, in weiterer Instanz Restitution, ferner Querel und Repräsentation eingelegt werden, VO. vom 30. Juli 1840 § 58[6]).

---

[1]) Das Konsistorium hatte übrigens dem advoc. fisci von sämtl. abgehenden VOO. u. eingehend. Productis eine Abschrift zu erteilen. Resk. v. 28. November 1724. O. A.

[2]) Vgl. Kahl II S. 20.

[3]) Resk. v. 28. Nov. 1724.

[4]) Die Doktrinalien und Zeremonialien, die der Erläuterungsvertrag dem Konsistorium zu Rostock — ohne Erfolg — vorbehielt, waren gemäß §§ 382, 429 L.G.E.V. appellabel.

[5]) Prot. 65, 17: „ . . . notificiret die wieder den procur: Eccles: ergriffene Appellation in pto des Göhrischen Kuster Haus Baues". Vgl. Resk. v. 29. August 1776: „salvis remediis".

[6]) Der fisk. Prozeß galt nur noch formell. Vgl. Kahl II S. 27.

Wichtiger ist, daß in nicht fiskalischen Disziplinarsachen der Rekurs beim Oberappellationsgericht genommen werden konnte[1]), daß aber, wenn das Konsistorium auf gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleichzusetzen ist, erkannt hatte, ausschließlich Revision nach Maßgabe der VO. betr. die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen vom 8. Januar 1839 zulässig war (Instanzenzug bei Revision Konsistorium — eine Spruchbehörde — Oberappellationsgericht); VO. von 1839 § 5, ebenso Rechtsmittel VO. vom 15. Januar 1861 § 45[2]). Gegen den Schiedsspruch des Konsistoriums in Pfarrauseinandersetzungssachen gemäß VO. vom 28. Mai 1844 war ausschließliches Rechtsmittel der Rekurs an die Landesregierung. Nach der Aufhebung des Oberappellationsgerichts im Zusammenhang mit der Reichsjustizgesetzgebung wurde durch die VO. vom 2. Januar 1880 das Obere Kirchengericht für Kirchendiener zu Rostock als gemeinsame Rechtsmittelinstanz über den Konsistorien zu Rostock und Neustrelitz eingerichtet (Berufung, Beschwerde, Wiederaufnahme des Verfahrens) siehe unten III.

3. Administration[3]).

a) Verwaltung der persönlichen Mittel.

aa) Prüfungen. Das Konsistorium war Prüfungsbehörde, und zwar für stargardsche Geistliche seit 1822 (Examen pro ministerio) bezw. 1835 (Tentamen pro licentia concionandi) und für ratzeburgische Geistliche seit 1838 (beide Prüfungen)[4]). Seit 1839 bis zur Gegenwart darf sich das Konsistorium (heute der Oberkirchenrat) als Prüfungsbehörde durch Zuziehung von Geistlichen ergänzen[5]).

bb) Präsentation usw. Dem Konsistorium lag im landesherrlichen Patronatsgebiet (also in Ratzeburg und einem Teil von Stargard) die Präsentation und die Ausfertigung von Exspektanzen und Vokationen und in Stargard landesherrlichen Patronats die Erteilung des Befehls zur Ordination und Introduktion an den Superintendenten, den Dompropst oder deren Stellvertreter und die Anstellung der städtischen Oekonomi ob[6]). Nach der Formierung gelangten diese sämtlichen Befugnisse an das Geheime Rats-Kollegium, dem von vornherein bei ritterschaftlichen und städtischen Patronatspfarren der Befehl zur Ordination und

---

[1]) VO. 1840 § 59 Z. 1. A. 1. Z. 2, 3.

[2]) VO. v. 1840 § 59 Ziff. 2. Vgl. Kahl II S. 73 ff.

[3]) Erwähnt sei die Bestellung des Konsistoriums zum Oberschulkollegium von Stargard durch VO. vom 20. Mai 1809.

[4]) Inst. v. 12. Januar 1822, Bekm. v. 15. Juni 1835. Resk. v. 26. Sept. 1838.

[5]) Resk. v. 4. Mai 1839, VO. vom 16. Mai 1912.

[6]) Prot. 09, 76, 78, 81, 103, 116, 117, 138, 139, 145, 157. 1700.

Introduktion zugestanden hatte[1]). Seit 1842 hatte das Konsistorium den Befehl zur Ordination und Introduktion der ratzeburgischen Kirchendiener (an den Superintendenten oder den Dompropst) zu erteilen. Durch die Gesetzgebung von 1848/68 wurde die Vokation bei landesherrlichen, ritterschaftlichen und städtischen Patronaten in Stargard und Ratzeburg dem Konsistorium übertragen. Doch eignete sich die Landesregierung, später das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, im Wege der Praxis einen großen Teil dieser Befugnisse an[2]).

cc) Translokation. Die Befugnis, die niederen Kirchendiener zu translozieren, scheint das Konsistorium stets gehabt zu haben[3]).

dd) Aufsicht über die Synoden. Ueber die Synoden (ältere Synoden Revid. Kirchenordnung f. 148, neuere 1839) übte das Konsistorium die mittelbare Aufsicht aus.

ee) Feststellung im Emeritierungsverfahren. Das Konsistorium war Feststellungsinstanz im Emeritierungsverfahren für die Feststellung, ob der Geistliche infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig sei[4]).

b) Verwaltung der sachlichen Mittel. Das kirchliche Vermögen war auf einige Kirchenfonds (Stiftungen) mit allgemein kirchlichen Zwecken und eine Fülle von lokalen Stiftungen verteilt. Sie wurden regelmäßig durch die für jede Stiftung bestellten „Berechner" (Kirchenfonds) und „Oekonomi" (Lokalstiftungen) verwaltet und vertreten.

An der Vermögensverwaltung nahm das Konsistorium teils beaufsichtigend, teils selber unmittelbar verwaltend teil.

aa) Die Kirchenfonds. (I) Gesamtärar. Das 1785 von dem Superintendenten Masch geschaffene aerarium commune der Stargardschen pia corpora herzoglichen Patronats war nach der ursprünglichen Verfassung nur eine Vermittlungskasse und -rechnung, über welche die pia corpora sich gegenseitig beliehen. Die Aerare, die Ueberschuß hatten, waren verpflichtet, diesen an die Kasse abzuführen, wofür sie Anteile an Schuldverschreibungen über an andere pia corpora gemachte verzinsliche Anleihen[5]) erhielten. Durch die VO. vom 17. März 1832 wurde das Gesamtärar in eine Stiftung

---

[1]) Vgl. Instr. vom 2. Mai 1751 z. 5 VO. vom 12. Januar 1822.

[2]) Schr. d. mekl. schwer. Oberkirchenrats H. a. d. mekl. strel. Landessuperintendent, vom 17. Februar 1918 O.A.

[3]) Vgl. Prot. 63, 169. 64, 173.

[4]) Emerit. VO. Starg. v. 18. Dez. 1906, Ratz. v. 5. Febr. 1915, es ist zweifelhaft, ob es sich hier nicht um Rechtsprechung handelt.

[5]) „Zum Bau". Ein mißglückter Versuch, die wegen Unvermögens vieler Aerare mißliche Baulastfrage durch Zusammenstehen aller Aerare zu lösen. Die Lösung brachte erst das Regulativ vom 14. Januar 1795 mit Uebernahme der Baulast durch den Patron, siehe unten.

umgewandelt, die nunmehr als Gläubigerin und Schuldnerin der beteiligten pia corpora erschien. Nachdem das Gesamtärar in der alten Form als Baukostenausgleichskasse sich nicht bewährt hatte, strebte man nun die Erzielung eines Ueberschusses und die Bildung eines „allgemeinen Kirchenfonds" an, dessen Subjekt das Gesamtärar wurde. Der allgemeine Kirchenfonds diente allgemeinen kirchlichen Aufgaben und trat z. B. bei Unzureichlichkeit der Aerare ein[1]). Die Aufsicht auf den Berechner übte das Konsistorium insbesondere durch Rechnungsaufnahme und Entlastung, Genehmigung der Unterbringung des Kapitals (nicht der Kündigung)[2]) und Mitunterschrift der Quittungen außer bei Zinszahlungen. Das Reskr. vom 10. Juni 1834 ordnete die Kündigung aller anderweit angelegten Kapitalien und ihre Unterbringung beim Gesamtärar an.

(II) Die „Administration des geistlichen Gutes Sabel". Das Gut Sabel war Eigentum einer Stiftung, zu der in eigenartiger Weise, nur so weit das Eigentum an Sabel in Betracht kam, die Kirche der Stadt Stargard mit der Tochterkirche Sabel verbunden waren[3]). Verwaltung[4]) und Nutzung des Gutes standen dem Konsistorium zu. Die Aufkünfte des Gutes wurden zum Unterhalt der Kirchen- und Schulbedienten der Stadt Stargard verwandt, der Rest floß in die „Sabel'sche Ueberschußkasse", die allgemein kirchlichen Zwecken diente („Fiskuskasse des Konsistoriums", Off. Darst.). Die „Administration" von Sabel erhielt durch VO. vom 21. Dezember 1791 das privilegium pii corporis und wurde damit als Rechtsperson (Stiftung) und Subjekt des Verwaltungs- und Nutzungsrechts an Sabel anerkannt. Die Ueberschußkasse wurde später verwaltungsmäßig mit dem Gesamtärar vereinigt.

(III) Kirchenfonds zur Abfindung wegen des Wegfalls der Stolgebühren. Zur Abfindung wegen des Wegfalls der Stolgebühren für Taufe, kirchliche Proklamation und Trauung einschließlich der Nebengebühren wurde 1879, mit Rücksicht auf die Reichszivilstandsgesetzgebung je ein rechtsfähiger Kirchenfonds für Stargard und Ratzeburg begründet, der Verwaltung und Vertretung des Berechners des Gesamtärars bezw. des Domärars anvertraut und der Aufsicht des Konsistoriums unterstellt[5]).

---

[1]) Vgl. VO. vom 29. Januar 1839.

[2]) Vgl. Bek. v. 2. März 1859. Später bedurften Ausgaben aus dem allg. Kirchenfonds auch der Genehmigung d. Minist. f. geistliche Angel. und Abt. f. d. Finanzen (Sch. d. Minist. Abt. f. geistl. Angel. an das Konsistorium von 28. Oktober 19. O.A.).

[3]) Eigentum unter dem Vorbehalt, daß nicht später d. Eigent. des Herzogs — worüber man lange gestritten hatte — festgestellt würde. VO. vom 29. Juni 1731 und vom 17. Nov. 1756.

[4]) Erste Aufsicht u. Rechnungsführung bezw. Revision lagen bei Pastor u. Sup. M. E. handelten sie im Namen des Konsistoriums, nicht der Eigentümerin.

[5]) Starg. VOO. v. 21. Juni 1879, 4. Febr. 1880, 24. März 1881. Ratz. VO. v. 14. Juli 1879.

(IV) Das Domärar zu Ratzeburg (für Zwecke der ratzeburgischen Synode) unterstand seit der VO. vom 1. März 1859, der ratzeburgische Stolgebührenabfindungsfonds auf Grund der VO. vom 14. Juli 1879 der Aufsicht des Konsistoriums.

(V) Die Emeritierungskassen. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und Kapitalverwaltung der Emeritierungskassen (je eine für Stargard und Ratzeburg) lag dem Konsistorium mit der Einschränkung ob, daß alle die Verwaltung, insbesondere die Belegung von Kapitalien betreffenden Verfügungen an die Hauptstaatskasse gemeinsam mit den Ministerial-Abteilungen für geistliche Angelegenheiten und für die Finanzen zu erlassen waren und Kasse und Rechnung von der Rentei geführt wurden[1]).

bb) Die Lokalstiftungen. (I) Kündigung, Einziehung, Anlegung, Forderungsübertragung, Erlaß, Schuldaufnahme erfolgten durch den „ordinarius oeconomus", in Ratzeburg regelmäßig auf Anweisung des stargardschen Konsistoriums[2]), später mit Zustimmung des Konsistoriums zu Ratzeburg und unter diesem des Superintendenten[3]), in Stargard seit rund 1760 mit Zustimmung des Konsistoriums[4]). Seit 1848—68 lag die Zustimmung für alle Patronate und Landesteile beim Konsistorium[5]).

(II) Mietverträge über Teile des Pfründenvermögens bedurften seit rund 1760 der Bestätigung durch das Konsistorium[6]).

(III) Das Konsistorium war berechtigt, den Pfründnern landesherrlichen Patronats augmenta salarii in Geld oder Naturalien zu bewilligen[7]).

(IV) Die Befugnis des Konsistoriums für Stargard landesherrlichen Patronats, auf die monita der Unterrevisoren der Kirchenrechnungen (Superintendent, Kirchenvisitationssekretär und Amtmann) zu verfügen, kam nicht, wie die Offizielle Darstellung 2 I 8 annimmt, früh, sondern erst nach 1765 ab[8]). Durch die Kursorien vom 10. Juni und 25. November 1834 wurde unter gleichzeitiger Bestellung des Kirchenvisitationssekretärs und des Berechners des Gesamtärars zu Unterrevisoren dem Konsistorium wiederum die

[1]) Starg. VO. v. 7. Juni 1907, vgl. VO. v. 18. Dez. 1906. Ratz. VO. v. 5. Febr. 1915.

[2]) Prot. 09, 96, 102. 10, 9, 15, 31.

[3]) Resk. II v. 14. Mai 1766 D.A.

[4]) Prot. 63, 76, 89. 64, 29, 140, 156. Off. Darst. 2 I 6 d Resk. v. 1. Mai 1786.

[5]) Später war das Konsistorium contra legem verpflichtet, seinerseits noch die Zustimmung der Min. Abt. f. Finanzen durch Vermittl. d. Minist. Abt. f. geistl. Angele. einzuholen. Resk. v. 17. Januar 1911 D.A.

[6]) Prot. 64, 132, 141. 65, 57.

[7]) Prot. 09, 49. (Ratz.) 10,62 (Ratz., durch Ackerüberlassung), 63,11 (Starg.) 64, 106 (Starg., durch Brennholzüberlassung) u. oft.

[8]) Prot. 09, 164, 174. 63, 23. 64, 16, 175. 65, 33, 77, 92, 143. Revis. im rit. u. städt. Patronatsgebiet durch Patron L.G.E.V. §§ 490. 491.

letzte Verfügung im Rechnungsrevisionswesen und die Befugnis, den Verwaltern Decharge zu erteilen, übertragen.

(V) Das Konsistorium war bis 1796 obere Baubehörde im landesherrlichen Patronatsgebiet Stargards, seit 1848 wiederum im landesherrlichen Patronatsgebiet Stargards und Ratzeburgs. Darüber s. u.

(VI) Alienations-, Permutations- (im 18. Jahrhundert), Lokations- (von Teilen der Fabrica) und Erbpachtsverträge (im 19. Jahrhundert), über die Liegenschaften der Lokalstiftungen landesherrlichen Patronats in Stargard schloß das Konsistorium selbst ab[1]).

(VII) Der Kirchenprokurator, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in Stargard regelmäßig in Gestalt des rechtsgelehrten Kirchenvisitationssekretärs, für die Vertretung der pia corpora sämtlicher Patronate im Prozesse an die Stelle der ordentlichen Vertreter (Oekonomi) trat, wurde vor Uebernahme jedes Prozesses vom Konsistorium dazu autorisiert[2]).

cc) Kultusverwaltung. Der Landesherr bediente sich seit 1848—68 des Konsistoriums zum Erlaß von Reskripten über Taufe, Konfirmation, Aufgebot und Trauung und über kirchliche Festtage und zum Ausspruch der Ehescheidungen, die er aus eigener Machtvollkommenheit genehmigte (voraus ging ein Erachten der Landesregierung).

4. Beratungsbefugnisse. Das Konsistorium war verpflichtet, auf Erfordern der obersten Landesbehörde oder der Landesherrn in Kirchenangelegenheiten sein Erachten abzugeben. Diese Pflicht war zugleich ein wichtiges Recht, indem es dadurch dem Konsistorium ermöglicht war, auf die seiner Entscheidungskompetenz entzogenen Gebiete[3]) Einfluß zu gewinnen. Ferner war das Konsistorium zu jeder Zeit „sowohl berechtigt als verpflichtet, in den kirchlichen Angelegenheiten, wo es Verfügungen für nötig hält und wo es nicht selbst entscheiden kann, ohne weitere Aufforderung an die Landesregierung zu berichten und geeignete Maßregeln und Verfügungen in Vorschlag zu bringen"[4]). Schließlich verpflichtete

---

[1]) Prot. 63, 160, 170. 64. 57, 58, 91, 170. 65, 35. VO. v. 17. März 1796. Offiz. Darst. 2 I 6 c.

[2]) Es gab je einen Kirchenprokurator für Stargard und Ratzeburg. (Dieser war auch Jurist). Die Autoris. des letztgen. erfolgte seit 1842 wahrscheinlich durch das Konsistorium. Z. Autor. f. d. landesherrliche Patronatsgebiet bedurfte das Konsistorium später der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde gemäß Resk. v. 24. November 1839. Die ständigen Kirchenprokuratoren verschwinden seit 1855. Siehe Buchka in M. Z. 9, 36, ff.

[3]) Staatskirchenrecht; bis 1842 bezw. 1848 zu einem großen Teil Ratzeburg bezw. ritt. u. städt. Patronatsgebiet.

[4]) Off. Darst. 2 III Beisp. für beides: Empfehl. v. Predigern ins Predigtamt (1822), Antrag auf Einverleib. d. Militärs in die Stadtgem. (1840), auf Einrichtung v. Nachmittagsgottesdienst (1845), auf „Säkularfeier" (1846) Ber. ü. Pfarrvakanz (1841), „etwaige Aeuß." zur Anstell. eines Pastors 1915 (contra legem v. 31. Oktober 1868).

sich das Staatsministerium im Jahre 1909 dem Konsistorium gegenüber, diesem von allen Aenderungen konsistorialer Vorlagen an den Landtag zwecks Herbeiführung von Besprechungen Mitteilung zu machen[1]).

III. Das obere Kirchengericht zu Rostock.

A. Allgemeines.

Zur Vorgeschichte des für die Großherzogtümer Mecklenburg „gemeinsamen oberen Kirchengerichts" zu Rostock ist die Schrift von Kahl, insbesondere S. 29 ff. zu vergleichen. Das OKG. ist geschaffen durch die gleichlautenden mecklenburg-schwerinschen und mecklenburg-strelitzschen VOO. vom 2. Januar 1880. Von den sieben Mitgliedern (einem Mitglied des gemeinsamen Oberlandesgerichts zu Rostock als Vorsitzenden, 3 weiteren juristischen und 3 theologischen Mitgliedern) war eins der weiteren juristischen Mitglieder[2]) und ein theologisches Mitglied[3]), von den 2 juristischen und 2 theologischen Vertretern je einer vom Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zu ernennen. Dies Ernennungsrecht gehörte nach Analogie des Rechtes, die Mitglieder des Konsistoriums zu ernennen, zur Kirchenhoheit im Sinne der VO. vom 31. Oktober 1868 II Ziff. 3[4]). Das OKG. war eng mit dem Oberlandesgericht verbunden[5]).

B. Sachliche Zuständigkeit[6]).

1. **Doktrinalien, Zeremonialien und Disziplinalien.** Das OKG. war zweite Instanz in Doktrinalien, Zeremonialien und Disziplinalien wider evangelisch-lutherische Kirchendiener, VO. vom 2. Januar 1880. Gegen Endurteile des Konsistoriums konnten Denuntiat und Denuntiant binnen 2 Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Urteils mit suspensiver Wirkung Berufung einlegen[7]). Das OKG. hatte

a) bei Verletzung der Bestimmungen über die Berufungseinlegung das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen,

---

[1]) Erkl. d. St. M. v. 11. März 1909 i. O.A. Der Landesregierung (Staatsministerium) war auch nach 1848 die gesamte form. Gesetzgebung u. d. Verkehr mit den Ständen verblieben.

[2]) 2 mußten OLG-, eins konnte OLG- oder LG-Mitglied sein.

[3]) „aus dem Kreise der Geistlichen Unserer Lande".

[4]) Ausüb. daher durch Landesreg., später Min. Abt. f. geistl. Angel. In Mecl.-Schwerin durch Oberkirchenrat, Schmidt S. 42.

[5]) Durch Vorsitzenden u. mindestens 2 weiteren Mitgl. (§ 4), sonstiges Personal (§ 5), Kassenführung (§ 22). Daher gemeins. Visitation v. OLG. und OKG. (alle 5 Jahre) durch landesh.-ständ. Kommiss., VO. v. 15. Dezember 1885 (§ 65).

[6]) Sie entsprach ganz der Just. d. OKG. in mecl.-schwerinschen Sachen, Schmidt S. 58 f., 61 f. o.

[7]) Berat. u. Abstimm. fanden auf gr. einer Relation u. einer Korrel. statt, und zwar gewöhnlich schriftlich. Jedoch auf Antrag eines Mitgl., in Dokt. u. b. Erkenntn. auf Amtsentsetzung und -entlassung in erster Linie notwendig sonst nach Ermessen d. Vors. mündl. Schlußberatung, § 6.

b) sonst durch Urteil zu entscheiden, und konnte
c) bei Verfahrensmangel die Sache an die erste Instanz zur Entscheidung zurückverweisen. Gegen sonstige Entscheidungen und gegen Verfügungen des Konsistoriums und Entscheidungen eines in der 1. oder 2. Instanz tätig gewordenen kommissarischen Richters stand dem Denunziaten und dem Denuntianten, gegen Verfügungen des Konsistoriums auch anderen (z. B. Zeugen) die Beschwerde zu.

In den Fällen des § 399 R.Str.P.O. konnte der Verurteilte die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens beantragen. Bei allen drei Rechtsmitteln war die reformatio in pejus unstatthaft.

2. Emeritierungsverfahren. Das OKG. war Rechtsmittelinstanz im Emeritierungsverfahren, VDO. vom 18. Dezbr. 1906 (Stargard) bezw. vom 5. Februar 1915 (Ratzeburg) § 10. Gegenüber der durch das Konsistorium getroffenen Feststellung der die Voraussetzung der Emeritierung bildenden Dienstunfähigkeit eines Geistlichen konnte der Betroffene binnen 4 Wochen nach Eröffnung der bevorstehenden Emeritierung die Dienstunfähigkeit „in Abrede stellen". Darauf entschied das OKG. auf Grund der ihm zu übersendenden Akten nach vorgängiger Untersuchung über das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit[1]).

§ 4. Der Superintendent und die Präpositen.

I. Der Superintendent[2]).

A. Ursprünglicher Zustand.

Die Rechtsstellung des Superintendenten beruhte für das „Land zu Stargard" auf der ausführlichen Superintendentenordnung und den mecklenburg-güstrowschen Superintendenten-Instruktionen vom 20. Mai 1681 und vom 15. Mai 1694, für das Fürstentum Ratzeburg auf einer verschollenen Anordnung von 1701[3]) und den Reskripten vom 14. Mai 1766 (I. und II.). Der Sitz war nach der Superintendenten-Ordnung Neubrandenburg, seit 1765 Neustrelitz[4]). Die Ernennung erfolgte durch die oberste Landesbehörde, in deren Auftrag darauf die „Investitur" (1732 z. B. durch den Präpositus des Synodus Stargard) stattfand[5]). Der Superintendent unterstand der obersten Landesbehörde und beiden Konsistorien.

---

[1]) Für das Verfahren kommt m. E. die VO. von 1880 zu weitgehender analoger Anwendung, insbesondere § 6 Abs. 1 S. 2 (mündliche Schlußberatung).

[2]) Vgl. Schmidt S. 43 ff., woselbst mit Mecl. Schwer. gemeins. Quellen nachgewiesen sind.

[3]) Krüger II S. 26.

[4]) Strelitz 1701—95, 1714—21. Neubrandenburg 1706—14, 1721—31, 1753—65. Neustrelitz 1732—53, 1765—1921 (seitdem Landesbischof Neustrelitz) Vgl. Krüger I S. 119 f.

[5]) Krüger I S. 118, 120.

1. Aufsicht über die Kirchendiener und Gemeinden. Der Superintendent war Aufsichtsinstanz über Kirchendiener und Gemeinden und im Zusammenhang damit Güte- und Denuntiationsinstanz in allen Angelegenheiten, die im Falle des Scheiterns des Güteversuchs als Prozeßsachen vor den Konsistorien anhängig zu machen waren[1]). Der Güteversuch war, weil des förmlichen Verfahrens entbehrend, administrativer Natur. Die Aufsicht nahm der Superintendent teils vom Amtssitz aus, teils auf Visitationen wahr.

2. Ordination und Introduktion usw. Bei ihm lag ferner das kirchliche Prüfungswesen (bis 1822 bezw. 1835, s. oben), die Ordination und Introduktion der Pastoren und die damit verbundene Regulierung des Witwengehaltes, im landesherrlichen Patronatsgebiet die Introduktion der Schulbedienten und die Einsetzung der Küster[2]).

3. Vermögensaufsicht. Der Superintendent führte die Vermögensaufsicht über die stargardschen Lokalstiftungen und hatte insbesondere zu Rechtsgeschäften wie Kündigung, Einziehung, Anlegung usw. seine Einwilligung zu erteilen[3]), an Baubesichtigungen mitzuwirken (kaum aktuell für Ratzeburg s. u.), die Bauten zu genehmigen und im landesherrlichen Patronatsgebiet zwecks Verteilung der Baulast mit der Kammer zu konferieren[4]), schließlich jährlich an der Prüfung der Kirchenrechnungen teilzunehmen (bis 1834 siehe oben)[5]). 1766 bekam er die gleichgeartete Vermögensaufsicht über die ratzeburgischen Lokalstiftungen hinzu.

4. Kultusverwaltung. Endlich war er an der Kultusverwaltung beteiligt, indem er z. B. Cursorien bezüglich der Predigten und Bußtexte erlassen konnte.

Zu dieser Fülle der Superintendenturgeschäfte kamen stets die Schulaufsicht, die Mitgliedschaft an den beiden Konsistorien und das Stadtpredigeramt, gewöhnlich auch das Hofpredigeramt hinzu. Eine Entlastung des Superintendenten war geboten.

B. Vorübergehende Kollegialisierung eines Teils der Superintendenturgeschäfte.

Die Aufsicht über Kirchendiener und Gemeinden einschließlich des Güteversuchs und der Denuntiation und die Vermögensaufsicht (A 1 und 3) wurden durch Resk. vom 4. Mai 1746 einem neu errichteten, aus dem Superintendenten und dem anderen geistlichen Konsistorialrat zusammengesetzten Superintendentur-Kollegium, ge-

---

[1]) Sup. O. §§ 21, 23, Sup. J. 1681 §§ 9, 11, 12, 13. Sup. J. 1694 XXIII, XXVI usw. Prot. 09, 1, 5, 10. 10, 11, 28, 109. 64. 464.

[2]) S.O. §§ 13, 15. S. J. 1681 § 5 S. J. 1694 XX. XXI. XXII. Prot. 09 167. 10, 107. L.R. § 478. Resk. v. 8. Okt. 1756, 10. Dezember 1757.

[3]) S. J. 1681 § 3. S. J. 1694 VI. VII. Prot. 10, 1. Ratz.Resk. II. v. 14. Mai 1766 D. A.

[4]) S. J. 1681 §§ 3, 14. Anl. J. S. J. 1694 VIII. IX.

[5]) SO. §§ 17. 18. S. J. 1681 § 4 S. J. 1694 XII.

nannt „Kirchenrat" übertragen. Das stargardsche Konsistorium erstrebte aber von Anfang an die Wiederaufhebung des Kirchenrats und die Einbeziehung der kirchenrätlichen Vermögensaufsicht über die stargardschen pia corpora in den eigenen Geschäftskreis[1]). Jenes erreichte es nach Verhandlungen mit dem Superintendenten, die seit 1749 geführt wurden, bereits 1751, dieses erst nach einem Zwischenstadium. Die kirchenrätlichen Funktionen wurden nämlich durch Reskript vom 2. März 1751 dem Superintendenten und dem anderen geistlichen Konsistorialrat übertragen, beide erhielten die Anweisung, „daß ihr solche collegialiter verwalten sollet". Sachlich änderte sich nichts; aber auch in formeller Hinsicht ist die Auffassung des Reskripts, wonach die kollegiale Wahrnahme der Superintendenturgeschäfte fortab nicht mehr eine Verwaltung durch eine besondere Behörde — der Kirchenrat als Behörde war dem Konsistorium ein Dorn im Auge —, sondern eine gemeinsame Verwaltung durch zwei nebeneinanderstehende Amtspersonen sein sollte, widerspruchsvoll und unzutreffend. Der Superintendent und der zweite Konsistorialrat bildeten vielmehr hinsichtlich der kollegialen Superintendenturgeschäfte wiederum eine nunmehr unbenannte Behörde[2]). Spätestens 1764, wohl schon vor 1756 ist nun aber dies Superintendentur-Kollegium eingegangen[3]). Die Vermögensaufsicht für Stargard (namentlich die Zustimmung zur Kündigung usw., die Ratifikation von Mietsverträgen, die Befugnisse im Bauwesen) ohne das Kirchenrechnungswesen gelangte an das Konsistorium zu Neustrelitz. Die verbleibenden Kollegialbefugnisse fielen an den Superintendenten zurück. Den Uebergang der Vermögensaufsicht auf das Konsistorium erklärt die Offizielle Darstellung 1, S. 11 f. wohl mit Recht dadurch, daß die Mitglieder des Superintendentur-Kollegiums ihre Superintendentur- und Konsistorialgeschäfte nicht streng sonderten und auch die weltlichen Konsistorialräte bei der selten unterbrochenen Abwesenheit des bis 1765 in Neubrandenburg residierenden Superintendenten an der Erledigung jener doch nun einmal zur kollegialen Behandlung bestimmten Superintendenturgeschäfte teilnahmen.

C. Letzter Zustand.

Die Abnahme der Zivil- und Prozeßsachen vom Konsistorium 1774/76 beseitigte, ohne daß dies in den betreffenden Reskripten erwähnt wurde, die Zuständigkeit des Superintendenten als Güte-

[1]) Off. Darstellung 1, 6.

[2]) Dem Resk. sind 3 Anl. beigegeben (Convention, Punktation, Instr.) die ausführlich koll. u. solitäre Sup.-befugnisse bestimmen. Die Visit. hatte der Kons.-Rat allein, nur i. höchstwicht. Umst. zus. m. d. Sup. vorzunehmen.

[3]) In Prot. 63 ff. findet sich v. Sup. Koll. keine Spur. Vgl. insbes. 64, 161 (Irrung zw. Pastor und Past.-Witwe v. Sup. allein verhandelt) mit Resk. v. 2. März 1751 Anl. I Z. 5, Anl. II Z. 3, Vgl. Resk. v. 8. Oktober 1756.

instanz außer in Doktrinalien, Zeremonialien und Disziplinalien. Als wirklich aktuelle Befugnisse blieben ihm endgültig Beaufsichtigung, Ordination und Introduktion der Kirchendiener; auf Grund der VOO. vom 26. Februar und 14. August 1839 kam die Aufsicht auf die Synodalversammlungen der Geistlichen hinzu. Außerdem war der Superintendent Konsistorialmitglied und Hofprediger. Durch die VO. vom 23. Mai 1905 erhielt er den Titel Landessuperintendent.

II. Präpositen.

A. Entstehung und Verfall.

Die mecklenburg-güstrowsche Präpositur-Ordnung v. 1671, welche die in Mecklenburg-Schwerin mindestens schon seit 1653[1]) bestehende Einrichtung der Senioren, das sind Gehilfen des Superintendenten für kleinere Bezirke aus der Zahl der Pastoren, auf Mecklenburg-Güstrow übertrug, fand die „Diözese" Stargard bereits in mehrere „Cirkuli" eingeteilt vor; Präpositen standen an der Spitze. Sie beschränkte sich daher darauf, die Cirkuli zu den 5 Cirkuli Stargard, Friedland, Woldegk, Wesenberg[2]) und Penzlin zusammenzulegen. Penzlin kam 1701 an Mecklenburg-Schwerin. Hinzu kam der Cirkulus, oder wie der Bezirk später nach der Versammlung der Geistlichen des Bezirks genannt wurde, „der" Synodus (seit dem 19. Jahrhundert hieß es „die" Synode) Mirow. „Extra Synodum" befanden sich Neubrandenburg (Präp. O. § 17), mehrere Ortschaften in der Umgegend von Neubrandenburg und nach seiner Gründung 1726 Neustrelitz. Diese Orte „dependierten immediate von der Inspektion des Superintendenten". Die Präpositen sollten nach den Reskripten vom 10. März und 5. Juni 1671 vom Herzog vociert, vom Superintendenten bestellt und dann den Pastoren vorgestellt werden. Es kam im Land Stargard vor, daß der Vokation und Bestellung eine unverbindliche Wahl der Synodalen vorausging[3]). Die Präpositen erhielten keine Vergütung[4]). Die Unkosten des Präpositurgeschäfts wurden aus dem Residenzärar bestritten[5]). Die Präpositen hatten den Superintendenten in seiner Eigenschaft als Aufsichts- und Güteinstanz über Kirchendiener und Kirchenvolk in Doktrinalien, Zeremonialien und Disziplinalien in der Weise zu unterstützen, daß sie ermahnten, in schwierigen Fällen Bericht erstatteten und vor den vom Superintendenten abzuhaltenden Visitationen ihn über alle Widerwärtigkeiten unterrich-

[1]) Krey, Beiträge II S. 66.
[2]) Seit VO. v. 6. Februar 1811 Strelitz-Wesenbergische Synode mit Residenz in Strelitz.
[3]) Vgl. Krüger I S. 45.
[4]) Resk. v. 31. Januar 1671.
[5]) Resk. v. 27. Oktober 1768.

teten (Präp. O. § 22[1]). Der Superintendent durfte den Präpositen im Rahmen der Schrift, der Rechtsordnung und seiner Zuständigkeit Aufträge erteilen (Ziffer 6 das). Die Praxis gab ihnen die (allgemeine?) Denuntiationsbefugnis im konsistorialen Denuntiationsprozeß[2]). Der „Präpositus" im Sinne der Gesetzgebung von 1671 erhielt sich nur in der Synode Stargard. Der Präpositus zu Stargard hatte allem Anschein nach das Vorrecht, in seiner Synode Ordination und Introduktion anstelle des Superintendenten vorzunehmen, ferner, den „Superintendenten" zu investieren[3]). Statt der nach Maßgabe jener Gesetzgebung zu berufenden und zu bestellenden „Präpositi" gab es in den übrigen Synoden „Seniores Synodales", die auf Grund des höchsten Dienst- oder Lebensalters in der Synode oder am Residenzort berufen waren und bei denen Ordination und Einführung durch einen Synodalen genügte[4]). Ihre Zuständigkeit war die des Präpositus. Bis 1768 haben Präpositus und Senioren ihre kirchenregimentlichen Befugnisse eingebüßt[5]). „Senior" und „Präpositus" waren nunmehr bloße „Charaktere", mit denen gewisse nicht kirchenregimentliche Vorrechte, wie Befreiung von der Aufwartung bei Pfarrvakanzen, Befugnis zur Einweihung von Kirchen u. dergl. verbunden waren[6]). Die „Synodalen" traten „dann und wann" zu „Synoden" (Versammlungen) zusammen, die der Leitung des Präpositus oder Seniors unterstanden und deren Zweck „erbauliche Unterredung und Disputationes" (Sup. Inst. v. 1694 XXXV) und Wahrnahme der synodalen Interessen gegenüber dem Kirchenregiment[7]) waren.

B. Wiederherstellung.

Durch die VO. vom 26. Februar und die Synodal-Ordnung vom 14. August 1839 wurden die Einrichtungen der Synodalbezirke, der Präpositen und der Synodalversammlungen erneuert. Die ganze Pastorenschaft mit Einschluß Ratzeburgs zerfiel fortab in 7 Synoden[8]). Jeder stand ein Präpositus vor, der entweder durch ein Amt bestimmt war (der Superintendent für die Neustrelitzer, der Dompropst zu Ratzeburg für die Ratzeburger Synode)

---

[1]) Prot. 09, 65.
[2]) So in Zerem. Resk. v. 1. März 1732.
[3]) Krüger I S. 32, 33, 35, 65, 83, 237; S. 120.
[4]) Vgl. Krüger I S. 84.
[5]) Resk. v. 27. Oktober 1768: „An den Orten, wo sonst eine Praepositur gewesen, als Friedland, Stargard, Woldegk, Wesenberg, Mirow."
[6]) Vgl. VO. vom 6. Februar 1881. Ferner: ein früh. Präp. zu Starg. behält nach nach seiner Ernennung z. Kons. Rat den Charakter „Präp." St. K. 1836 S. 50. Resk. v. 3. April 1802 D. A. Krüger I S. 37.
[7]) „Woldegksche Synodus bittet um dopp. Bezahlung ihres Salarii und accidentien" Prot. 63, 94.
[8]) Neustrelitz (10), Neubrandenburg (12), Friedland (12), Stargard (10, Woldegk (10), Wesenberg-Mirow (6), Ratzeburg (9 Synodale).

oder vom Landesherrn aus der Zahl der Synodalen ernannt wurde. Die Bezugnahme der VO. auf die Rev. Kirchenordnung f. 146 bis 148 ist nur sehr beschränkt richtig. Die Synode der RKO. ist eine sich auf die Pastoren eines Superintendentur-Bezirks oder eines Amtes (seit Präp. O. zumeist = Präpositur-Bezirk) beziehende Visitation, also eine Zusammenkunft der Pastoren, die kirchenregimentlichen Aufsichts- und Gerichtszwecken diente und vom Superintendenten geleitet wurde[1]). Die Synode der Syn. O. v. 1839 wird vom Präpositus unter Aufsicht des Superintendenten[2]) und Oberaufsicht des Konsistoriums geleitet. Sie dient ausschließlich wissenschaftlichen und seelsorgerlichen Zwecken (wissenschaftliche Abhandlung, Predigt, Austausch von Amtserfahrungen, Beratung über vom Superintendenten vorgelegte oder ihm vorzulegende Gegenstände, amtsbrüderliche Ermahnungen[3]). Die Präpositen unterschieden sich von den anderen Pastoren nur durch die Synodalleitungsbefugnis, die Beaufsichtigung der Theologiekandidaten im Interesse des Prüfungswesens[4]) und die Aufgabe, kirchenregimentliche Befehle an die Synodalen weiterzuleiten[5]). Da sie keinerlei aus eigenem Entschluß zu übende kirchenregimentliche Befugnisse hatten, können sie im Gegensatz zu den Präpositen und Senioren unter A) nicht als „Superintendenten" im Sinne der Theorie (Kirchenregimentsbeamte)[6]) angesprochen werden[7]).

§ 5. Die Behörden des Dompropsteibezirks Ratzeburg.

I. Der Dompropsteibezirk Ratzeburg.

Mag man nun das kirchenverfassungsrechtliche Verhältnis von Stargard und Ratzeburg auffassen wie man will, jedenfalls bildete Ratzeburg kirchenverwaltungsrechtlich stets einen Sonderbezirk. Grund ist vor allem die Entfernung von Stargard[8]). Stargard und Ratzeburg sind durch das Land Mecklenburg-Schwerin voneinander getrennt. Als Bezirk eines Senioren (Präpositurbezirk) kam

---

[1]) Der Superintendent stellt Fragen, gleicht Streitigkeiten aus, verhängt Strafen, sammelt Stoff f. Denuntiation b. Konf. und für Beschwerden bei der Obrigkeit. Selbst die Predigt wird zu Prüfungszwecken gehalten. Ebenso Sup. J. v. 1681 § 9.

[2]) Sup. gibt wissenschaftl. Thema u. sonst Vorlagen und empfängt Syn.-Bericht.

[3]) Der Präpositus kann Fehler der Synodalen zur „Synodal-Sache" machen; doch ist der Syn. ein Disziplinarrecht damit nicht verliehen.

[4]) VO. v. 4. August 1840.

[5]) Beisp. Resk. v. 11. August 1842.

[6]) Vgl. Friedberg II S. 215 f.

[7]) Anders auch der ratzeburgische Domprobst, siehe § 5 III B.

[8]) Ferner verfassungsr. (Der Landesherr hatte in Ratzeburg freie Hand) und ethn. Gründe (and. Volksschlag in and. wirtsch. u. kult. Lage).

Ratzeburg an das mecklenburg-strelitzsche Haus. Im 18. Jahrhundert stattete die Gesetzgebung das Land mit Behörden, die Gewohnheit über den Willen des Gesetzgebers hinaus die Behörden mit Befugnissen aus, die den Bezirk weit über den stargardschen Präpositurbezirk (Synode) erhoben. In der Blüte seiner Besonderheit (die Jahrzehnte vor 1766) ordnete sich Ratzeburg, da weder dem stargardschen Konsistorium noch dem stargardschen Superintendenten, nur dem Geheimen Rats-Kollegium unterstehend, neben die Superintendentur Stargard. Noch 1788 stellte Schröder im „Evangelischen Mecklenburg" das „Stift Ratzeburg" als die siebente mecklenburgische Superintendentur neben die übrigen[1]). In der Zeit von 1766 bis 1859 vollzog sich die allmähliche Herabminderung der Sonderstellung Ratzeburgs durch Unterordnung ratzeburgischer Kirchenbehörden unter stargardsche (1766, 1842), durch Beschneidung der Kompetenz (1802, 1823) und durch Aufhebung ratzeburgischer Kirchenbehörden (1842, 1859). Immerhin ist der Dompropsteibezirk nie zu der unbedeutenden Stellung der stargardschen „Synoden" herabgedrückt worden.

II. Das Konsistorium zu Ratzeburg.[2])

A. Vorgeschichte. (Das vorstrelitzsche Konsistorium).

Das durch die Konsistorial-Instruktion vom 24. Juni 1622 (D. A.) begründete und instruierte ratzeburgische Konsistorium setzte sich aus dem Stiftshauptmann als Vorsitzenden und dem Superintendenten, dem Propst, einem Rat, einem Kanonikus und zwei Pastoren als Mitgliedern zusammen (Instr. § 1). Es trat jedesmal auf Grund eines Beschlusses des alle 6 Wochen zusammentretenden, als Güteinstanz fungierenden Ausschusses des Konsistoriums (Stiftshauptmann, Superintendent, Kanonikus) in Tätigkeit, sobald die Sache[3]) wichtig oder in Güte nicht beilegbar war (§ 7). Das Konsistorium hatte bei allen wichtigen Entscheidungen, insbesondere Dispensationen vorher den „Rat" (Zustimmung) des Herzogs einzuholen (§ 6). In erster Reihe sollte aber das Konsistorium seine Aufgabe nicht im Entscheiden, sondern im Vergleichen sehen; zu einer Entscheidung bedurfte es vorheriger Anberaumung eines Konsistorialtages (nicht durch den herzoglichen Rat, sondern) durch den Herzog (§ 8). Ueber den mutmaßlichen Untergang des Konsistoriums siehe oben.

---

[1]) 1. III. Anders Siggelkow S. 135.

[2]) Kahl III und D. A.

[3]) Streit i. d. Lehre, Verdacht auf einen Pastor wegen Lehre oder Lebens, Ehesachen, Irrungen zw. Pastoren, Diak. u. Küstern, Zivilkl. geg. Past., Entzieh. v. Einkommen u. Gütern der Kirchen u. Kirchen- und Schuldiener (§ 4).

B. Das Konsistorium von 1704 in seiner ursprünglichen Stellung (1704—1802).

1. Entstehung und Zusammensetzung.

Ohne Anknüpfung an das Konsistorium von 1622 wurde durch Reskript vom 8. November 1704 (D. A.) „in Unserm Fürstenthum Ratzeburg ein förmliches Konsistorium angeordnet". Es sollte aus 2 herzoglichen Räten und dem stargardschen Superintendenten, in dessen Abwesenheit dem Dompropst (siehe unten) bestehen. Aus einem stellvertretenden wurde der Dompropst im Laufe der Zeit unter Verdrängung des Superintendenten zu einem ordentlichen Mitglied des Konsistoriums, so daß durch Reskript vom 14. Mai 1766 dem Superintendenten von neuem Sitz und Stimme beim ratzeburgischen Konsistorium verliehen werden mußte; daneben blieb der Dompropst ordentliches Mitglied. Seit 1716 sollte statt der häuslichen Aktenbearbeitung ein wöchentlicher Konsistorialtag gehalten werden[1]). Einen bestimmten Sitz hatte das Konsistorium nicht, die Mitglieder hatten ihren Amtssitz entweder in Ratzeburg oder in Ratzeburg und Schönberg.

2. Aufgaben.

Der Geschäftskreis des Konsistoriums bestimmte sich, wie das Reskript vom 17. November 1704 bestätigte, nach den bereits früher in Ratzeburg rezipierten mecklenburgischen KOO. und Kons. O. (siehe oben) und dem diese Gesetze fortbildenden mecklenburgischen Recht.

a) Rechtsprechung. Analog dem Geschäftskreis des stargardschen Konsistoriums lag dem ratzeburgischen Konsistorium einmal die Rechtsprechung für Disziplinalien (weltliche Strafgerichtsbarkeit über Kirchenvolk[2]) und Kirchendiener[3]), Kirchenzucht[4]), für Matrimonialien[5]) einschließlich des Ehedispenses (übrigens auch sonstige Dispense) und für Geistliche und pia corpora betreffende Zivilsachen ob[6]). Gemäß dem angeführten Recht wäre das Konsistorium auch für Doktrinalien und Zeremonialien kompetent gewesen; eine dies bestätigende meckl.-strelitzsche Bestimmung oder Rechtssache ist freilich nicht bekannt geworden. Denuntiant war der Superintendent oder (gewöhnlich) der Propst[7]). Der Fiskal scheint nicht in Uebung gewesen zu sein (unsicher). Das Reskript vom 17. November 1704 bestimmte in einer an die Kons. Instr. v. 1622

[1]) Resk. v. 15. Februar 1716, v. 16. Juli 1718 D. A.
[2]) Prot. 08, 3. 09, 62, 10, 63.
[3]) Prot. 09, 60. VO. v. 9. März 1769 III § 3 VO. v. 15. November 1774.
[4]) Prot. 09, 177.
[5]) Resk. v. 17. November 1704. Prot. 09, 23.
[6]) Prot. 09, 131. VO. v. 9. März 1769 VI VO. v. 5. Juli 1773.
[7]) VO. v. 9. März 1769 III § 3.

erinnernden Weise, daß das Konsistorium in wichtigen Sachen an den Landesherrn zu referieren[1]) und von ihm weitere Verordnung einzuholen habe. Entgegennahme des Berichts und Erlaß der „Verordnung" lag dem Konsistorium zu Strelitz, nach dessen Formierung der obersten Landesbehörde ob[2]). Das Konsistorium zu Ratzeburg war also nur vorbereitend und ausführend, die verordnende Behörde (eine rein politische! Territorialismus!) eigentlich entscheidend tätig. Gemäß dem Reskript vom 8. November 1704 ging die Appellation „immediate" an den Landesherrn, des näheren an das Konsistorium zu Strelitz, nach dessen Formierung an die oberste Landesbehörde[3]). Die Appellationsbehörde entschied also in materiell eigener Sache noch einmal.

b) Administration. In Administrationsbefugnissen stand dem Konsistorium der Befehl zur Ordination und Introduktion an den Superintendenten oder den Propst und „die Oberaufsicht über sämtliche Kirchen und Schulen" (seit rd. 1760)[4]) zu. Zu den vom Konsistorium beaufsichtigten geistlichen Stiftungen gehörte das wichtige Domärar, welches, da es den allgemeinen Zwecken des Propsteibezirks diente[5]), als Kirchenfonds anzusehen ist. Auch die gerichtliche Vertretung des Domärars lag beim Konsistorium. Auf die Administration bezog sich die Pflicht, den Befehl des Landesherrn einzuholen, nicht; andererseits blieb eine Anweisung durch die Oberbehörde möglich. Als Rechtsbehelf bildete sich der Rekurs an das stargardsche Konsistorium, nach dessen Formierung an die höchste Landesbehörde heraus[6]). Die Oberbehörde war berechtigt, innerhalb der eigenen Zuständigkeit dem Konsistorium zu Ratzeburg Spezialkommissionen zu erteilen, kraft deren jenes „nach der Billigkeit" ohne nähere Anweisung handeln durfte[7]).

c) Beratungsbefugnisse. Endlich hatte das Konsistorium zu Ratzeburg den Landesherrn und die Oberbehörde zu beraten und den Verkehr zwischen diesen und der ratzeburgischen Geistlichkeit zu vermitteln[8]).

---

[1]) Prot. und Votum bezw. konzipiertes Urteil. Prot. 08, 3. 10, 63, 111.

[2]) Resk. v. 1. Juli 1732 (D. A.) auf Beschw. d. Kons. Ratzeburg: „daß ihr auch hieführo bey unser Consistorial-Commission allhier in ratzeburgischen Consistorial-Sachen keiner weiteren Cognition anmaßen sollet." Vgl. Prot. 09, 148. Auch vorher wurden einzelne Sachen im Geheimen Rats-Plenum erledigt.

[3]) Von 1840—42 kamen auch f. d. Kons. Ratzeburg die beim starg. Kons. geschilderten Rechtsmittel in Betracht.

[4]) Kirchenrechnungsrevision VO. v. 3. Nov. 1832. Bauwesen Resk. v. 21. März 1769. Dispos. über Witwengeld VO. v. 10. Oktober 1740.

[5]) VOO. v. 1. Dez. 1828, v. 15. März 1834 § 17 Abs. 2 Resk. v. 21. April 1834 Schlußabsatz.

[6]) VO. v. 15. März 1834 § 5 Abs. 1.

[7]) Prot. 09, 19.

[8]) Prot. 10. 62. VO. v. 10. Oktober 1740 § 1. VO. v. 1. Juli 1813. Prot. 09, 146.

C. Wandlungen und Ende des Konsistoriums von 1704 (1802—1859).

1. **Abnahme der Zivil- und Prozeßsachen.** Durch die VO. vom 21. Januar 1802 wurden dem Konsistorium die „Zivil- und Prozeßsachen" abgenommen und auf die ratzeburgische Regierung übertragen. Obwohl auch Doktrinal-, Zeremonial- und Disziplinalsachen gegen Kirchendiener „Prozeßsachen" waren, sind sie genau wie wir es bei der textlich zugrunde gelegten Verordnung betr. das stargardsche Konsistorium von 1774 (vgl. Reskript vom 29. August 1776) gesehen haben, nicht mitgemeint. Doktrinalien und Zeremonialien (sie kamen in dem Ländchen wohl garnicht vor), aber auch das Kirchendiener betreffende Disziplinarwesen hat man kaum einer weltlichen Behörde übertragen wollen[1]).

2. **Umwandlung in eine „Consistorial-Commission".** Durch die VO. vom 14. Juni 1814 wurde das Konsistorium aufgelöst. Es trat aber in unmittelbarem Anschluß an seine Auflösung als „Consistorial-Commission" wiederum ins Leben. Das neue — was aus der VO. freilich nicht hervorgeht — ist, daß der Superintendent Sitz und Stimme verliert und die Mitgliederzahl von 4 auf 2, nämlich den Propst und einen Juristen herabgemindert wird.[2]). Im Geschäftskreis und in der Stellung zu den andern Behörden trat keine Aenderung ein, insbesondere wurde das Konsistorium nicht, wie Kahl[3]) annimmt, dem Konsistorium zu Neustrelitz untergeordnet.

3. **Abnahme der Bausachen.** Die Besorgung der geistlichen Bauten (einer der wichtigsten Geschäftszweige) wurde bis auf die Bauten auf dem Domhofe und die Schulgebäude durch das Reskript vom 10. Juni 1823 (verschollen) der Regulierungskommission für das kirchliche Bauwesen im Fürstentum Ratzeburg übertragen. Diese Behörde ist in ihrer staatskirchenrechtlichen Stellung namentlich infolge ihrer Zusammensetzung (Propst, Amtshauptmann, Landbaumeister) dem Konsistorium gleichgeartet („Spezialkonsistorium"). Das gleiche gilt von der auf Grund des Reskriptes vom 27. August 1834 (verschollen) an die Stelle der Regulierungs-Kommission tretenden Baubehörde für die geistlichen Bauten, ja diese Behörde erscheint als ein fachmännisch erweiterter Ausschuß der ratzeburgischen Konsistorial-Kommission (der Propst als erstes — und das zweite juristische Mitglied der Konsistorial-Kommission und ein Bauconducteur). Die VO. vom 29. August 1842 übertrug

---

[1]) Vgl. bestätigend VO. v. 15. März 1834 § 5 — Vormundschafts- u. Curatelsachen für Kinder verstorb. Geistl. wurden durch VO. v. 17. März 1816 dem Justizamt übertragen.

[2]) 1856/59 Jurist, Propst, Pastor.

[3]) III S. 434. B. d. v. ihm angezog. Kursorie v. 1841 (Masch S. 96 IV) handelt es sich um einen Auftrag d. Kons. zu Neustrelitz nicht an die Kons.-Komm., sondern an den Propst.

auch die der Konsistorial-Kommission noch verbliebenen Reste ihrer Baukompetenz auf die Baubehörde. Die der Landesregierung zustehende Aufsicht auf die Baubehörde gelangte 1849 an das Konsistorium zu Neustrelitz[1]). Durch das Reskript vom 24. Januar 1855 wurde die Baubehörde aufgehoben und ihr Geschäftskreis[2]) dem rein weltlichen Domänenamt der Landvogtei zu Schönberg übertragen.

4. Unterstellung unter das Konsistorium zu Neustrelitz. Durch das Reskript vom 29. August 1842 wurde die Wirksamkeit des Konsistoriums zu Neustrelitz auf Ratzeburg ausgedehnt[3]), mit der Einschränkung, daß die unter Auflösung der alten neu eingerichtete ratzeburgische Konsistorial-Kommission fortab die Aufsicht über die Schulen und das Schul- und Kirchenvermögen einschließlich der Revision der Kirchenrechnungen und die Verwaltung des Domärars nebst verbundenen Stiftungen als „Kommission des Konsistoriums“[4]) vermöge eines von ihr von dem Konsistorium zu Neustrelitz zu erteilenden „generellen und beständigen Commissorii“ und fünf Dispensationsbefugnisse im Namen der Landesregierung zu Neustrelitz wahrnehmen wollte. War die Verwaltung des Domärars nebst Anhang von der Konsistorial-Kommission auch namens des Konsistoriums zu führen, so lag die Aufsicht über diese Verwaltung, insbesondere die Dechargeerteilung, doch bei der Landesregierung, während dem Konsistorium die revidierte Rechnung lediglich mitgeteilt wurde. 1848 nahm das Konsistorium diese Aufsicht, insbesondere die Dechargeerteilung für sich in Anspruch. Die Landesregierung, die dem Konsistorium ursprünglich nur die Kenntnisnahme vom Voranschlag hinzubewilligen wollte, scheint diesen Anspruch dann gutgeheißen zu haben[5]). Die Dispensbefugnisse sind der Konsistorial-Kommission 1848 verblieben.

5. Aufhebung. Durch das Reskript vom 1. März 1859 wurde die Konsistorial-Kommission aufgehoben. Ihre Befugnisse kamen teils an das Konsistorium, teils an den Dompropst.

---

[1]) Nicht ohne Widerstand d. Landesreg., Darleg. d. Kons. an die Landesregierung v. 9. Juni 1849 D. A.

[2]) Insbes. jährl. Revis. („Zimmerbesichtigung“) d. Gebäude, Anfertigung der Risse u. Anschläge v. Bauconducteur u. Einreich. b. Baudepartement Neustrelitz zwecks Superrevis., Einreich. d. Materials, seit. das Baudepartement an das Kons., dem, manchmal n. Genehmigung durch die Landesreg., d. Verfügung zusteht. Ausführung durch das Domänenamt (vgl. Resk. v. 11. April 1871).

[3]) Kons. zu Neustrelitz erhielt insbes. Doktr., Zerem., Disz. geg. Kirchendiener u. Befehl zu Ordin. u. Introd.

[4]) Jetzt wurde das Konsistorium Oberbehörde f. d. Kons.-Komm. (vgl. Resk. v. 24. Januar 1843).

[5]) Vgl. Eröffnung d. Landesregierung an das Konsistorium vom 4. März 1879 D. A.

III. Der Dompropst.

A. Vorgeschichte.

Seit den Anfängen des Bistums bis zum Jahre 1656 gab es in Ratzeburg einen Dompropst[1]). Seine Befugnisse waren in dem Zeitalter vor der Reformation auf Synodalgerichtsbarkeit, politische, prozessuale und rechtsgeschäftliche Vertretung in den das Ganze („die Kirche") betreffenden Angelegenheiten, Jurisdiktion in der eigenen Kurie und gewisse Patronate zusammengeschmolzen[2]). Die Synodalgerichtsbarkeit wurde z. Zt. der Reformation zu den Konsistorialsachen gezogen und gelangte an den Administrator (Bischof), die prokuratorischen Aufgaben fielen nach der Bestellung eines Superintendenten an diesen. Die Patronate gingen dem Propst verloren[3]). Es sei vorweg bemerkt, daß der mecklenburg-strelitzsche „Dompropst" im ganzen die Stellung des Superintendenten und Seniors fortsetzte, es finden sich nur vereinzelte Anklänge an das alte Dompropstenamt[4]).

B. Der mecklenburg-strelitzsche Dompropst.

Im Jahre 1701 erhielt Ratzeburg von neuem einen Dompropst[5]). Die Introduktion des Dompropstes erfolgte durch den stargardschen Superintendenten[6]). Er war Prediger am Dom zu Ratzeburg. Sein Sitz war der mecklenburg-strelitzsche „Domhof Ratzeburg" (die Stadt Ratzeburg gehörte zu Braunschweig-Lüneburg bezw. Lauenburg). Die Stellung des Dompropstes ist in der VO. vom 9. Oktober 1769 VI klar festgestellt. Die Oberaufsicht über sämtliche Kirchen und Schulen führt das Konsistorium zu Ratzeburg, die nächste Aufsicht der Superintendent und in dessen Abwesenheit der Dompropst. Der Superintendent hatte demnach die ordentlichen Superintendenturbefugnisse in Ratzeburg, der Propst hatte sie in Unterordnung unter den Superintendenten, als dessen ständiger Stellvertreter. Der Präpositus in der Herrschaft Stargard vor dem Verfall der Einrichtung hatte eigene Denuntiationsbefugnisse, im übrigen bereitete er die personalaufsichts- und güteinstanzliche Tätigkeit des Superintendenten berichtend und ermahnend vor. Der Propst war als selber entscheidende Instanz nicht auf die Denuntiation beschränkt. Der Kreis seiner Entscheidungsbefugnisse deckte sich naturgemäß sachlich vollkommen mit dem des Superintendenten (Personalaufsicht, Güteversuch, Denun-

---

[1]) Masch S. 72, 703.
[2]) Masch S. 287 f., 347 f., vor allem 387, ferner 241, 263, 492.
[3]) Masch S. 684 f., 736 f.
[4]) Leitung d. nicht mehr gerichtl. Synode; Sitz i. Kons. (erinnert an d. früh. Gerichtsb.); überhaupt die mehr politisch geartete Repräsentation der ihre geschichtl. Eigenart wahrenden ratz. Kirche.
[5]) Krüger II S. 26.
[6]) Krüger II S. 19.

tiation[1]); Prüfung, Ordination, Introduktion[2]); Genehmigung von Kündigungen usw., Baubeaufsichtigung, Baugenehmigung, auch Bauausführung, Kirchenrechnungswesen[3]); Kultusverwaltung, insbesondere Leitung der Synoden[4])). Hinzu kam in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Verwaltung des Domärars mit Annexstiftungen (Hospital, Siechenhaus, Landkirchenkasse)[5]). Die ratzeburgischen Superintendenturgeschäfte wurden in der größten Mehrzahl der Fälle vom Propst nach eigenen Entschlüssen wahrgenommen. Selten entschied der Superintendent selbst, sei es unmittelbar (bei Anwesenheit im Lande), sei es durch Auftragserteilung an den Propst (vergl. Präp.-O. § 22 Ziff. 6). So konnte es in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts kommen, daß man den Propst allein für berechtigt hielt, die Superintendenturgeschäfte zu führen und durch Reskript I vom 14. Mai 1766 den stargardschen Superintendenten von neuem zum Superintendenten des Fürstentums Ratzeburg bestellte. Wichtig ist, daß namentlich Ordination und Introduktion, wie bei der großen Entfernung von der Herrschaft Stargar erklärlich, fast ausschließlich vom Propsten wahrgenommen worden sind. Diese Befugnisse waren es, die nebst einigen von der aufgelösten Konsistorial-Kommission überkommenen Dispensationsbefugnissen und der Aufsicht auf das Domärar die Sonderstellung des Propsten in der neuen Zeit, nachdem mit der Kompetenz des Superintendenten auch die des Propstes zusammengeschmolzen war, ausmachten. Dazu kam, wie bei den stargardschen Präpositen die Synodalleitungsbefugnis. Der Propst ist stets „Superintendent" im Sinne der Theorie gewesen.

3. Kapitel.

§ 6. Das Kirchenvolk.

I. Allgemeines.

Das Kirchenvolk war an der Verwaltung der persönlichen und sachlichen Mittel der Kirche beteiligt. Einmal Kraft des auf besonderem Rechtsgrunde beruhenden Patronats, dessen Inhalt Rechte und

---

[1]) VDO. v. 9. Oktober 1769 III § 3, v. 15. März 1834 § 5 Abs. 1, VI § 1.

[2]) VO. v. 9. Oktober 1769 III § 2. Resk. v. 26. Sept. 1838. Ordin. u. Intr.: Krüger II 1706 S. 69, 1716 S. 27, 1731 S. 47, 1765 S. 48, 1793 S. 48, 1838 S. 35, 1840 S. 18, 1863 S. 36, 1874 S. 29, 1881 S. 43, 1897 S. 59 —, durch Superint. 1854 S. 49, 1891 S. 65.

[3]) VDO. v. 20. April 1768, v. 9. Oktober 1769 II § 3.

[4]) Das Synodalwesen wurde im Gegensatz zu Stargard bereits durch die Synodal-Leges vom 23. August 1775 einmal aufgefrischt. Wissensch. u. seelsorgerl. Zwecke. Stellung d. Aufgaben von, Einsend. d. Protokolles an den Superintendenten.

[5]) Prot. 10, 42. VO. v. 19. Oktober 1740 § 11. vgl. Prot. 09, 90, 92, 160. 10, 15.

Pflichten hinsichtlich einer kirchlichen Stiftung sind und der mit dem Kirchenregiment, wie ständischerseits auch anerkannt war, nicht wesensgemein ist[1]). Sodann kraft des allgemeinen Rechtsgrundes des Eingepfarrtseins, das im mecklenburg-strelitzschen Recht an manchen Orten das Recht der Pastorenwahl und unter gewissen Voraussetzungen das Recht und die Pflicht der Uebernahme des Kirchenvorsteheramtes enthielt.

II. Der Patronat.

A. Umkreis der Patrone.

Sämtliche kirchlichen Lokalstiftungen und das Gesamtärar hatten Patrone. Es waren dies

1. der Landesherr im ganzen stargardschen Domanium, in ganz Ratzeburg, in allen Städten bis auf die Johanniskirche zu Neubrandenburg und einige milde Stiftungen und vereinzelt im Ritterschaftlichen. Der landesherrliche Patronat wurde — andere als vermögensrechtliche Aufgaben (neben ehrenrechtlichen Befugnissen) kamen im Gegensatz zum ritterschaftlichen und städtischen Patronat nicht in Betracht —[2]) durch die Kammer zu Neustrelitz (anfangs Strelitz) und Ratzeburg, später durch das Domänenamt der Landvogtei Ratzeburg und das Kammer- und Forst-Kollegium zu Neustrelitz, seit 1. Januar 1909 für beide Landesteile durch die Ministerialabteilung für die Finanzen wahrgenommen.
2. Der städtische Patronat wurde vom Magistrat,
3. der ritterschaftliche vom Rittergutsbesitzer wahrgenommen[3]). Alle Patronate bis auf den Patronat des Landesherrn im Ritterschaftlichen und in den Städten waren dinglich.

B. Aufgaben der Patrone.

1. **Vermögensrechtliche Aufgaben.** a) **Verwaltung der Bauten und Baulast.** Da es eine bemerkenswerte Eigenart des jüngeren mecklenburg-strelitzschen Rechtes ist, daß die subsidiäre Geld- und Naturalbaulast allein den Patronen aufliegt und der Patronat sich in diesem Punkt in Mecklenburg-Strelitz als eine lebenskräftige, unveraltete Einrichtung erweist, sei hier der Ort, um den wenigstens früher bedeutsamsten Zweig der kirchlichen Vermögensverwaltung, das Bauwesen, im Ganzen, um des Zusammenhangs willen auch nach der organisatorischen Seite hin zu behandeln.

---

[1]) Schoen 2, S. 2 ff. Ditmar Anh. S. 13.

[2]) Das Vokationsr. des Landesherrn war kirchenregimentlich. Schoen 2, S. 12. Unrichtig z. B. Hof- u. Staatshandbuch f. Mekl.-Strelitz 1914 S. 91 unter Minist. Abt. f. d. geistl. Angel.: „für Ausübung der landesherrlichen Patronate" und Schmidt S. 48.

[3]) Ritt. u. städt. Patr. umfaßten im 20. Jahrhundert etwa 20 % d. Seelenzahl.

aa) Die Baulast. Primär ruhte die Baulast auf dem Aerar (der fabrica). Wie in Mecklenburg-Schwerin[1]) traf auch in Mecklenburg-Strelitz von den Patronen ursprünglich nur den Landesherrn eine Baulast, und ihn auch nur in untergeordneter Weise (prinzipal Holzlieferungen, subsidiär, d. h. nach Erschöpfung des zunächst verpflichteten Aerars Zimmerbesichtigungskosten)[2]). Die Aufwendungen für den Bau wurden — abgesehen von den geringen patronatlichen Lasten und besonderen Titeln — subsidiär durch Kollekten innerhalb des Amtes, des Landes, auch außer Landes aufgebracht. Daneben stand eine, abgesehen von den zweifelsfreien Hand- und Spanndiensten inhaltlich nicht deutlich formulierte, zweifellos aber auch Kosten mitumfassende[3]) subsidiäre Baulast der „Eingepfarrten", d. h. der eingepfarrten Obrigkeiten, welche die Last auf die Gemeindeglieder repartierten. Der L.G.E.V., der für Ratzeburg nicht galt, umschrieb die Baulast der Eingepfarrten in den §§ 499, 500, und zwar, wie in Mecklenburg-Strelitz im Gegensatz zu Mecklenburg-Schwerin, wo Streitigkeiten über die Auslegung entstanden, angenommen wurde, in erschöpfender Weise[4]). Die Baulast der Eingepfarrten beschränkte sich in Stargard demgemäß nunmehr auf Hand- und Spanndienste, die für Reparaturen schlechthin, für Neubauten, falls die observanzmäßige Pflicht dazu nachgewiesen wurde, welcher Nachweis sich später im Domanium aber auch erübrigte[5]), zu leisten waren[6]). Die Hand- und Spanndienste waren jetzt prinzipal[7]). Sie waren später stellenweise zu einem bloßen Kontrahierungszwang abgeschwächt, indem volle oder teilweise Vergütung aus dem Aerar stattfand[8]). Durch Regulativ vom 14. Januar 1795 übernahm der Landesherr als Patron die subsidiären Natural- und Geldleistungen für alle Bauten seiner Patronatskirchen, mit ausdrücklicher Beschränkung[9]) auf die Herrschaft Stargard. Ihm folg-

---

[1]) Buchka in M. Z. 7, S. 290 ff.

[2]) Prot. 10, 59 Vgl. Sup. J. 1681 § 3, Sup. J. 1694. VIII. IX.

[3]) Prot. 09, 30.

[4]) Vgl. Regul. v. 14. Januar 1795 Anf., wonach bei Unvermögen des Aerars die Gebäude verfallen, mithin eine L. G. E. V. §§ 499, 500 übersteigende Baulast der Eingepfarrten indirekt verneint wird.

[5]) Vgl. Resk. v. 9. Oktober 1837.

[6]) Nur im Falle eines besonderen Pacti oder eines erweisl. Herkommens kann die Last eine größere sein, § 500 S. 2. Weit. Best. über Hand- und Spanndienste Sup. Inst. 1681 § 3 S. J. 1694 VIII. IX. Stg. VO. v. 7. November 1777 b. v. Kamptz S. 133 f. Stg. Resk. vom 24. Oktober 1829. vgl. Prot. 10, 30, 63, 100, 152. 64, 65, 66. 95. 65, 29.

[7]) Anders O. A. G., Entsch. 3 S. 349 im Fall L.G.E.V. § 499: „Wenn —" besagt nur, daß nicht jede Reparatur Hand- und Spanndienste erforderte. Buchka a. a. O. S. 335 anscheinend wie hier. Vgl. Schoen 2 S. 501. Bestätig. auch durch nächste Note.

[8]) Vgl. VO. vom 16. Mai 1854.

[9]) Das übersieht Buchka a. a. O. S. 295 Note 16 und Landesprivatrecht S. 32.

ten die ritterschaftlichen und städtischen Patrone[1]). Die Nebenkosten (u. a. Zimmerbesichtigungskosten) wurden, soweit „ordentliche" Nebenkosten, später gar prinzipal. Die Hand- und Spanndienste der Eingepfarrten blieben fortbestehen. In Ratzeburg hielt sich der Zustand, daß prinzipal Hand- und Spanndienste, subsidiär Geld- und Naturalbeträge von den Gemeinden (hier sprach man weniger von Eingepfarrten) zu tragen waren und der Patron nur Holzlieferungen und Nebenkosten trug, es sei denn, daß auf Grund besonderen Befehls, Vertrags oder Herkommens Abweichungen bestanden[2]). Die Uebertragung des bis dahin von der Baubehörde wahrgenommenen ratzeburgischen Bauwesens auf das Großherzogliche Domänenamt der Landvogtei Schönberg scheint mir mit einer Uebernahme der subsidiären Natural- und Geldbaulast durch den landesherrlichen Patron Hand in Hand gegangen zu sein[3]). Die Baulast des Patrons teilte als Ausfluß des Patronats mit diesem die dingliche (ausnahmsweise, siehe oben) die persönliche Natur. Die Baulast der Eingepfarrten war dinglich[4]), desgleichen regelmäßig die repartierte Baulast der Gemeindemitglieder.

bb) Verwaltung der Bauten. (I) Aufsicht über den Zustand der Bauten (Baubesichtigung). Die Baubesichtigung besorgte im ritterschaftlichen und städtischen Patronatsgebiet der Patron mit Zuziehung der Prediger und Kirchenjuraten, in Stargard landesherrlichen Patronats ursprünglich der Superintendent mit Zuziehung der (von der Kammer als der Patronatsbehörde deszendierenden) „Beamten" und der Kirchenvorsteher, in den Städten der Oekonomi, seit rund 1760 in erster Reihe die Pastoren mit Zuziehung der Juraten, hin und wieder auch die Beamten mit Zuziehung der Pastoren, Oekonomi und Juraten[5]). Das Regulativ vom 14. Januar 1795 setzte im landesherrlichen Patronatsgebiet Stargards endlich allgemein in Kraft, was L. G. E. V. § 499 nur hinsichtlich der Reparaturbesichtigungen und da wie gesehen auch nur mit schwachem Erfolg angeordnet hatte, nämlich daß die Beamten mit Zuziehung der Pastoren, Oekonomi und Juraten die Baubesichtigung vornehmen sollten[6]). Damit war in

[1]) Buchka a. N. 5 zuerst a. O. Unrichtig Meyer I S. 431 Note 7, in Mecklenburg-Strelitz baue d. Patron „vor" d. Gemeinde. Die Gem.-Baulast ist beschränkt u. prinzipal, die patronatliche unbeschränkt und subsidiär.

[2]) Inst. v. 20. April 1768 Zif. 4. VO. v. 9. Oktober 1769 II §§ 3, 4. VO. v. 15. März 1834 § 18 Abs. 1 S. 3. VO. v. 17. November 1841. Prot. 09, 26.

[3]) Resk. v. 11. April 1871. Konf. weist direkt auf Aerarien, Schulkassen usw. an oder vermittelt die Anw. aus herrschaftlichen Kassen.

[4]) Vgl. starg. Resk. v. 11. November 1759: „die auf solchen Bauerhufen lastende Dienste."

[5]) L.G.E.V. § 499 Sup. J. 1681 Lit. J., Punktation v. 18. Dezember 1751 Zif. 8. Prot. z. B. 63, 105, 247. 64, 59, 171. 65. 16, 78, 97.

[6]) Vgl. Resk. v. 31. Juli 1801.

ganz Stargard das kirchliche Baubesichtigungswesen unter die Verwaltung der doch nur subsidiär belasteten Patrone gebracht, und die Vertreter der primär belasteten Aerare (Pastoren, Oekonomi, Juraten) spielten nur eine Nebenrolle. Den Verwaltern der zahlungskräftigen städtischen Aerare (Oekonomie und Oekonomie-Kollegien) gelang es denn auch, im Wege der Observanz die Baubesichtigung, seit 1853 unter Mitwirkung eines Abgeordneten des Baudepartements, wieder an sich zu ziehen[1]). In Ratzeburg lag die Baubesichtigung in erster Reihe den Juraten ob, und zwar wahrscheinlich auch für die Zeit von 1823—55. Durch Reskript vom 24. Januar 1855 wurde die Baurevision auf das Domänenamt der Landvogtei Schönberg übertragen, also auch in Ratzeburg die patronatische Verwaltung dieses Verwaltungszweiges eingeführt.

(II) Entscheidung darüber, ob und wie gebaut werden soll. Die Bauentscheidung traf der ritterschaftliche und städtische Patron mit Consens des Konsistoriums[2]). Nach L.G.E.V. § 499 beschloß der Patron über nebensächliche Bauten und Reparaturen allein, nach L.G.E.V. § 501 bedurfte er zu hauptsächlichen Bauten des Consenses des Landesherrn (durch die oberste Landesbehörde). Im landesherrlichen Patronatsgebiet hatte die Bauentscheidung bei hauptsächlichen Bauten anfangs der Superintendent[3]), seit rund 1760 das Konsistorium, auf Grund des Regulativs vom 14. Januar 1795 das Konsistorium bei Suffizienz, die Kammer bei Unvermögen des Aerars, endlich gemäß dem Reskript vom 4. März 1796 in allen Fällen die Kammer. Das Konsistorium blieb an diesem Stadium, wiewohl nicht entscheidend, beteiligt, indem es den Baukostenbeitrag des Aerars ermittelte und der Kammer kommunizierte[4]). Auch die Bauentscheidung war somit in ganz Stargard den Patronen zugefallen, die den Bau anordneten, auch wenn sie wegen Zureichlichkeit des Aerars selbst keinerlei Aufwendungen zu machen hatten. Nebensächliche Bauten konnte der ordentliche Aerarsverwalter (Pastor, Oekonomus) beschließen; seit dem Reskript vom 21. Januar 1803 bestand für ihn vorherige Anzeigepflicht beim Konsistorium, evtl. beim Superintendenten. Durch das Reskript vom 6. Juni 1835 wurde der Umfang der „nebensächlichen Bauten" auf kleine, dringende Reparaturen beschränkt und den Verwaltern die Pflicht zur nachträglichen Einholung der Entlastung durch das Domänenamt auferlegt. In Ratzeburg hatte über nebensächliche Bauten der Superintendent, in seiner Abwesenheit der Propst, über hauptsächliche

[1]) Resk. v. 26. Januar 1853, v. 3. April 1856.
[2]) R. Sup. J. 1694 VIII. IX. Sup. u. Patron, n. Prot. 09, 95 Konf. u. Patron.
[3]) Nach Sup. J. 1694 VIII. IX. Bestallung vom 23. April 1746, Prot. 10, 59.
[4]) Außer Regul. vgl. Resk. vom 14. März 1833.

Bauten die Oberbehörde des ratzeburgischen Konsistoriums auf dessen Bericht zu entscheiden. Ueber die weitere Entwicklung vergleiche § 5 II C. 1.

III. Ausführung der Bauten.

Den Baubesichtigungsinstanzen lag jeweils auch die Bauausführung ob. Sie wurden hierin durch die Bauentscheidungsbehörden beaufsichtigt. Insbesondere die Kammer nach der Gesetzgebung von 1795/96 schloß die Verträge mit den Bauleuten ab, nahm die etwaigen Beiträge des Aerars ein, prüfte die Baurechnungen, benachrichtigte das Konsistorium vom beendeten Bau und entschied über Beschwerden gegen die bauausführenden Beamten.

b) Verwaltung der Kirchenstühle[1]).

Die Patrone, und zwar die ritterschaftlichen und städtischen schlechthin, der Landesherr in Stargard auf dem Lande, hatten das Recht der Disposition über die Kirchenstühle[2]). Das Kirchenstuhlrecht hat in Mecklenburg-Strelitz folgende Grundzüge[3]).

Den Freisitzen stehen als Sperrsitze gegenüber

aa) Realkirchstühle, das sind solche, die dem Berechtigten ohne Rücksicht auf seine Person zustehen, und zwar auf Grund seines Amtes (Patron, Pastor, Rat der Stadt), seiner Stelleninhaberschaft (vorzüglich in Ratzeburg), seines Geschlechts (Männer, Frauen, so in den meisten Landkirchen, vereinzelt untergeteilt in Ledige und Verheiratete), seiner Beschäftigung oder seines Standes (Grundtyp vorn Bauern, Erbpächter, Handwerker — Mitte Büdner, Eigentümer — hinten Einlieger, Arbeiter, Dienstboten; recht häufig in Landkirchen), seiner Ortszugehörigkeit. Die Amts- und z. T. die Stellenkirchstühle sind Einzelkirchstühle, die übrigen Klassenkirchstühle; bei diesen hat der Berechtigte kein Recht auf einen oder mehrere Plätze, sondern auf eine bestimmte Platzgruppe (Bank, Stand, vorn, rechts, links). Amts- und Stelleninhaberstühle sind zweifellos klagbare Rechte, bei den übrigen liegen meines Dafürhaltens mit lokalen Ausnahmen die Voraussetzungen des Gewohnheitsrechts vor[4]). Die Realkirchstuhlrechte sind sämtlich dinglich, durchweg unentgeltlich.

---

[1]) J. Geimewald, Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen besonders in Preußen, Görresges. Sekt. f. Rechts- und Sozialwiss. H. 47. 1927.

[2]) Ritt. u. städt. Patron. L.G.E.V. § 481. In den Städten landesh. P. u. in Ratzeburg hatten die ord. Aerarverwalter die Disposition.

[3]) Das folg. beruht auf einer vom Oberkirchenrat in dankenswerter Weise unterstützten Umfrage an die Landesgeistlichkeit im Herbst 1926 und auf O. A. Vgl. Schoen 2, S. 482 ff.

[4]) Landvogtei Schönberg (15. Dezember 1837) vermutet, daß ein Förster (Beschäftigung, nicht Amt) ein Recht auf den Kst. nicht habe. Ebenso viele Pastoren (Umfrage 1926).

bb) Personalkirchstühle. Personalkirchstühle sind Einzelstühle, die der Berechtigte „gemietet" hat (keine öffentlich rechtliche Gebühr).

cc) Einzelfragen. Die zu Real- und Personalkirchstühlen in Gegensatz tretenden Freisitze erobern sich in den Städten langsam das Feld (1897 war das Verhältnis der Sperrsitz- zu den Freisitzkirchen in Städten und Flecken noch wie 2 : 1, auf dem Lande wie 1 : 1). Unvertilgbar ist der Amtskirchstuhl (Oberkirchenrat, Pastor, Kirchgemeinderatsmitglieder, Patron, Rat der Stadt). In Ratzeburg hält man zäh am Stellenkirchstuhl fest: Der Kirchstuhl ist „erb- und eigentümlich", „Pertinenz" der Stelle; eine Aenderung würde als ein zumal unbegründeter Eingriff in gutes altes Recht aufgenommen werden. Früher hatte die Kirchstuhlvermietung starkes finanzielles Interesse (z. B. Fürstenberg, St. Marien in Neubrandenburg). Im Land Stargard scheint man überwiegend das (Stellen-, Standes- und Personal-) Kirchstuhlrecht als „unsozial" zu empfinden.

Fähig des (vor allem Stellen- und Personal-) Kirchstuhlrechts sind nur Parochianen, es sei denn, daß besondere Rechtsbeziehungen des Nichtparochianen zur Parochie bestehen, wie die Kirchenbaulast. Die früher in den Städten bestehende Pflicht jedes nicht bedürftigen Kirchenbesuchers zur Lösung eines Personalstuhls ist verschwunden, in der Zukunft vielleicht wieder einführbar. Das Kirchstuhlrecht erstreckte sich 1897 allgemein auch auf die Zeit außerhalb des gewöhnlichen Gottesdienstes (Kirchenkonzert, Trauung), jetzt ist in weitem Umfang diese Rechtsanschauung abgekommen. In den Städten gibt es einen Zeitpunkt im Gottesdienst, von dem an der Kirchenstuhl dem allgemeinen Gebrauch geöffnet wird, sofern er nicht verschließbar ist, in den Landkirchen ist dies, da kein Raummange. herrscht, unnötig. Ueberlassung an andere war früher verboten, heute ist die Observanzenbildung zwiespältig, im Zuge der Zeit liegt die Gestattung außer bei Amtsplätzen, doch kommt sogar auch Vermietung von Pastorenplätzen vor. Der Berechtigte darf nach der Mehrzahl der bestehenden Observanzen, solange er nicht stört, den Platz verändern. Veränderung, Verlegung und Aufhebung des Platzes seitens der Kirche sind nach überwiegender Rechtsauffassung, Verlegung und Aufhebung jedoch nur aus besonderen, etwa baulichen Gründen (als Aufhebungsgrund spielte die Verwirkung früher eine erhebliche Rolle), im Fall der Aufhebung unter Zuweisung eines anderen Platzes — in allen Fällen ohne Geldentschädigung — zulässig. Der Kirchstuhl steht regelmäßig im Eigentum der Kirche, nur ausnahmsweise in dem des Patrons oder Gutsherrn. Das früher ausgedehnte Kirchstuhlstrafrecht (Gedränge, Präzedenzstreit usw.) ist jetzt abgekommen.

c) Aufsicht über das Kirchenärar.

Der ritterschaftliche und städtische Patron beaufsichtigte die Ärarverwaltung (Beteiligung an der Prüfung der Rechnung, jederzeitige Einsicht in die Rechnung, Zustimmung zu Kapitalanlegung, vorherige Kenntnisnahme von Kollekten[1]). Im landesherrlichen Patronatsgebiet fielen die hier in Betracht kommenden patronatlichen Rechte mit den entsprechenden kirchenregimentlichen zusammen; insoweit nahmen auch Kirchenregimentsbehörden landesherrlich-patronatliche Rechte wahr[2]).

2. Mitwirkung an der Kirchendienerbestellung.

Der Landesherr hatte als Patron keine Rechte bei der Kirchendienerbestellung. Das Vokations- oder wie es bei Konkurrenz der Gemeinden genannt wurde, Präsentationsrecht des Landesherrn war kirchenregimentlich. Im ritterschaftlichen und städtischen Patronatsgebiet wurde die kirchenregimentliche collatio stets beschränkt durch das patronatliche Präsentationsrecht[3]).

3. Ehrenrechte.

Der ritterschaftliche und städtische Patron hatte ein Recht auf Erwähnung im Kirchengebet, auf einen besonderen Kirchenstuhl, auf eine gebührenfreie Grabstelle[4]).

III. Die einzelnen Eingepfarrten.

A. Versuche, die Gemeinden zu organisieren (1848/49).

Eine Organisation der Gemeinden fehlte.

Zur Zeit der Bewegung von 1848/49 setzten Organisationsbestrebungen ein. Sie waren fruchtlos. Doch sei über sie wegen des Interesses, den ein Vergleich zwischen ihnen und der gemeindlichen Neuordnung seit 1918 bietet, in großen Zügen berichtet[5]).

1. Gemeinden. Das Konsistorium legte der am 3. August 1848 tagenden Pastoralkonferenz eine Reihe sogenannter „Thesen" vor. § 11 der „Thesen" lautete: Innerhalb unserer Kirche selbst muß das presbyterale Element bestimmter als bisher zu seinem

---

[1]) Sup. J. 1694 IV. XII. L.G.E.V. §§ 490. 491. 492. Resk. v, 11, Aug. 1842.

[2]) Vgl. Bestall. v. 23. April 1746: Zu den Geschäften d. Sup. gehört es, daß er „jura Episcopalia, Patronatus und in Summa alle uns in Ecclesiasticis zustehende Hoheit und Gerechtigkeit wohl in Acht nehme".

[3]) L.G.E.V. §§ 474 ff.

[4]) Resk. vom 23. Mai 1855.

[5]) Vgl. O. A. Die VO. vom 16. Dezember 1848 erklärte, der Landesherr wolle sich des Konsistorii in seiner neuen Stellung bedienen, „um, zwecks der freien Selbstentwicklung der ev. luth. Kirche in Unsern Landen diejenigen Einleitungen zu treffen, die zur Gestaltung einer auf gehöriger Mitwirkung der Gemeinden ruhenden Verfassung erforderlich sind."

Recht kommen, in einer christlichen Gemeindeordnung." Die Pastoral-Konferenz billigte diesen § 11. Der Konsistorialerlaß an die Präpositen vom 17. September 1848 ordnete mit dem Bemerken, daß eine christliche Gemeinde-Ordnung die unentbehrliche Grundlage für alle Modifikationen der Kirchenverfassung sei, die Wahl je eines Synodalen in jeder Synode zur Abfassung eines „Entwurfs einer christlichen Gemeinde-Ordnung für die ev. luth. Kirche unseres Landes" an. Die in Gemäßheit dieses Erlasses fertiggestellten Entwürfe wurden innerhalb der Synode in Umlauf gesetzt und sodann zusammen mit einem von der „Kirchenkommission" in Schwerin eingegangenen „Entwurf einer christlichen Gemeinde-Ordnung" auf den Ostersynoden 1849 beraten. Darauf wurden die Synodal-Entwürfe und -vota dem Konsistorium überreicht. Die laut dem Konsistorialerlaß an die Präpositen vom 28. März 1849 geplante Redaktionskommission, bestehend aus den Mitgliedern des Konsistoriums und je einem Vertreter jeder Synode, wurde infolge des inzwischen eingetretenen Umschwungs der Verhältnisse nicht mehr einberufen.

2. Kreissynoden. Ueber Kreissynoden enthalten die „Thesen" nichts. Die Pastoralkonferenz vom 3. August 1848 nahm einen aus ihrer Mitte gestellten Antrag an, wonach das Konsistorium und Deputierte der Pastoren, je einer aus jeder Synode, über die Teilnahme von Nichtgeistlichen an den bisherigen Synodalversammlungen beraten sollten. Durch den Konsistorialerlaß an die Präpositen vom 17. September 1848 wurde den Michaelisynoden aufgegeben, zu beraten, „in welcher Weise am zweckmäßigsten vorläufig zu der Ostersynode des nächsten Jahres auch Nichtgeistliche, und in welcher Anzahl zuzuziehen seien". Sämtliche Synoden sprachen sich in ihren dem Konsistorium eingereichten Voten für eine Beteiligung der Laien an den Synodalversammlungen aus. Der Geheime Justizrat von Oertzen, dem das Konsistorium die Synodalvota zur Kritik unterbreitete, sprach sich für eine Ablehnung der von den Synoden gemachten Vorschläge aus, da bei den Laien ein Bedürfnis nach Beteiligung an den Synodalversammlungen nicht vorliege und außerdem sämtliche vorgeschlagenen Wahlmodi unzulänglich seien. In demselben ablehnenden Sinne erstattet der Superintendent dem Konsistorium den Bericht vom 27. August 1848. Ihm kam es darauf an, den theologischen Charakter der Synodalversammlungen zu wahren. Auch fehle noch der Unterbau für die Kreissynoden, der erst durch die christliche Gemeinde-Ordnung zu schaffen sei. Das Gesamtkonsistorium hatte ursprünglich der Zuziehung von Laien zu den Synodalversammlungen zugestimmt. Es ließ sich aber durch die von Oertzen und dem Superintendenten geltend gemachten Gründe umstimmen und bestimmte, daß von der Zuziehung von Laien zu den Ostersynoden Abstand genommen werden sollte. Damit waren die auf die Einführung

von Kreissynoden gerichteten Bestrebungen ebenfalls endgültig gescheitert.

3. Generalsynode. In den „Thesen" findet sich eine „Generalsynode" nicht erwähnt. Die Anregung einer Generalsynode ging von der Präpositenkonferenz vom 3. Mai 1848 aus. Von den Ostersynoden waren die Neustrelitzer, Friedländer und Ratzeburger schlechthin gegen eine Generalsynode, die übrigen doch wenigstens gegen den sofortigen Zusammentritt einer Generalsynode. Die Michaelissynoden 1848 befaßten sich dann genauer mit dieser Frage und verwarfen sämtlich die Konstituierung einer Generalsynode auf Grund allgemeiner Wahlen. Der „Entwurf einer VO. betr. die provisorische Uebertragung der gesamten obersten Kirchengewalt auf das Konsistorium zu Neustrelitz", verfaßt von dem mecklenburg-strelitzschen Landtagskommissar Justizrat Buchka, enthielt die Verheißung einer „Landessynode". Der Superintendent sprach sich für die Weglassung dieser Stelle aus der endgültigen am 16. Dezember 1848 erlassenen VO. aus, wiederum, weil allen übrigen organisatorischen Veränderungen die Organisation der Gemeinden voranzugehen habe. Seiner Ansicht schloß sich das Konsistorium an. Es wollte vor allem verhüten, daß der Schein entstände, als bestünde nicht schon eine Kirchenverfassung. Das Konsistorium setzte seinen Standpunkt durch, und die VO. vom 16. Dezember 1848 wurde, ohne einer Generalsynode Erwähnung zu tun, veröffentlicht. Fortab war auch der Gedanke einer Generalsynode endgültig begraben.

B. Die Kirchenvorsteher.

Das nicht organisierte Kirchenvolk war an der Vermögensverwaltung durch die Kirchenvorsteher (Kirchenjuraten) beteiligt. Das Amt der Kirchenvorsteher war Ehren-[1]) und Pflichtamt[2]). Sie kamen nur auf dem Lande vor, während dafür in den Städten im Oekonomiekollegium Laien saßen. Sie wurden im Ritterschaftlichen vom Patron benannt und durch das Kirchenregiment eingewiesen, in Stargard landesherrlichen Patronats seit Mitte des 18. Jahrhunderts vom Konsistorium zu Neustrelitz, in Ratzeburg auf Vorschlag des Pastors vom dortigen Konsistorium, seit 1842 vom Konsistorium zu Neustrelitz ernannt[3]). Neben dem kirchenordnungsmäßigen Zustand[4]), daß die Kirchenvorsteher die eigentlichen Aerarverwalter auf dem Lande waren (Eintreibung und Anlegung der

[1]) Doch indir. Vergütung mittels Befreiung v. Diensten f. pol. Gem. u. Kirche. Ratz. VO. v. 7. Jan. 1836. Ratz. Bekanntm. v. 8. Dez, 1834,
[2]) Pflicht jedes Dorfeinwohners, in Ratzeburg auf mindestens 5 Jahre
Starg. VO. v. 7. Febr. 1803, Ratz. VO. v. 7. Jan. 1836.
[3]) Starg. VO. v. 7. Febr. 1803, Off. Darst. 2, I 6 b. Ratz. Note 1 zit. VO. Prot. 64, 39.
[4]) RKO. f. 139. 140. Sup. J. 1694 IV. Prot. 09, 30, 77, 94. 10. 13, 16, 81, 103. 65, 31.

Einkünfte, Bestreitung der Ausgaben, Rechnungsführung und -legung, Bauaufsicht und -ausführung), setzte sich in Stargard 1765 noch nicht ausschließlich der Rechtszustand des L.G.E.V. durch; es waren danach der Pastor und die Juraten gleichberechtigte Verwalter[1]). Seit 1766 endlich erschien der stargardsche Pastor im landesherrlichen Patronatsgebiet, was die Kapitalanlegung betraf, als alleiniger Aerarverwalter kraft Amtes, seit spätestens 1808 auch hinsichtlich der übrigen Aufgaben bis auf die nebensächlichen Bauten[2]). Im übrigen wurden die Kirchenvorsteher zu bloßen Kontrollinstanzen herabgedrückt (Innehabung eines der beiden Schlüssel zum Kirchenkasten, Prüfung und Mitunterschrift der Rechnungen, Nachricht „von den Hebungen der Kirche und ihrem Vermögen"). In Stargard wollte die Einrichtung nicht recht gedeihen; die Pastoren waren z. T. gegen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher. Im landesherrlichen Patronatsgebiet kamen diese größtenteils ab, ohne daß die Neuanordnungen von 1764 und 1803 wesentliche Abhilfe schufen; im Ritterschaftlichen fehlten 1848 die Kirchenvorsteher mancherorts[3]). In Ratzeburg dagegen haben die Kirchenjuraten stets in Blüte gestanden. Ihnen verlieh die Instruktion vom 20. April 1768, die ihre materielle, und die VO. vom 7. Januar 1836, die ihre formelle Stellung (Pflicht- und Ehrenamt, Vorschlag und Ernennung) umschrieb, ein starkes Rückgrat. Ihre Aufgaben lagen auf dem Gebiete des Bau-, Friedhofs-, Kirchstuhlwesens und der Aufsicht über das liegende Gut, während die Verwaltung der mobilen Hebungen und Ausgaben dem Pastor zukam und die Juraten hier nur Kontrollinstanzen waren[4]).

C. Mitwirkung an der Kirchendienerbestellung.

Das Kirchenvolk war an der Bestellung der Pastoren in dem kleineren Teil von Stargard mittels des Wahlrechts aller eingepfarrten „Hausväter" und in ganz Ratzeburg mittels des votum negativum beteiligt. Im übrigen Teil des Landes war das Kirchenvolk nicht beteiligt[5]).

---

[1]) L.G.E.V. 491, 492. 499. Prot. 09, 20, 65, 57.

[2]) Resk. v. 19. Juni 1766. VO. v. 14. Dez. 1808. VO. v. 19. Mai 1824.

[3]) Resk. v. 19. März 1764. VO. v. 14. Dezember 1803. Vgl. Pastoralkonferenz vom 3. August 1848 O.A.

[4]) Baubeaufsichtigung, Ueberwachung der Bautätigkeit, Repartition der Baulast, Anzeige säumiger Baulastpflichtiger, Annahme und Ueberwachung der Totengräber, Aufsicht auf Erhaltung der Friedhöfe und auf Friedhofseinkünfte, Normierung und Verwaltung des Kirchstuhlwesens. VO. v. 21. Mai 1823, VO. v. 31. März 1838 §§ 4, 8.

[5]) Mejer II S. 157 Note 2. L.G.E.V. § 475. Starg. VO. vom 8. Juni 1771.

2. Teil.

Die Neuordnung (1918—1920) und die Zeit des ersten Kirchentages (1920—1926).

4. Kapitel.

§ 7. Die Neuordnung.

I. Der Umsturz.

A. Die Landesverweserschaft des Großherzogs Friedrich Franz IV.

Zur Zeit des Umsturzes war Großherzog Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin Landesverweser in Mecklenburg-Strelitz [1]). Der Verzicht des Herzogs Karl Michael zu Mecklenburg-Strelitz [2]) vom 10. August 1918 hatte die Rechtslage einstweilen dahin geklärt, daß mit dem Tode des unverheirateten Großherzogs Adolf Friedrich VI. von Mecklenburg-Strelitz dem Großherzog Friedrich Franz ein schwebendes Recht an der mecklenburg-strelitzschen Landesherrschaft ipso jure angefallen war. Nach dem Hamburger Vergleich § 1 sollte beim Aussterben eines der beiden mecklenburgischen Häuser das andere ipso jure sukzedieren. Noch stand aber die Aenderung der Bismarckschen Reichs-Verfassung aus (vergl. Art. 78), die Mecklenburg-Strelitz als selbständigen Bundesstaat in den Verzeichnissen der Artikel 1 und 6 gestrichen hätte; das übersieht Brückner (S. 219). Noch hatte Friedrich Franz daher nur ein unvollkommenes, schwebendes Recht, also ein Recht für den Fall der späteren Zustimmung der zur Aenderung der Reichsverfassung berufenen Faktoren [3]). Vor dieser Zustimmung blieb die Staatlichkeit und Selbständigkeit von Mecklenburg-Strelitz unberührt [4]). Mit dem Gelingen des Umsturzes

---

[1]) Zum folgenden Brückner, Verfassungsfrage S. 218. ff.

[2]) Karl Michael, letzter Mannesproß der mecklenburg-strelitzer Linie, als russ. General während des Weltkrieges an der Thronbesteigung vorläufig (oder dauernd?) verhindert.

[3]) Daß eventuell der minderjährige zweite Sohn des Großherzogs Friedrich Franz, Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, gem. d. testam. Wunsch Adolf Friedrichs VI. auf den Thron gekommen wäre und daß in d. dies bestimmenden Hausgesetzen und -verträgen seine Regierung auf den Zeitpunkt des Todes Adolf Friedrichs hätte zurückbezogen werden können, ändert, da diese „Anwartschaft" Christian Ludwigs des rechtlichen Charakters entbehrte, nichts an der ob. Feststellung.

[4]) Gegenüber Anzweiflungen von seiten Mecklenburg-Schwerins vgl. Zwischenentsch. d. Staatsgerichtshofes f. d. D. R. v. 5. Juni 1926 RG. Z. 114 S. 1*ff.:

im Reich wurde die Vornahme dieses die Anwartschaft des Großherzogs Friedrich Franz vervollkommnenden Aktes des Reichsgesetzgebers wiewohl bis heute nicht unmöglich, aber in einer der Unmöglichkeit gleichen Weise untunlich. Da das Recht dem Großherzog Friedrich Franz nur für den Fall dieses Aktes angefallen war, stand nach dem Umsturz der Nichtanfall fest. Es bleibt nichts übrig, als wie folgt zu konstruieren. Es erwies sich, daß auf Adolf Friedrich VI. ein ordentlicher Träger der Landesherrschaft nicht gefolgt war. Träger der Landesherrschaft war vielmehr Friedrich Franz als Landesverweser — nicht als Landesherr. Die Uebernahme der im wahrsten Sinne „verwaisten" Landesherrschaft geschah in Anlehnung an das geltende Recht, wonach die Regentschaft, nach Analogie der fürstlichen Vormundschaft, von dem nächsten volljährigen sukzessionsberechtigten Agnaten zu führen war[1]). Doch ging diese außerordentliche Regentschaft inhaltlich über die im Hausrecht vorgesehene Regentschaft hinaus, indem sie nicht Stellvertretung[2]) des Trägers der Landesherrschaft, sondern die Trägerschaft selbst bedeutete, und sie wich darin ab, daß sie mit diesem erweiterten Inhalt nicht ipso jure angefallen sein kann, sondern durch Willensakt des Verwesers (Erlaß vom 27. Februar 1918) übernommen worden ist[3]). Mit dem Staat Mecklenburg-Strelitz behielt auch die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche ihre Selbständigkeit. Zwar wäre ein von dem Schicksal der übrigen Landesherrschaft unabhängiger Anfall der landesherrlichen Befugnisse hinsichtlich der mecklenburg-strelitzschen Kirche an den mecklenburg-schwerinschen Landesherrn, da den Bundesstaatscharakter von Mecklenburg-Strelitz nicht berührend und ferner, weil das Kirchenwesen nicht zur Reichskompetenz stand, ohne Zustimmung des Reichs denkbar gewesen. Dafür aber, daß ein solcher Sonderanfall mit der Folge der Entstehung einer gesamtmecklenburgischen Landeskirche tatsächlich stattgefunden hat, liegt nichts vor.

B. Die staatliche Umwälzung.

Das Gelingen des Umsturzes in Mecklenburg-Strelitz und der durch das Gelingen des Umsturzes in Mecklenburg-Schwerin herbeigeführte Verlust der mecklenburg-schwerinschen Landesherrschaft durch

---

„Hiernach ist Mecklenburg-Strelitz ununterbrochen v. Tode d. letzten Großherzogs bis zum Erlaß d. R. V. u. darüber hinaus . . . als selbständiger Staat innerhalb des Deutschen Reiches anerkannt und als „Land" durch die R.V. bestätigt worden".

[1]) Erläuterungsvertrag von 1755 § 21. Büsing S. 10 f. Hagemeister S. 70 f.

[2]) Vgl. Zoepfl 1, S. 679 f. Meyer-Anschütz S. 310. Ueber Vormundschaft n. mecklenburg. Fürstenrecht Böhlau 2, S. 124.

[3]) Die in dem Erlaß abgegebene Willenserklärung läßt diese Auffassung zu (Abs. 5: „Auf Grund der Hausgesetze und Verträge haben Wir deshalb als nächster Agnat die Regierungsgewalt i. d. Großherzogtum übernommen.")

den Großherzog Friedrich Franz waren die Gründe für den Verlust der Landesverweserschaft des Großherzogs in Mecklenburg-Strelitz. Jeder der beiden Gründe war für sich ausreichend. Nur deklaratorische Bedeutung hatte das in der Bekanntmachung des revolutionären mecklenburg-strelitzschen Staatsministeriums vom 16. November 1918 kundgemachte „Einverständnis" des Großherzogs mit der Auffassung des Staatsministeriums, daß nach seinem „Verzicht" [1]) auf den mecklenburg-schweriner Thron auch seine Landesverweserschaft in Mecklenburg-Strelitz erloschen sei. Durch die in jener Bekanntmachung kundgegebene vorläufige Uebernahme der „vollen Regierungsgewalt" seitens des Staatsministeriums [2]), genauer durch die erste Handlung des Staatsministeriums als (vorläufig) oberstes Organ eines innerhalb des Reiches selbständigen und organischen Staates Mecklenburg-Strelitz bildete sich der bisherige Ständestaat auf faktischem Wege zu einem organischen Staat um.

C. Die Umwälzung auf kirchlichem Gebiet.

1. Die Ereignisse.

Die Kirchengewalt ist nach deutschem Kirchenrecht mit der Staatsgewalt in der Weise verknüpft, daß ein Verlust der Staatsgewalt, sei es durch Tod, Verzicht, Entsetzung usw., den Verlust der Kirchengewalt nach sich zieht [3]). Friedrich Franz IV. verlor daher infolge des Verlustes seiner Verweserschaft in Mecklenburg-Strelitz auch das Kirchenregiment über die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche.

Damit entbehrten aber fortab auch die auf die kirchlichen Behörden delegierten kirchenregimentlichen Befugnisse des Rechtsgrundes. Nicht beseitigt wurde die formelle Stellung der Kirchenbehörden, vielmehr bestand diese mit der durch den Umsturz nicht berührten Weitergeltung des zugrundeliegenden objektiven Rechtes fort. Durch eine in die Form der Anfrage gekleidete Erklärung an das revolutionäre mecklenburg-strelitzsche Staatsministerium [4]) übernahm das Konsistorium zu Neustrelitz am 23. November 1918 die bisher von ihm auf Grund der Delegation des „Landesherrn" (Verwesers) ausgeübten Befugnisse als ohne eine solche Delegation von ihm wahrzunehmende. Die entscheidende Stelle lautet: „Das Konsistorium schlägt . . . vor, daß in den gewöhnlichen laufenden Angelegenheiten das Konsistorium die oberbischöfliche Gewalt selbst ausübt, selbstverständlich unter Wahrung der . . . . geregelten Mitbestimmung des Ministeriums". Dieser Erklärung gemäß verhielt

[1]) Der Verzicht deklarierte auch nur.
[2]) Bestätigt durch mecklenburg-strel. Ges. v. 4. Januar 1919.
[3]) Schwarzlose II S. 40
[4]) O. A.

sich das Konsistorium fortab. Das Staatsministerium schwieg [1]), enthielt sich aber seinerseits der vom Konsistorium beanspruchten Gewalt und schränkte damit seine „volle Regierungsgewalt", die zunächst eigene diktatorische Ausübung aller erdenklichen Staatsfunktionen bedeutete, in dieser Hinsicht ein. Eine rechtliche Anerkennung der Uebernahme kirchlicher Befugnisse durch das Konsistorium enthielt dies Verhalten des Staatsministeriums nicht [2]). Die übrigen Kirchenbehörden(Superintendent und Dompropst) ergriffen die ihnen entfallenen Befugnisse von neuem und unterwarfen sich — ebenso auch Präpositen, Pastoren, sonstige Kirchendiener und Kirchenvolk — stillschweigend in der alten Ordnung einander und dem Konsistorium. Dieses wurde von dieser Seite damit als Inhaber „oberbischöflicher", im Sinne von höchster kirchlicher Gewalt anerkannt [3]).

2. Der Träger des Kirchenregiments.

Wer war Träger der vom Konsistorium ausgeübten Gewalt?

a) Nicht das Staatsministerium. Die Erklärung vom 23. November 1918 brachte den Willen des Konsistoriums zum Ausdruck, die Gewalt „nach den Wünschen" des Staatsministeriums auszuüben; einen Auftrag des Staatsministeriums anzunehmen lag ihr fern. Eine Klärung erfolgte erst verhältnismäßig spät durch das „Gesetz vom 27. Dezember 1919 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und der übrigen Religionsgemeinschaften". Weder das Landesgrundgesetz vom 29. Januar 1919 § 35 Abs. 3 Halbs. 1: „Die bisher als Landeskirche bezeichnete evangelisch-lutherische Kirche des Landes ist keine Staatskirche", noch die Proklamation des Staatsministeriums vom 16. Mai 1919, die einen Gesetzentwurf über Entstaatlichung der Kirche verhieß (Ziff. 8), noch Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 1: „Es besteht keine Staatskirche" enthielten unmittelbar anwendbares Recht. Diese sämtlichen Sätze schlossen daher rechtlich das Kirchenregiment des Staatsministeriums nicht aus, sie unterstützten aber die Erklärung vom 23. November 1918 in ihrer Verneinung der Kirchengewalt des Staatsministeriums. Es steht also demnach mindestens nichts entgegen, die Trägerschaft der Kirchengewalt bei einer andern Instanz als dem Staatsministerium zu suchen.

---

[1]) Die einzelnen Befugnisse d. Konsistoriums, den Pastoren Anweisungen zu geben, wurde durch d. Vorsitzenden d. Staatsministeriums — wohl im Namen dieses — dadurch anerkannt, daß er am 7. Dez. 1918 das Konsistorium zu einer Verfüg. an die Geistlichkeit aufforderte. O. A.

[2]) Es ist wahrscheinlich, daß d. Staatsmin., bevor eine Befestig. d. Verhältnisse ein klares Ueberblicken d. Rechtslage ermöglichte, sich rechtlich hat binden wollen.

[3]) Beispielsw. Verhältn. d. Pfarrervereins f. Mecl.-Strelitz (Antrag v. 26. November), d. Landessup. (Ber. v. 1. Dez.), d. Dompropstes (Telegr. v. 9. Dezember 1918) z. Konsistorium O.A.

b) § 6 des erwähnten „Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse" usw. lautet:

„Bis zur anderweitigen Regelung durch den verfassunggebenden Kirchentag ist das Konsistorium gesetzlicher Vertreter der Kirche und der einzelnen Kirchgemeinden".

In dieser Bestimmung liegt die staatliche Anerkennung des Konsistoriums als vorläufigen Trägers der Kirchengewalt. Der Ausdruck „gesetzlicher Vertreter der Kirche" statt des passenderen „oberstes Organ" ist wahrscheinlich deswegen gewählt worden, um der Entscheidung über die bestrittene Frage nach der Korporationsqualität der Kirche auszuweichen. Von dem hier vertretenen, die Korporationsqualität der Kirche bejahenden Standpunkte aus ist für „gesetzlicher Vertreter" „oberstes Organ" oder „Kirchenregimentsorgan" zu lesen. Alle drei Wendungen besagen dasselbe, nämlich daß die Handlungen des Konsistoriums der Kirche zugerechnet werden sollen.

Der zitierte § 6 bezieht sich nicht nur auf die Zukunft, sondern der Staat formuliert in ihm jetzt, da sich die Verhältnisse gefestigt haben und übersichtlicher geworden sind, die Stellung, die das Konsistorium seit dem Umsturz eingenommen hat. Es liegt daher in dem § 6 der Ausspruch des Staates, er wolle die durch das Konsistorium im November 1918 vorgenommene faktische Ergreifung der Kirchengewalt als rechtmäßig erfolgte Handlung ansehen und billigen. Das Konsistorium und dessen in der Uebergangszeit allein hervortretendes Mitglied, der Landessuperintendent Tolzien, hielten sich mit Recht stets davon überzeugt, daß in entsprechender Weise, wie das Staatsministerium nach dem Umsturz durch Bezeugung des höchstorganschaftlichen Willens sich kraft der „Normativität des Faktischen" zum höchsten Staatsorgan gemacht hatte, auch das Konsistorium sich auf faktischem Wege als höchstes Kirchenorgan konstituiert habe. So schließt die Erklärung vom 23. November 1918 mit Bezug auf die Berufung und Einführung der Pastoren: „Es (Konsistorium) bittet um eine Aeußerung, ob in der Uebergangszeit auch diese im Namen des Konsistoriums erfolgen soll." So äußerte sich der Landessuperintendent gelegentlich der Beratung des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse am 18. Dezember 1918 im mecklenburg-strelitzschen Landtag folgendermaßen[1]): „Nach der Revolution war auch der neuverfaßte Staat nicht da, und da hat das Ministerium als Vertreter des Staates die ersten Vorlagen für den gesetzgebenden Landtag gemacht. Es liegt auf derselben Linie, wenn jetzt das Konsistorium die genaueren Ausführungsbestimmungen[2]) im Namen der Kirche erläßt". Endlich findet sich in dem „Weihnachtsanschreiben" des Kon-

[1]) Landtag, Drucksache S. 1467.
[2]) Zu dem Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse.

sistoriums an die Landesgeistlichkeit 1918[1]) folgende Stelle: „Das Konsistorium also, und nicht das Ministerium, vertritt jetzt den Oberbischof. Aber auch das kann nur vorübergehend sein, denn nach lutherischer Auffassung wird die Gemeinde selber Träger des oberbischöflichen Amtes sein."

II. Die Entstehung des Kirchentags.

A. Allgemeines.

Wie aus dem § 6 des Staatsgesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse und den angeführten kirchlichen Aeußerungen hervorgeht, sollte das Konsistorium nur vorübergehend die Stellung des obersten Organs innehaben. Die endgültige Regelung hatte in der Richtung zu erfolgen, wie sie der genannte § 6 vorschrieb: ein verfassungsgebender Kirchentag war zu schaffen, und diesem hatte die kirchlichen Verhältnisse, insbesondere die Höchstorganschaft in der Kirche, abschließend zu ordnen.

B. Die Wahl-Ordnung.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse lautet: „Die evangelisch-lutherische Kirche ordnet ihre Verfassung und Verwaltung durch einen verfassungsgebenden Kirchentag". § 3 Abs. 2 lautet: „Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium". Das Konsistorium publizierte am 15. März 1920 durch Versendung an die Pastoren die „Wahl-Ordnung des verfassunggebenden Kirchentages von Mecklenburg-Strelitz." Diese Wahl-Ordnung war die endgültige Fassung der im Konsistorium ausgearbeiteten „Bestimmungen zur Einberufung des verfassungsgebenden Kirchentags von Mecklenburg-Strelitz vom 24. September 1919". Die „Bestimmungen" waren auf der für weitere kirchliche Kreise bestimmten, vom Konsistorium einberufenen „Allgemeinen kirchlichen Versammlung" zu Neubrandenburg am 25. September 1919, ebenso von den neugeschaffenen Kirchgemeinderäten des Landes und den Präpositen gutgeheißen worden. Die Wahl-Ordnung, auf Grund deren der verfassungsgebende Kirchentag ins Leben gerufen ist, ist ein Gesetz im materiellen Sinne. Wer gab dem Konsistorium das Recht zum Erlaß dieser Rechtsnormen? Ferner, in wessen Namen hat das Konsistorium erlassen? Schließlich, wie war der weitere Verlauf?

1. Der Rechtsgrund für die Wahl-Ordnung.

a) Kirchlicherseits wurde neben der staatlichen Ermächtigung[2]) der Auftrag der allgemeinen kirchlichen Versammlung, vor allem

[1]) In der Landeszeitung für beide Mecklenburg.

[2]) Landessuperintendent im Landtag 18. Dezember 1919: „Auf der einen Seite erkennen wir an, — das ist ja selbstverständlich — daß wir eine Ermächtigung des Staates zum Vorgehen haben müssen".

aber der Kirchgemeinderäte als Rechtsgrund für den Erlaß der Wahl-Ordnung angenommen[1]). Das Konsistorium[2]) erblickte in den Kirchgemeinderäten „eine wirkliche und gültige Vertretung der Kirche", die berechtigt und berufen sei, das Konsistorium zu beauftragen. Die Kirchgemeinden hätten danach durch den Kollektivakt ihrer Einwilligung in die „Bestimmungen" das Konsistorium zu ihrem Vertrauensausschuß ernannt und mit dem Erlaß von Rechtsnormen betraut. Die Ernennung war aber durch die staatlicherseits bereits erfolgte Bestellung des Konsistoriums zur Vertretungsinstanz der Kirche und der Gemeinden rechtlich gegenstandslos. Die Betrauung mit der Aufgabe, Rechtsnormen zu setzen, würde darüber hinaus die Bestellung des Konsistoriums zu dem gesetzgebenden Organ eines den Gemeinden übergeordneten Vereins durch die Gemeinden bedeutet haben. Dazu fehlte aber die staatliche Zustimmung. Außerdem würde die Berufung des Konsistoriums als Organ der Kirche durch die Gemeinden eine Vorwegnahme der Schaffung einer neuen Kirchenverfassung bedeutet haben, die den staatlichen Vorschriften, wonach die Kirche durch den verfassungsgebenden Kirchentag neu zu ordnen sei, zuwidergelaufen wäre. Ein etwaiger in der Einwilligung in die „Bestimmungen" liegender „Auftrag" ist also ungültig[3]). Die „Einwilligung" der Kirchgemeinderäte hatte wie die der allgemeinen kirchlichen Versammlung, die übrigens zur juristischen Repräsentation des Kirchenvolkes nicht fähig war und den Repräsentationswillen auch nicht hatte, zudem als wenn auch nur einmal wirksam werdendes Organ der Kirche vom Staat nicht anerkannt worden ist, und wie die Einwilligung der Präpositen nur kirchenpolitische Bedeutung[4]).

b) Der Rechtsgrund für den Erlaß der Wahl-Ordnung durch das Konsistorium ist staatliche Ermächtigung. Diese Ermächtigung liegt nicht in § 6 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse, worin das Konsistorium zum „gesetzlichen Vertreter" der Kirche ernannt wird. Die Ermächtigung des § 6 bezog sich nur auf laufende Geschäfte, nicht auf Akte von besonderer Bedeutung wie den Erlaß der Wahl-Ordnung. Sie liegt vielmehr in § 3 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse: „Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium". Da das Konsistorium vom Staat hierin zu den Vorbereitungen für den verfassungs-

---

[1]) „Bestimmungen" § 1.

[2]) Schreiben an den Redaktor des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse vom 14. August 1919. O.A.

[3]) Auch bildete die Gesamtheit der Kirchgemeinderäte in Anbetracht des letztgenannten Grundes kein einheitliches Vertretungsorgan der Kirche.

[4]) Landessuperintendent a. a. O. sehr richtig: Das Konsistorium erläßt die Ausführungsbestimmungen, „indem es Fühlung mit den breitesten Massen der Kirche nimmt."

gebenden Kirchentag verpflichtet wird, wird es zugleich dazu be rechtigt. Die Ermächtigung des Staates lag im Rahmen der ihn in Verfolg der Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Art. 5—7 zu stehenden Kirchenhoheit; er brauchte sich nicht auf Zustimmung z beschränken.

2. Die Zurechnung der Wahl-Ordnung.

Weder das Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse noc die Wahl-Ordnung geben an, wem, ob der Kirche oder dem Staat die Wahl-Ordnung zugerechnet werden sollte.

Der Staat[1]) vertrat den Standpunkt, in seinem, die Kirche[2] war dagegen der Meinung, in ihrem Namen werde die Wahl Ordnung erlassen. Das Konsistorium hat den Erlaß der Wahl Ordnung ohne Zweifel mit dem Willen vorgenommen, bei dem Erlaß als Kirchenorgan aufzutreten, nicht etwa als ad hoc mit einer staatlichen Auftragsangelegenheit betrautes Staatsorgan[3]). Da sich ein staatlicher Rechtssatz oder eine staatliche Verfügung, di ein Handeln des Konsistoriums als Kirchenorgan beim Erlaß der Wahl-Ordnung ausschlösse, nicht findet, steht nichts im Wege diesen Erlaß, dem Willen des Konsistoriums entsprechend, de Kirche als von ihr vorgenommen zuzurechnen.

3. Die Wahl.

In der Wahl-Ordnung wurde gewissen Staatsunterworfenen das Recht, zum verfassungsgebenden Kirchentag zu wählen und gewählt zu werden, verliehen. Der Umkreis der zu Berechtigenden war schon durch den § 5 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Ver hältnisse festgelegt worden[4]). Der Kollektivakt der Wahl hatte in Uebereinstimmung mit der Weimarer Reichsverfassung seinen Rechtsgrund in staatlicher Verleihung. Er erfolgte, wie man in Analogie des Erlasses der Wahl-Ordnung durch das Konsistorium annehmen darf, namens der Kirche. Die Gesamtheit der zur Wahl befugten Staatsunterworfenen bildete ein Kirchenorgan (Kirchen

[1]) Entwurf zum Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse; Begründung: Der Staat „einberuft" den verfassunggebenden Kirchentag, womit alle dem Funktionieren des Kirchentags vorausgehenden Maßregeln zu verstehen sind. Noch deutlicher: Der Staat gibt der Kirche „ein Mittel, sich selbst die Organisation zu schaffen".

[2]) Landessuperintendent a. a. O.: „— — — wenn jetzt das Konsistorium die genaueren Ausführungsbestimmungen im Namen der Kirche erläßt" —

[3]) Der Landessuperintendent war das maßgebende Mitglied innerhalb des Konsistoriums.

[4]) § 5: „Bis zur anderweitigen Regelung durch den verfassunggebenden Kirchentag oder d. innerkirchliche Gesetzgebung sind alle in Mecklenburg-Strelitz wohnenden, in einer evangelischen Kirche getauften Christen als Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche anzusehen, sofern sie nicht dem zuständigen Geistlichen oder Kirchgemeinderat ihren Austritt erklärt haben". Die Wahl-Ordnung gab allen Geistlichen, den Laien mit gewissen Einschränkungen (Alter usw.) das Wahlrecht.

volk). Das Konsistorium ernannte sich selbst zur Prüfungs- und endgültigen Feststellungsinstanz für das Schlußergebnis.

C. Der Zusammentritt des verfassunggebenden Kirchentags und der Erlaß des Verfassungsgesetzes.

1. Der Zusammentritt des verfassunggebenden Kirchentags.

Am 21. Mai 1920 erließ das Konsistorium die Einladung an die Abgeordneten. Am 30. Mai trat der Kirchentag zusammen (Abendgottesdienst), am 31. Mai begannen die Verhandlungen im Herzog-Karl-Borwin-Gedächtnisheim zu Neustrelitz. Graf Schwanenfeld-Schwerin eröffnete um 9¼ Uhr morgens den verfassunggebenden Kirchentag. Darauf wurde der Vorstand gewählt, und nach Erledigung zweier kleiner Beschlüsse (darunter Bestätigung der schon durch die Wahl-Ordnung bestimmten Sitz- und Stimmberechtigung der Mitglieder des Konsistoriums), trat man sofort in die Beratung des vom Konsistorium vorgelegten Verfassungsentwurfes ein. Mit der Erklärung des Grafen Schwanenfeld, er eröffne den verfassunggebenden Kirchentag, als mit der ersten Handlung des verfassunggebenden Kirchentags, die der Kirche als von ihr vorgenommen zugerechnet wird, machte sich der verfassunggebende Kirchentag zum Organ der Kirche. Dadurch kam der Wille der Kirche, als Körperschaft zu bestehen, in nunmehr nicht mehr bezweifelbarer Weise zum Ausdruck. Ueber den Inhalt der Organschaft entschied der Kirchentag selbst in fortschreitendem Handeln. Das Handeln des Kirchentages geschah nicht auf Grund staatlichen Willens, sondern der Kirchentag schöpfte seine Befugnis, wobei es des Einverständnisses des Staates (Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse § 3 Abs 1) wie weiter kirchlicher Kreise in der Bevölkerung gewiß war, aus sich selbst. Mit der ersten als Kirchenorgan vorgenommenen Handlung seitens des verfassunggebenden Kirchentages war die Kirche „entstaatlicht". Der Staat wollte keineswegs dem Kirchentag den öffentlich-rechtlichen Auftrag geben, die Verfassung zu schaffen. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte damit der Staat der Kirche die Verfassung gegeben, der Kirchentag hätte als Staatsfunktionär gehandelt. Die Verfassung und die gesamten auf ihr beruhenden Gesetze und sonstigen Maßregeln der Kirche würden nach Weimarer Reichsverfassung Art. 13, Abs. 1, 137 Abs. 3 nichtig sein. Es zwingt nichts dazu, den § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse, welcher lautet: „Die evangelisch-lutherische Kirche ordnet ihre Verfassung und Verwaltung durch einen verfassunggebenden Kirchentag" als einen an die Kirche gerichteten Imperativ aufzufassen [1]). Die

[1]) Anders Abs. 2 „Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium". Hier liegt der Imperativ in „Ausführungsbestimmungen". Was „ausgeführt" wird, kann nicht bloße Zustimmung, muß Imperativ oder

Begründung zum Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse ging davon aus, daß sich die Kirche ohne Rücksicht auf staatliches Geheiß ihre Verfassung geben sollte. Der Kirchentag nahm auf einen staatlichen Imperativ nicht Bezug. Er handelte aus eigenem Recht, namens der Kirche[1]).

2. Der Erlaß des Verfassungsgesetzes.

Der vorgelegte Entwurf (E.) war als Ergebnis der Durchberatungen eines E.'s erster Fassung als endgültiger E. neu gedruckt worden. Die Durchberatungen hatten durch die Pastoren auf den Kantatesynoden im Mai 1919 und auf der außerordentlichen Gesamtsynode zu Neubrandenburg am 13. August 1919, ferner durch interessierte Teile des Kirchenvolks auf der Allgemeinen kirchlichen Versammlung am 25. September 1919 stattgefunden. Der erste E. war ein geringfügig veränderter Abdruck des E.'s des Landessuperintendenten D. Tolzien, dessen eigenstes Werk die Verfassung trotz aller Aenderungen vor und im Kirchentag auch in der jetzt gültigen Neufassung vom 31. Oktober 1925 ist. Während der Redaktor die Titel 1, 3, 4, 5 frei schuf, diente ihm für den Titel 2 die „Gemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin" als Unterlage[2]). Der verfassunggebende Kirchentag setzte zur Vorprüfung der Frage des Wahlmodus eine viergliedrige paritätische Kommission ein. Er beriet die Verfassung in drei Lesungen und nahm mit 2 Stimmenthaltungen die Verfassung an. Sie wurde vom Oberkirchenrat in der Nr. 1 des Mecklenburg-Strelitzschen Kirchlichen Amtsblattes am 20. Juni 1920 verkündet und trat mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Kapitel.

§ 8. Die neue Verfassung.

I. Titel 1 der Verfassung: Die Landeskirche als Ganzes.

A. Allgemeines.

Die Verfassung vom 20. Juni 1920 (Verfassung A) ist ersetzt durch die neugefaßte Verfassung vom 31. Oktober 1925 (Verfas-

Programmsatz sein. Dieser kam nicht in Frage, da das Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse selbst Ausführungsbestimmungen zu Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 3 S. 1, Abs. 8, gab, siehe Begründung (Begründung unrichtig — auch zu Landesgrundgesetz § 35 Abs. 2, diese Bestimmung nach Weim. Reichsverfassung Art. 13 Abs. 1 ungültig).

[1]) Das gesamte auf Schaffung einer Kirchenverfassung gerichtete Verfahren ist rechtsgültig und sachgemäß, im Gegensatz z. B. zu Preußen.

[2]) Diese E. gebliebene Gemeinde- und Synodal-Ordnung war dem außerordentlichen Landtag am 5. Juni 1908 vorgelegt worden. Der Landtag wurde ohne Beratung vertagt. Schlesinger S. 347 f.

sung B; Verfassung)[1]). Verfassung B beruht nach Aufbau und wesentlichem Inhalt auf Verfassung A. Sie zerfällt in 5 Titel und einen Anhang. In diesem wird auf einige ergänzende Gesetze verwiesen, ohne daß diese deshalb Bestandteile der Verfassung insbesondere im Sinne der Geschäfts-Ordnung des Kirchentags § 8 Abs. 8 und der Verfassung § 25 Z. 9 (Erschwerung der Verfassungsänderung) wären[2]). Unter Titel 1 „Die Landeskirche als Ganzes" sind § 3 (die Landeskirche und die einzelnen Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften), § 4 (die Kirche ist alleinige Trägerin der Kirchengewalt innerhalb der allgemeinen Gesetzgebung) und § 5 (Besteuerungsrecht) ungültig, da der Inhalt dieser §§ die Zuständigkeit des Kirchentags überschreitet[3]). Die Verfassung wird durch eine Reihe von Gesetzen und Verfügungen ergänzt.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche „in" oder „von" Mecklenburg-Strelitz ist „Volkskirche" (§ 1 Satz 1). In Verfassung A war (§ 1) der Ausdruck „Volkskirche" durch ein „aber" der Verneinung der Staatskirche gegenübergestellt. Damit war der an sich mehrdeutige Begriff von „Volkskirche" verdeutlicht. Man wollte damit sagen, daß anstelle des aus der bisherigen Verbindung von Staat und Kirche sich ergebenden weltlichen Gegengewichts ein solches nun durch Beteiligung von Laien an der Kirchengewalt neu geschaffen werden solle. „Volkskirche" bedeutete danach den Ausschluß der „Pastoren- und Theologenkirche", positiv, eine der Zahl der Geistlichen mindestens gleichkommende, nach weitherzigen Wahlrechtsgesichtspunkten bestimmte Heranziehung von Laien zur Kirchengewalt[4]). Diese Bedeutung von „Volkskirche" hat sich in Verfassung B nicht geändert[5]).

Die Landeskirche ist nach Verfassung B § 1 S. 2 Mitglied des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes (Austritt also nur mit verfassunggebender Mehrheit). Mecklenburg-strelitzscher Abgeordneter ist der Vorsitzende des Kirchentags bezw. dessen Stellvertreter[6]).

Das evangelisch-lutherische Bekenntnis, das heißt die Bekenntnisschriften einschließlich der Konkordienformel[7]) ist nach § 2 „Vor-

---

[1]) Der Tag des Inkrafttretens wird mangels gegenteiliger Bestimmung mit dem Tag der Verkündung übereinstimmen.

[2]) Ord. Kirchentag 1925. 4. Sitz. Sten. B. S. 19 f.

[3]) Gültig im selben Sinne, von Staatswegen geregelt durch Weim. Reichsverfassung Art. 137 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 S. 2, Abs. 6; mecl.-strelitzsches Gesetz vom 27. Dezember 1918.

[4]) Rieker II S. 9 f., S. 52 (Erlanger Leitsätze VI).

[5]) Vgl. Frauenwahlrecht, milde Wahlrechtsvoraussetzungen (Abendmahlsenthaltung z. B. kein Ausschließungsgrund), Stärkeverhältnis der Geistl. und Laien in Kirchgemeinderat, Propsteitag, Kirchentag.

[6]) Beschluß des Kirchentags vom 13. März 1922.

[7]) Bredt II 2 S. 664.

aussetzung" der Verfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzgebung [1]).

B. Begründung und Verlust der Kirchenmitgliedschaft [2]).

1. Begründung.

Nach § 6 der Verfassung sind zur Begründung der Kirchenmitgliedschaft erforderlich:

a) Taufe in oder Uebertritt zu einer evangelischen Kirche. Lutherisch braucht die Kirche nicht zu sein. Der Begriff der Kirche ist zweifelhaft (auch Herrnhutergemeinden?). Sachgemäß wäre es, außer den „Landeskirchen" die dem Deutschen Evangelischen Kirchenbunde angeschlossenen „Sekten" mit einzubegreifen; dazu kommen Auslandskirchen. Der Uebertritt zur mecklenburg-strelitzschen Landeskirche erfolgt durch Erklärung gegenüber dem ortszuständigen Pastor; § 7. Ist der Uebertritt Wiedereintritt in die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche nach Austritt aus ihr, so ist außerdem nach dem Gesetz vom 10. November 1922 § 12 die Zustimmung des Kirchgemeinderats und die Nachholung aller versäumten kirchlichen Pflichten (letzteres kirchenpolitisch bedenklich) erforderlich. Wiedereintritt in die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche nach Austritt aus einer nicht mecklenburg-strelitzschen Kirche erfolgt dagegen in der gewöhnlichen leichteren Form. b) Wohnort (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt) an einem Ort, der einem Pfarrkirchspiel in Mecklenburg-Strelitz zugeteilt ist [3]). Die in den Ländern Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck Wohnhaften, die nach einer in Mecklenburg-Strelitz befindlichen Pfarre eingepfarrt sind, sind also Angehörige der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche. Das gleiche gilt umgekehrt [4]). c) Nichtzugehörigkeit zu einer auswärtigen Personalgemeinde.

2. Verlust.

a) Austritt. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem ortszuständigen Pastor (§ 7). Das ist anerkannt durch mecklenburg-strelitzsches Staatsgesetz vom 27. Dezember 1919 § 5. Nach dem Kirchengesetz über den Austritt aus der Kirche vom 10. November 1922 ist die Erklärung persönlich zu Protokoll oder schriftlich mit Beglaubigung eines Notars oder des Ortsvorstandes

---

[1]) § 2 wörtlich übereinstimmend mit der Empfehlung des Arbeitsausschusses betr. Synodalverf. und kirchliche Wahlen in den Landeskirchen. Nr. 5 des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1919. Bredt a. a. O. S. 652.

[2]) P. Schoen, Kirchenmitgliedschaft i. Verw. Archiv 30, 1924.

[3]) Beruht auf Antrag des Pastors Suhr Strasen.

[4]) Steuererhebung im ganzen Land Mecklenburg-Strelitz durch die Landeskirche, Abführung an die auswärtigen diensttuenden Pfarrgemeinden und umgekehrt. Ordentl. Kirchentag 1925, 2. Sitz. Sten. B. S. 10. Dann ist aber auch eine Verständigung über die Steuersätze zwischen den Landeskirchen nötig.

abzugeben. Unzulässig sind stellvertretende Erklärungen, außer bei religionsunmündigen Kindern, das heißt Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei ihnen muß die Erklärung durch Vater und Mutter gemeinsam abgegeben werden. Haben die Kinder einen Vormund, so ist auch seine Zustimmung erforderlich. Die Erklärungen sind von den Austretenden ohne Rücksicht auf ihre privatrechtliche Geschäftsfähigkeit, von den Eltern[1]) auch ohne Rücksicht auf ihre elterliche Gewalt und ihr Glaubensbekenntnis abzugeben, denn das Kirchenaustrittsrecht gehört, vorbehaltlich des Eingreifens einzelner Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 dem öffentlichen Recht an[2]). Nur im Fall der Geisteskrankheit und der vorübergehenden Störung des Bewußtseins schließt auch das öffentliche Recht die Handlungsfähigkeit aus (vgl. z. B. R. Str. G. B. von 1870 § 51). Diese genannten und noch weitere Vorschriften des Kirchenaustrittsgesetzes waren von vornherein gemäß dem mecklenburg-strelitzschen Gesetz vom 27. Dezember 1919 § 2 Abs. 1 gültig[3]). Das neugefaßte mecklenburg-strelitzsche Landesgrundgesetz vom 24. Mai 1923 bestimmt speziell in § 59 S. 1: „Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft richtet sich nach deren Vorschriften". Nur die Bestimmung in § 2 des Austrittsgesetzes scheint mir hierdurch nicht gedeckt zu sein, daß bei bevormundeten Kindern außer der Zustimmung des Vormundes die des Vormundschaftsgerichtes erforderlich sei. Die Kirche kann einem Staatsorgan nicht eine Pflicht auferlegen. Da das Austrittsgesetz mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen worden ist, so ist trotz Verfassung A § 7 Abs. 1 S. 1, Verfassung B § 7 Abs. 1 S. 1 der § 3 des Austrittsgesetzes gültig, wonach der Pastor bei Massenaustritten sich durch Kirchgemeinderatsmitglieder vertreten lassen kann[4]). Der Ausgetretene verliert bis auf das Recht auf Nichtabsonderung bei der Beerdigung — staatlich garantiert durch Landesgrundgesetz § 60 Abs. 2 — und auf Konfirmandenunterricht und Konfirmation (AustrittsGesetz § 9) — diese bedeutet Wiedereintritt, m. E. ohne daß es der erschwerten Form des § 12 c. 1. bedarf — alle kirchlichen Rechte und Vorteile (§ 7 c. 1.) Es erlöschen alle Pflichten. Bürgerliche Wirkung erhält der Austritt nach Landesgrundgesetz § 59 S. 2 mit Ablauf des zweiten Kalendervierteljahres nach dem kirchlichen Wirksamwerden des Austritts, das ist nach dem Zugang der Austrittserklärung an den Empfänger (vgl. Austrittsgesetz § 1 Abs. 2).

---

[1]) Der Kirchentagsausschuß hatte statt Eltern „Erziehungsberechtigte" einsetzen wollen. Ord. Kirchentag 1922 3. Sitz. Sten. B. S. 3.

[2]) Vgl. Engelmann, Komm. z. R. Ges. über die rel. Kindererziehung 1922 S. 28 b.

[3]) § 2 Abs. 1: „Die innere kirchliche Gesetzgebung sowie die Leitung und Verwaltung der innerkirchlichen Angelegenheiten ist Sache der Kirche selbst".

[4]) Die Nichtbeobachtung der Geschäftsordnung § 8 Abs. 8 ist, da das Austrittsgesetz als lex posterior jene überwindet, unschädlich.

b) Ausschluß. Verfassung (§ 7 Abs. 2). Der Ausschluß steht als Strafe auf aa) öffentliche Lästerung des christlichen Glaubens, bb) vorsätzliche Mißachtung der kirchlichen Ordnungen (Trauung, Taufe, Konfirmation), cc) böswillige Verweigerung der kirchlichen Beiträge[1]). Die Befugnis zur Ausschließung hat als eine fakultative der Kirchgemeinderat. Gegen dessen Entscheidung findet Berufung beim Oberkirchenrat (Verfassung § 7 Abs. 2), gegen die Verfügung des Oberkirchenrats Einspruch beim Kirchentagsvorstand statt (Verfassung § 32 Z. 8). Des Verhältnisses dieser jüngsten dem Kirchgemeinderat zustehenden Kirchenzucht — außer Ausschluß stehen ihm die Kirchenzuchtsbefugnisse der Verwarnung und der Entziehung einzelner Kirchenrechte zu[2]) — zu der „neueren" Kirchenzucht gemäß IV des Circulare des Konsistoriums vom 10. Dezember 1875 hat der Gesetzgeber nicht gedacht. Nach dem Circulare lag die Kirchenzucht beim Pastor und führte obligatorisch zur Suspension, der Gezüchtigte verblieb also in der Kirche. Sie griff ein bei Weigerung der Trauung, Taufe, Konfirmation. Dem formellen Recht entsprechend und vernünftig ist es, die Suspension durch den Pastor als Vorstufe der Ausschließung für weiterhin möglich zu erachten, freilich mit der notwendigen Einschränkung, daß der Pastor das aktive und passive Wahlrecht nicht suspendieren kann[3]). Dem Geiste der Verfassung entspricht eine analoge Ausdehnung der im Fall der Ausschließung gewährten Rechtsbehelfe auf den Fall der Suspension.

II. Titel 2 der Verfassung: Die einzelne Kirchgemeinde; Kirchgemeinderäte[4]).

A) Die Kirchgemeinde.

„Die Grundform des kirchlichen Zusammenschlusses bildet die Kirchgemeinde". So Verfassung B § 8 S. 1. Damit — ebenso deutlich in § 16 (die Gemeinden sind zu Propsteien zusammengeschlossen) und § 6 (die Landeskirche umfaßt die Gemeinden) — stellt sich die Verfassung auf den Boden des „Gemeindeprinzips". Nach diesem Prinzip ist die Ortsgemeinde die eigentliche und ursprüngliche Kirche, Diözese und Landeskirchen sind nur sekundäre Gebilde, die gesamte Kirchengewalt ist ursprünglich von der Ge-

---

[1]) Hierin kehrt die alte Dreiteilung in Doktrinalien, Zeremonialien, Disziplinalien wieder.

[2]) Bestimmungen des Oberkirchenrats vom 20. Juni 1920 Z. 7.

[3]) Der Pastor muß dem Vater eines ungetauften Kindes das Abendmahl verweigern können, auch bevor oder ohne daß (fakultativ!) eine Ausschließung seitens des Kirchgemeinderats erfolgt ist. Die Verfügung über das Wahlrecht ist nach dem Geiste der Verfassung dem Kirchgemeinderat vorbehalten.

[4]) In §§ 8, 10, 11 bedeutet „K. Gem." K. Gem. i. Rechtss., in § 9 K. Gem. in relig. S. Vgl. Rieker II S. 29. In den Ueberschriften der §§ 13, 14, 15 sind m. KGRäten die Organe, in der Ueberschrift des § 12 deren Mitglieder gemeint. § 13 gehört vor § 12.

meinde abgeleitet. Das Programm des § 8 S. 1 ist aber nicht in geltendes Recht umgemünzt. Die Folgerungen des Prinzips sind nicht gezogen (kein Recht der Gemeinde, sich von der Kirche loszusagen[1]), kein Spielraum in der Gestaltung des Gottesdienstes, kein Einspruchsrecht gegen kirchenregimentliche Anordnungen, ja nicht einmal Wahlrecht zum Kirchentag seitens der Kirchgemeinderäte oder des Propsteitags)[2]). Das ungeschichtliche und rechtlich nicht haltbare Gemeindeprinzip[3]) gilt in der Verfassung nicht.

Die Organe der Kirchgemeinde, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sind der Kirchgemeinderat und — ohne daß die Verfassung dies bemerkt — der Vorsitzende des Kirchgemeinderats. „Gemeinsame Angelegenheiten unterliegen der Beschlußfassung der Kirchgemeinderäte des gesamten Pfarrkirchspiels" (§ 11 Abs. 2), insbesondere werden die Abgeordneten der Kirchgemeinden zum Propsteitag von den Kirchgemeinderäten des Pfarrkirchspiels gemeinsam bestellt (§ 21). Die Bestellung des Propsteitagsabgeordneten geschieht durch Vereinbarung, sonst durch Wahl. Im Fall der Wahl hat der Beschluß der vereinigten Kirchgemeinderäte für jeden einzelnen Kirchgemeinderat bindende — nicht nur empfehlende Kraft —, mithin bilden die „Kirchgemeinderäte eines Pfarrkirchspiels" das Organ eines über den Einzelgemeinden stehenden höheren Selbstverwaltungskörpers. Diesem entspricht als unterster Kirchenregimentsbezirk das Pfarrkirchspiel, das Wirkungsgebiet des Pastors. (§§ 8, 9).[4])

B. Die Kirchgemeinderäte[5]).

1. Allgemeines.

Schon vor der Verfassung A verordnete das Konsistorium, einer Anregung des Vorstandes des Pfarrervereins für Mecklenburg-Strelitz vom 26. November 1918 folgend, durch Weihnachtsausschreiben an die Landesgeistlichkeit 1918 in der Landeszeitung die Bestellung von Kirchgemeinderäten mit beratenden Funktionen. Die Bestellung sollte im Benehmen mit weiteren Kreisen und dem

[1]) Betont v. Abg. Krüger in Ord. Kirchentag 1925, 2. Sitz. Sten. B. S. 12.

[2]) Dies war Hauptpunkt bei Neuredaktion der Verfassung (Verfassung H.). Die Minderheit des Verfassungs-Ausschusses war folgerichtig für Wahl des Kirchentags durch die Kirchgemeinderäte. (Abg. Krüger: Siebsystem, Wahl des Kirchentags durch die Propsteitage). Ord. Kirchentag 1925, 2. Sitz. Sten. B. S. 47.

[3]) Stutz S. 389, 461.

[4]) An die Stelle der lebenslänglichen Verleihung der Pfründe trat zufolge Kirchengesetz vom 1. November 1925 die Möglichkeit der Versetzung auf eine andere Pfarre (Zustimmung der Mehrheit des Kirchentagsvorstandes, Oberkirchenrats, Pfarrervereinsvorstandes und des zuständigen Propstes). Vgl. Ord. Kirchentag 1925 6. Sitz. Sten. B. S. 32.

[5]) Landesbischof D. Tolzien im Ord. Kirchentag 1924. 1. Sitz. Sten. B. S. 25: „Sie sind eine segensreiche, längst schon zeitgemäße Einrichtung".

Patron durch den Pastor erfolgen. Bis zum 31. Januar 1919 war die Anordnung durchgeführt. Damit hatten die bis dahin nicht organisierten Gemeinden Organisation erhalten. Von den alten Kirchenvorstehern (Kirchenjuraten) wurden die stargardschen unter Uebergang ihrer Befugnisse auf die nach der Verfassung zu bestellenden Kirchgemeinderäte am 3. November 1920 beseitigt, während die ratzeburgischen beibehalten wurden[1]).

2. Zusammensetzung, Wahl, Auflösung.

a) Gesetzliche Mitglieder sind die Pastoren, von denen der erste Vorsitzender ist, die privatrechtlich geschäftsfähigen[2]) Patrone und die gesetzlichen Vertreter nicht geschäftsfähiger Patrone[3]), schließlich das in manchen Städten vorhandene Kirchenökonomiekollegium mit Beschränkung auf „Geldfragen".

b) Gewählte Mitglieder (4—20). Es besteht allgemeines geheimes, unmittelbares Wahlrecht für die mindestens 25 Jahre alten, konfirmierten $^1/_2$ Jahr ansässigen Gemeindemitglieder. Wählbar sind die mindestens 31 Jahre alten, wahlberechtigten, nicht unchristlich lebenden Gemeindemitglieder, die ihren Willen, der Kirche als überzeugte Christen dienen zu wollen, bescheinigen. Die Mitglieder scheiden normalerweise mit Ablauf der Wahlzeit (6 Jahre) aus. Der Kirchgemeinderat kann (obwohl nicht klar ausgedrückt nur) gewählte Mitglieder aus seiner Mitte wegen grober Pflichtwidrigkeit ausschließen. Gegen den Beschluß findet Berufung beim Oberkirchenrat (weitere Instanz Kirchentagsvorstand) statt.

c) Der Oberkirchenrat und der Kirchentagsvorstand gemeinsam können bei grober Pflichtwidrigkeit des Kirchengemeinderates diesen auflösen.

3. Dienstobliegenheiten.

Die stargardschen Kirchgemeinderäte haben alle altverfassungsmäßigen Befugnisse der alten Kirchenvorsteher[4]), es sei denn, daß Wortlaut oder Geist der neuen Verfassung dem widerspricht, die ratzeburgischen Kirchgemeinderäte erhalten diese Befugnis nach Fortfall der Kirchenvorsteher. Sämtliche Kirchengemeinderäte haben, ohne daß das ausgesprochen zu werden brauchte, alle in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Befugnisse, so weit dem nichts entgegensteht (vergl. z. B. Pfarrwahl durch die Gemeindeglieder). Besonders erwähnt sind folgende Aufgaben.

a) Vorwiegend religiöse und soziale Aufgaben sind die pflegenden und erzieherischen Obliegenheiten im Interesse

[1]) Kirchentagsbeschluß unterm 8. Oktober 1921. Nach Fortfall der noch vorhandenen Kirchenjuraten werden aber neue nicht wieder bestellt.

[2]) Verfassung: „Von seiner Volljährigkeit an".

[3]) Patrone und Vertreter, falls sie bescheinigen, der Kirche als überzeugte Christen dienen zu wollen.

[4]) Kirchentagsbeschluß unterm 3. November 1920.

er Gemeinde, insbesondere der Armen, Kranken und Jugend-
chen, ferner die Repräsentationsaufgaben des § 15 Ziff. 3 („Ver-
retung der Gemeinde nach außen hin", nicht rechtliche Vertretung[1])),
ndlich zum Teil die „Mitentscheidung bei wichtigen Gemeindeange-
genheiten" (Missionsfeste, Gemeindeabende).

b) Vorwiegend rechtliche Aufgaben.

aa) Mitwirkung an Wahlen. Der Kirchgemeinderat stellt
us seinen Mitgliedern den Wahlvorstand bei Kirchgemeinderats-
ahlen[2]), ist Wahlprüfungsinstanz bei den gleichen Wahlen; der
irchgemeinderat des ganzen Pfarrkirchspiels ist Wahlkörper für
ie Wahlen zum Propsteitag.

bb) Kirchenzucht.

cc) Mitwirkung bei Anstellungen. Der Kirchgemeinde-
at stellt Küster, Bälgentreter usw. an und hat bei der Anstellung
on Pastoren, Organisten, Kantoren, Kirchenökonomiemitgliedern,
alls nicht Wahl durch die Gemeindemitglieder stattfindet, dem Ober-
irchenrat gegenüber eine Wunsch- und Vorschlagsbefugnis (§ 15 Z. 8).

dd) Mitwirkung an der Vermögensverwaltung.
Man geht kirchlicherseits allgemein davon aus, daß das lokale
Kirchenvermögen den Kirchgemeinden zusteht[3]). Eine gesetzliche Auf-
ösung der bisherigen Subjekte des Lokalkirchenvermögens, der
Lokalstiftungen, und Zuweisung des Vermögens an die Kirchgemein-
en hat nicht stattgefunden. An sich ist der Landeskirche die Befugnis
u derartigen Maßnahmen zuzusprechen, und es würde eine der-
rtige Aenderung der Rechtslage dem Stiftungszweck nicht wider-
prechen, dagegen der neuzeitlichen Entwicklung gemäß sein. Bevor
as entsprechende Gesetz ergangen ist, sind streng genommen die
Kirchgemeinden bezüglich des Kirchenvermögens nur verwaltungs-
nd vertretungsberechtigt, die fortbestehenden Stiftungen dagegen
ie Rechtssubjekte. Infolge der Identität des Vertretungsorgans,
es Vorsitzenden des Kirchgemeinderats[4]), sind aber m. E. Stif-
ung und Körperschaft zu einer identischen Zwitterperson zusammen-
eschmolzen. Grundbuchliche Eintragungen zu Gunsten oder zu Lasten
er Kirchgemeinden, die inzwischen vorgenommen sind, sind, da
a die Stiftungen durch ihr Vertretungsorgan ihr Einverständnis
u den Eintragungen erteilt haben, für gültig zu halten. Der Kirch-
emeinderat ist teils selbst ordentlicher Verwalter (Aufsicht über

[1]) Leitung kirchlicher Veranstaltungen, Zeitungsaufrufe, Abordnungen zu
Beerdigungen. Erläuterung des Oberkirchenrats v. 20. Juni 1920.
[2]) Kirchgemeinderats-Wahl-Ordnung des Oberkirchenrats vom 20. Juni
920 Ziff. 5 Abs. 4.
[3]) Vgl. Außerord. Kirchentag 1922. 3. Sitz. Sten. B. S. 7.
[4]) Verfassung § 15 Z. 3. In manchen Fällen ist auch der Kirchgemeinderat
emeinsames Vertretungsorgan.

Kirchgebäude[1]) und Kirchhöfe, Verpachtung von Kirchenländereien, soweit dieses nicht einem Kirchenökonomiekollegium obliegt, Ermächtigung zu Anschaffungen aus Kirchenkassen, Erhebung kirchlicher Sonderumlagen[2])) teils neben den Verwaltern von früher (Pastor, Kirchenökonomiekollegium) Kontrollorgan (bindender Voranschlag, jährliche Prüfung von Kirchenrechnungen und Kassenbestand). Zu dem eigentlichen Wirkungskreis in Vermögensangelegenheiten kommt als Auftragsangelegenheit die Einziehung der Landeskirchensteuer von den nicht rollenmäßig veranlagten Gehalts- und Lohnempfängern hinzu[3]).

ee) Gutachtliche Tätigkeit. Gutachtlich werden die Kirchgemeinderäte zuweilen über Gesetzesvorlagen gehört[4]).

4. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderats.

Nach der Verfassung § 15 Z. 3 S. 2 steht die rechtliche Vertretung der Kirchgemeinde dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderats zu. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates ist mithin ein weiteres Organ der Kirchgemeinden neben dem Kirchgemeinderat. Also der Pastor (§ 13 Z. 4) ist Organ der sich selbst verwaltenden Gemeinde! Die rechtliche Vertretung steht dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates nicht schlechthin zu; für seine Vertretungsbefugnis spricht aber eine Vermutung. Manche Vertretungsbefugnisse, wie Anstellung der Küster, Verpachtung der Kirchenländereien, stehen dem Kirchgemeinderat zu. Soweit ferner eine „Mitwirkung" des Kirchgemeinderats „bei der Verwaltung des Kirchenvermögens" in Betracht kommt, ist der Pastor der Verwalter des Kirchenvermögens.

III. Titel 3 der Verfassung: Die Propstei; Propsteitag.

A. Allgemeines.

Die Pfarrkirchspiele sind zu 7 „Propstei" genannten Verwaltungsbezirken zusammengeschlossen. An der Spitze der Propsteien stehen Pröpste (in Ratzeburg „Dompropst"). Eine Sonderstellung nimmt die Dompropstei Ratzeburg in einer durch die Geschichte und die räumliche Entfernung wohl begründeten Weise ein.

---

[1]) Zu Beschlüssen in Bausachen ist der Kirchgemeinderat bis auf dringliche Ausbesserungen unzuständig. Erläuterung des Oberkirchenrats vom 8. Oktober 1921.

[2]) Unter Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Zwangsweise Eintreibung der Gemeindeumlagen und Landeskirchensteuer durch den Kirchgemeinderat ist ausgeschlossen, es steht nur Gemeindeausschluß zur Verfügung (Abg. Praesch i. Ord. Kirchentag 1924, 2. Sitz. Sten. B. S. 30 f.

[3]) Landesbischof D. Tolzien i. Ord. Kirchentag 1925, 5. Sitz. Sten. B. S. 3 ff.

[4]) So über das Kirchenaustritts-Gesetz und das Gesetz über den Fortfall der Bezeichnung „Jungfrau" bei dem kirchlichen Aufgebot vom 10. November 1922.

B. Die Pröpste.

Die Pröpste werden von den Pastoren der Propstei aus ihrer Mitte gewählt. Der Dompropst wird von den Pastoren der Dompropstei aus den Pastoren der Landeskirche gewählt[1]). Bei der Wahl des Dompropstes hat der Oberkirchenrat das Recht, zwei Pastoren zu präsentieren. Bei Ablehnung beider wählen die Pastoren nach Belieben, aber es ist $^2/_3$ Mehrheit erforderlich. Falls die $^2/_3$ Mehrheit beim 2. Wahlgang nicht zustande kommt, ist anzunehmen, daß der Oberkirchenrat abermals zwei Pastoren präsentieren kann u.s.f. Den in der Propstei im ersten, in der Dompropstei[2]) im zweiten, vierten usw. Wahlgang Gewählten darf der Oberkirchenrat einmal ablehnen, so daß der Gewählte für den nächsten Wahlgang ausscheidet. In der Dompropstei wird im Fall der Ablehnung des im zweiten Wahlgang Gewählten der dritte Wahlgang ohne Präsentation mit $^2/_3$ Mehrheit stattfinden müssen. Wird nun nur einfache Mehrheit erreicht, so kommt ein vierter Wahlgang mit Präsentation u.s.f. Wie umständlich! „Der Oberkirchenrat überträgt dem endgültig Gewählten das Propstenamt (§ 17 a. E.)". „Die Dienstbefugnisse der Pröpste und die bisherige Sonderstellung des Dompropstes in Ratzeburg bleiben unverändert". (§ 18. Ebenso Verfassung A § 18). Vor der Verfassung gab es aber in Mecklenburg-Strelitz keine Pröpste. Gemeint sind die Präpositen des früheren Rechtes. Zu der Leitung der Synode tritt der Vorsitz im Propsteitag hinzu. So wenig wie die Präpositen sind nach allem die Pröpste Kirchenregimentsbeamte. Es ist allerdings schon vorgekommen, daß den Pröpsten vorübergehend Kirchenregimentsaufgaben zugewiesen waren[3]). Vielleicht entwickeln sie sich von hier aus einmal zu Kirchenregimentsbeamten. „Verwaltungsbezirke" sind die Propsteien insofern, als die Pröpste die Stellen sind, die den Verkehr zwischen dem Oberkirchenrat und der Geistlichkeit vermitteln, der technische Ausdruck eines „Hilfsorgans" paßt auf die Pröpste ganz gut. Die Sonderstellung des Dompropsten besteht nach altem Recht vor allem in der Befugnis zur Ordination und Introduktion; er ist danach Kirchenregimentsorgan. Nach der neuen Verfassung kommen ihm Sitz, Stimme und — in ratzeburgischen Angelegenheiten —

---

[1]) Die Pröpste können Pastoren beliebiger Parochien in ihrer Propstei, Dompropst kann nur der Pastor an der Domkirche sein. Also ausnahmsweise Bestellung eines Pastors nicht durch Oberkirchenrat oder Gemeinde (§ 32), sondern durch die Pastoren.

[2]) Gesetz unklar. Aber nicht wahrscheinlich, daß der Oberkirchenrat den von ihm in der Dompropstei im 1., 3. usw. Wahlgang Präsentierten ablehnen kann.

[3]) Im Geschäftsjahr 1923/24 hat der Oberkirchenrat den Pröpsten die Prüfung der Kirchenrechnungen von ländlichen Kirchen früher landesherrlichen Patronats bis auf die von den Pröpsten selbst geführte Rechnung übertragen. Geschäftsbericht des Oberkirchenrats im Ord. Kirchentag 1924, 1. Sitz. Sten. B. S. 20.

das Recht jederzeitiger Wortnahme im Kirchentag sowie höheren Gehalt zu [1]).

C. Die Propsteitage.

Der Propsteitag, dem der Propst präsidiert, besteht aus den Pastoren, den Kirchentagsmitgliedern aus dem betreffenden Propsteibezirk [2]) und den gemeinsam von den Kirchgemeinderäten je eines Pfarrkirchspiels aus ihrer Mitte entsandten (Vereinbarung, sonst Wahl) Nichtgeistlichen (1—3). Kirchgemeinderatsmitglieder und Kandidaten der Theologie können „als Gäste" (heißt wohl: ohne beschließende Stimme) teilnehmen [3]). Die Nichtöffentlichkeit der Propsteitage braucht daraus nicht gefolgert zu werden, denn die „Gäste" unterscheiden sich von den bloßen Zuhörern durch ihre beratende Stimme. Ihrem Wesen nach sind die Propsteitage erweiterte Kantatesynoden [4]); sie tagen am Mittwoch nach Kantate. Die Herbstsynoden sind in ihrer alten Form bestehen geblieben. Der Propsteitag dient der Beratung und Beschlußfassung über „Gegenstände aus dem praktischen Gemeindeleben". Die „Beschlüsse" haben für die Gemeinden keine rechtsverbindliche Kraft, sondern stellen nur Konventionalregeln, Wünsche, Anregungen und dergleichen auf. Die „gesetzgeberische" Befugnis, das heißt die Befugnis, Rechtssätze für den Bereich der Propstei aufzustellen, steht dem Propsteitag nicht zu [5]). Dem Verwaltungsbezirk Propstei entspricht also kein Selbstverwaltungskörper gleicher Bezeichnung. Bemühungen von ratzeburgischer Seite, wenigstens die Dompropstei zu einem öffentlich-rechtlichen [6]) Selbstverwaltungskörper zu machen, sind im ganzen gescheitert [7]). Die Abschaffung der Bezeichnung „Jungfrau" bei Proklamationen durch den ratzeburgischen Propsteitag 1922 ist daher rechtsungültig. Eine Spur von Selbstverwaltung ist der Dompropstei durch die Ermächtigung gegeben, die der Kirchentag dem Dompropsteitag verliehen hat, hinsichtlich der Organisten- und Küsterbesoldung Rechtsnormen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat und den Kirchentags-Vorstand zu setzen.

---

[1]) Verfassung § 25 Z. 5 S. 2. Besoldungsänderung Gesetz vom 15. Oktober 1923.

[2]) Die 2 vom Oberkirchenrat bestellten Nichtgeistlichen und die Vertreter der Privatpatrone im Kirchentag sind wohl mitgemeint.

[3]) Sie erhalten keine Zehrungsgelder. Ord. Kirchentag 1924, 1. Sitz. Sten. B. S. 50.

[4]) In Verfassung B. sollte nach der Vorlage des Oberkirchenrats § 20 S. 1 lauten: „Die Propsteitage sind erweiterte „Synoden" und dienen ihrer eigenen Beratung und Erbauung". Diese Fassung wurde, da man sie zu Unrecht für verfassungsändernd hielt, fallen gelassen.

[5]) Landesbischof D. Tolzien i. Ord. Kirchentag 1922. 3. Sitz. Sten. B. S. 34.

[6]) Weim. Reichs-Verfassung Art. 137 Abs. 5 S. 3. Giese II S. 219.

[7]) Bemühungen des Dompropstes im Sommer 1919 (O.A.) und des Abgeordneten Jaenkel u. Gen. i. Ord. Kirchentag 1922.

Auf jedem Propsteitag erstattet der Propst den „Propsteibericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände in den einzelnen Gemeinden der Propstei" an Hand der Richtlinien des Oberkirchenrats vom 20. August 1922[1]). Folgendes Urteil eines Kirchgemeinderats über den Propsteitag[2]) mag zutreffen: „Die jetzige Gestaltung der Propsteitage ist bedeutungslos. Der Propsteitag ist entweder ganz aufzugeben oder seine Bedeutung ist, besonders für die ländlichen Gemeinden, zu steigern."

IV. Titel 4 der Verfassung: Der Mecklenburg-Strelitzsche Kirchentag.

A. Allgemeines.

Das landesherrliche Kirchenregiment ist, nachdem es vorübergehend auf das Konsistorium übergegangen war, endgültig auf das in mehrere zum Teil unorganisierte Gruppen gegliederte Kirchenvolk (Oberkirchenratsmitglieder, Geistliche, Nichtgeistliche, Privatpatrone) übergegangen. Das Kirchenvolk ist also Inhaber der gesamten Kirchengewalt. Es ist ein Organ, das sich als solches namentlich bei der Wahl zum Kirchentag betätigt. Sämtliche übrigen Organe der Kirchen leiten ihre Funktionen von dem höchsten Organe, dem Kirchenvolk, ab. Die Organe stehen in bestimmten Rangverhältnissen zueinander. Obenan stehen die oberen Organe, die ihre Stellung unmittelbar aus der Verfassung entnehmen; unter ihnen stehen diejenigen Behörden und Beamten, deren Stellung auf einfachem Gesetz oder Verwaltungsakt beruht. Das höchste unter den oberen Organen ist das Kirchenvolk; es beruht nicht nur formell auf der Verfassung, sondern schöpft auch materiell seine Gewalt *unmittelbar* aus sich selbst. Ihm gegenüber stehen die *mittelbaren* oberen Organe, die ihre Gewalt vom Kirchenvolk ableiten. Es sind dies der Kirchentag, der Kirchentagsvorstand, der Oberkirchenrat, der Landesbischof, die Spruchbehörde, das obere Kirchengericht und das Kirchengericht.

Unter den mittelbaren oberen Organen nimmt wiederum der Kirchentag eine hervorragende Stellung ein. Die Verfassung widmet ihm und dem Kirchentagsvorstande einen besonderen, den 4. Titel, während sie die übrigen mittelbaren oberen Organe gemeinsam in dem 5. Titel behandelt, der die Ueberschrift „Die Behörden" trägt. § 26 Ziff. 1 Satz 1 der Verfassung lautet: „Der Kirchentag ist Inhaber der obersten Kirchengewalt". Das bedeutet nicht, daß die Kirchengewalt vom Kirchentag „ausgeht", denn die Kirchengewalt geht, wie bereits erwähnt, vom Kirchenvolke aus. Der Ausdruck „Inhaber der obersten Kirchengewalt" kennzeichnet lediglich den

[1]) Eingeführt nach dem Muster der preußischen Synoden. Landesbischof D. Tolzien i. Ord. Kirchentag 1922, 1. Sitz. Sten. B. S. 7.
[2]) Antrag an den Ord. Kirchentag 1925.

Vorrang des Kirchentags vor allen mittelbaren Kirchenorganen. Dieser Vorrang besteht darin, daß der Kirchentag einmal das ordentliche Gesetzgebungsorgan ist, an dessen Rechtssätze alle anderen Organe der Kirche gebunden sind, und daß ihm sodann die nichtgerichtlichen Organe — Kirchentagsvorstand, Oberkirchenrat, Landesbischof verantwortlich sind. Was freilich in letzterer Beziehung die Mittel zur Durchführung der Verantwortlichkeit betrifft, so sind sie nur sehr stumpf. Eine Absetzung der Mitglieder des Oberkirchenrats einschließlich des Landesbischofs ist nach § 31 Z. 1, 2 der Verfassung (Lebenslänglichkeit) ausgeschlossen. Also kein „Parlamentarismus". Oberkirchenrat und Landesbischof können sogar nicht einmal gezwungen werden, Rede und Antwort zu stehen. Die in der Geschäftsordnung des Kirchentags vorgesehenen „förmlichen Anfragen" braucht der Oberkirchenrat (und der Landesbischof) nicht zu beantworten, dann wohl erst recht nicht die „kleinen Anfragen" (Geschäftsordnung §§ 10, 11). Nur das Recht der (förmlichen) Rüge ist, soll die Verantwortlichkeit überhaupt einen Sinn haben, dem Kirchentag unbenommen. Den Kirchentagsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder kann der Kirchentag durch einfachen Beschluß zum Rücktritt zwingen. Das muß angenommen werden, da ja der Kirchentagsvorstand den Kirchentag in manchen Stücken vertritt und gegebenenfalls ein Widerruf der Vollmacht — durch Absetzung — möglich sein muß.

B. Zusammensetzung.

Der Kirchentag setzt sich aus insgesamt 11 Geistlichen und 21 Nichtgeistlichen zusammen. Die 3 Mitglieder des Oberkirchenrats sind kraft Amtes Mitglieder des Kirchentags (Sitz und Stimme). Sie haben jederzeit das Recht auf das Wort. Daher kann ein Mitglied des Oberkirchenrats noch nach der 3. Lesung des Gesetzes zu einem Paragraphen sprechen. Die Besprechung wird dann vom Vorsitzenden neu eröffnet. Es kam dann zu einer vierten Lesung mit erneuter Abstimmung kommen[1]). Das vierte Kirchentagsmitglied ist kraft Amtes der Dompropst von Ratzeburg. Nach Verfassung A beschränkte sich die Mitgliedschaft (Sitz, Stimme) und das jederzeitige Recht auf das Wort auf ratzeburgische Angelegenheiten[2]). Nach Verfassung B hat der Dompropst die Mitgliedschaft im Kirchentag schlechthin, das jederzeitige Recht auf das Wort nur in ratzeburgischen Angelegenheiten. Der Oberkirchenrat verstärkt sich durch 3 von ihm zu bestimmende Mitglieder, einen Geistlichen und

[1]) Vgl. Ord. Kirchentag 1922, 2. Sitz. Sten. B. S. 12 ff.

[2]) Fraglich war, ob es sich um speziell ratzeburgische Angelegenheiten handeln mußte, oder auch um landeskirchliche, also Ratzeburg mitumfassende Angelegenheiten handeln konnte. Im letzten Sinne ausgelegt durch Wahl des Dompropstes in den Kirchentags-Ausschuß über landeskirchliche Fragen im Außerordentlichen Kirchentag 1922. Also nur bei Spezialsachen anderer Propsteien war der Dompropst ausgeschaltet.

wei Nichtgeistliche. Es kommen nur Angehörige der Landeskirche
n Betracht. Die beiden Nichtgeistlichen müssen also Gemeinde-
lieder gemäß Verfassung § 6 sein. Der Geistliche muß ein Amt
er mecklenburg-strelitzschen Landeskirche bekleiden. Er kann außer-
em auch in einer anderen Landeskirche beamtet sein. Der beiden
ecklenburgischen Landeskirchen gemeinsame Pastor für Innere Mis-
ion ebenso der mecklenburgische „Pressedirektor" könnte also vom
Oberkirchenrat bestimmt werden. Die Pastoren, aber nur soweit sie
u Propsteien zusammengefaßt sind, also nicht Pressedirektor, Pa-
or für Innere Mission, kurz gesagt, die „Pfarrer" wählen in ge-
einer Wahl insgesamt 7 Vertreter (in jeder Propstei einen). Die
Nichtgeistlichen wählen nach denselben Wahlprinzipien wie bei der
Kirchgemeinderatswahl insgesamt 17 Vertreter (in jeder Propstei
e nach der Größe 1—4). Die „Privatpatrone", also nicht Staat
nd Städte als Patrone, wählen einen Vertreter; die Art der
Wahl ist den Patronen überlassen. Bei vorzeitigem Ausscheiden
ines — von Pastoren, Nichtgeistlichen, Privatpatronen — ge-
ählten Vertreters [1]) wird in neuem Wahlgang ein Nachfolger
ewählt.

C. Geschäftsführung.

Der Sitz des Kirchentags ist Neustrelitz. Die Wahlperiode be-
rägt 6 Jahre. Alljährlich im Herbst finden auf Berufung durch
en Oberkirchenrat ordentliche Tagungen statt. Außerdem kann der
Oberkirchenrat mit Zustimmung des Kirchentagsvorstandes den Kir-
hentag zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Schließlich muß
er Oberkirchenrat zu außerordentlichen Tagungen einberufen, wenn
/3 der Kirchgemeinderäte oder die Hälfte der gewählten, also der
ie Pastoren, Nichtgeistlichen und Patrone vertretenden Mitglieder
s verlangt; der Zustimmung des Kirchentagsvorstandes bedarf
s in diesem Falle nicht [2]). Die Einberufung erfolgt durch Einladung
n die einzelnen Mitglieder unter Uebersendung der Vorlagen.
Eine Auflösung findet statt a) durch Mehrheitsbeschluß der Kirch-
gemeinderäte auf Antrag des Oberkirchenrats. Zu dem Antrag
st dieser verpflichtet, falls 1/3 der Kirchgemeinderäte das Auf-
ösungsbegehren stellen. b) Durch Beschluß des Kirchentags mit
erfassungsändernder Mehrheit. Im Fall der Auflösung (nicht
er normalen Beendigung der Wahlperiode durch Zeitablauf) ha-
en Neuwahlen innerhalb eines Monats stattzufinden. Der vom
Kirchentag für die Wahlperiode zu wählende Kirchentagsvorstand
esteht aus dem Vorsitzenden (Nichtgeistlicher), seinem Stellver-
reter (Nichtgeistlicher) und 3 weiteren Mitgliedern (1 Geistlicher,
2 Nichtgeistliche) [3]). Die Verhandlungen sind öffentlich, doch kann

[1]) Verfassung § 23 Z. 2 S. 2 steht an falscher Stelle.
[2]) Verfassung undeutlich.
[3]) Nicht dazu gehören die zu Beginn jeder Tagung zu wählenden Schrift-
führer.

vom Kirchentag in geheimer Sitzung, in die auf Antrag des Vorsitzenden oder von 5 Mitgliedern eingetreten wird, der Ausschluß der Oeffentlichkeit beschlossen werden. Nach Bedarf können Ausschüsse von 3—7 Mitgliedern gewählt werden[1]). Die Beschlußfähigkeit des Kirchentags erfordert die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Verfassungsänderungen bedürfen der $^2/_3$-Mehrheit bei einem Quorum von $^2/_3$ der Kirchentagsmitglieder. Der Vorsitzende hat Leitungsbefugnis, Ordnungsgewalt und Vertretungsbefugnis innerhalb des Kirchentags. Die Abgeordneten sind immun, natürlich nur innerhalb der Reichweite kirchlicher Strafgewalt[2]).

D. Funktionen.

1. Gesetzgebung. Die Gesetzvorlagen macht der Oberkirchenrat entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Kirchentags. In drei Lesungen stellt der Kirchentag den Text des Gesetzes fest und erteilt in einer Schlußabstimmung den Gesetzesbefehl. Bei Vorlagen über Verfassungsänderungen ($^2/_3$-Mehrheit bei einem Quorum von $^2/_3$) dürfen nicht zwei Lesungen oder die dritte Lesung und die Schlußabstimmung in einer Sitzung vorgenommen werden. Der Steuerbewilligung, die immer Schaffung objektiven Rechts bedeutet, ist besonders gedacht.

2. Verwaltung und Verwaltungskontrolle. Die einzige eigentlich verwaltende Tätigkeit des Kirchentags ist die Festsetzung des Wirtschaftsplanes. Der Kirchentag kontrolliert die Verwaltung von Oberkirchenrat und Landesbischof, die ihm verantwortlich sind. Auf dem Gebiete der Finanzverwaltung prüft der Kirchentag die Abrechnung der „allgemeinen kirchlichen Kassen." In dieser Ausdrucksweise spiegelt sich wieder, daß die Landeskirche bürgerliche Rechtsfähigkeit nicht besitzt. Die Landeskirche könnte diese durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Neustrelitz erwerben (Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 4). Das Land Mecklenburg-Strelitz scheint davon ausgegangen zu sein, daß die Landeskirche privatrechtsfähig sei, als sie zu Michaelis 1921 die Ansprüche der Lokalkirchen auf Küsternaturalien der „Gesamtkirche" zur Verfügung stellte, „wie auch der Kirchentag .... ausdrücklich festgestellt hat".[3]) Das wäre nur zutreffend, wenn, was hier verneint worden ist, die Landeskirche bereits vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung privatrechtsfähig war. Das landeskirchliche Vermögen steht vielmehr einer Reihe von Fonds zu.

[1]) Unterm 10. November 1922 wurde der wichtige ständige Ausschuß für Verfassung und Finanzsachen eingesetzt.

[2]) Kirchen-Disziplinar-Gesetz vom 15. Oktober 1923 § 3 Abs. 2: „Ein Geistlicher oder Beamter (scil. der Kirche) darf wegen der von ihm in seiner Betätigung als Mitglied des Kirchentags gemachten Aeußerungen oder wegen seiner Abstimmung nicht dienstlich zur Verantwortung gezogen werden.

[3]) Oberkirchenratsverfügung vom 10. November 1922.

Allgemeine Mittel der Kontrolle sind die „Kleine Anfrage" (von 1 Mitglied gestellt, weder begründbar noch besprechbar) und die „Förmliche Anfrage" (von 4 Mitgliedern gestellt, begründbar und besprechbar). Die Beantwortung der förmlichen Anfragen können Oberkirchenrat und Landesbischof ablehnen, gemäß argumentum a fortiori auch die der kleinen Anfragen[1]).

3. Wahlprüfung der Kirchentagswahlen. Die Prüfung geschieht durch einen 5gliedrigen, vom Kirchentag nach seinem Zusammentritt zu wählenden Ausschuß (Geschäftsordnung § 4).

4. Der Kirchentag ist Wahlkörper für die Wahl des Landesbischofs (Verfassung § 31 Z. 1 S. 1).

V. Titel 5 der Verfassung: Die Behörden.

A. Der Kirchentagsvorstand.

Der Kirchentagsvorstand unterstützt innerhalb des Kirchentags dessen Vorsitzenden bei seinen Geschäften. Ferner ist, was in der Verfassung freilich nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, der Kirchentagsvorstand ein selbständiges Organ, nämlich im Rahmen derjenigen Funktionen, die nicht dem Kompetenzbereich des Kirchentags entnommen sind und die er deshalb nicht im Namen des Kirchentags ausüben kann. Hierbei handelt es sich a) um Geschäfte, die verfassungs- oder gesetzmäßig nicht festgelegt worden sind. Der Oberkirchenrat holte nämlich mit Wachsen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in immer steigendem Maße[2]) die Zustimmung des Kirchenvorstandes ein in Angelegenheiten, die der Oberkirchenrat nach der Verfassung allein hätte erledigen können und müssen. Beispielsweise mußten die vom Staate eingehenden Zuschüsse in der Inflationszeit umgehend verteilt werden. Kredite für Zuschüsse an Geistliche waren vom Staat in Anspruch zu nehmen. Sollte trotz der Inflation der Kirchentag einberufen werden? Sollten die kirchlichen Gebühren an die Geldentwertung angepaßt werden? Für solche, aber auch andere, mit der Geldentwertung nicht unmittelbar im Zusammenhang stehende Fragen, wollte der Oberkirchenrat die Verantwortung begreiflicherweise nicht allein tragen, sondern hielt sich des Einverständnisses der Vertrauensleute des Kirchentags vergewissert. Da für die Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben des Kirchentags und des Kirchentagsvorstandes das Emunerationsprinzip gilt, daß heißt die genannten Organe nur die ihnen gesetzlich ausdrücklich beigelegten Funktionen haben, so ist nach der Verfassung der Kirchentagsvorstand nicht berechtigt, derartige Zustimmungserklärungen abzugeben. Dem Ober-

[1]) Bittgesuche werden nach oblig. Beratung in einen Ausschuß v. Kirchentag dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme, Erwägung oder Berücksichtigung überwiesen.

[2]) Vor allem im Geschäftsjahr 1923/24.

kirchenrat andererseits muß es unbenommen sein, zu Geschäften, die er allein zu erledigen hat, die Zustimmung eines höheren Organs einzuholen. Nur ist diese Zustimmung nicht rechtlicher, sondern nur konventioneller Natur. Wie weit sich die Zustimmung des Kirchentagsvorstandes zu Verwaltungsmaßnahmen des Oberkirchenrats etwa gewohnheitsrechtlich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

b) Gemäß der Verfassung oder auf Grund der Verfassung erlassener Gesetze hat der Kirchentagsvorstand folgende Befugnisse: Er entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats und des Landesbischofs (Verfassung § 32 Z. 8)[1]). Gemeinsam mit dem Oberkirchenrat steht ihm ein aufschiebendes Veto gegen ein Gesetz zu. Hier ist ganz klar, daß die Befugnis nicht vom Kirchentag abgeleitet sein kann. Das Gesetz kann Gültigkeit nur dadurch erlangen, daß der folgende Kirchentag — gegebenenfalls also erst nach sechs Jahren — das Gesetz wiederum annimmt (Verfassung § 26 Z. 3). Der Kirchentagsvorstand ernennt gemeinsam mit dem Oberkirchenrat die Oberkirchenratsmitglieder, er schlägt dem Kirchentag den Landesbischof vor, Verfassung § 31. Der Kirchentagsvorstand ist gemeinsam mit dem Oberkirchenrat zweite Instanz im nichtförmlichen Disziplinarverfahren (in erster Instanz der Oberkirchenrat) Disziplinargesetz § 17 Abs. 3 S. 2. Er wird bei Ernennung der Vorsitzenden des Kirchengerichts und des oberen Kirchengerichts und zweier Mitglieder des oberen Kirchengerichts gehört und ernennt den Professor der Theologie und den Propst für die Spruchbehörde. Disziplinargesetz §§ 20 Abs. 4 S. 2, 46; Lehrbeanstandungsgesetz § 12. Gemeinsam mit dem Oberkirchenrat, dem Pfarrervereinsvorstand und dem zuständigen Propst steht ihm die Versetzung der Pastoren zu, Gesetz vom 1. November 1925.

B. Der Oberkirchenrat[2]).

1. Allgemeine Stellung.

Der Oberkirchenrat ist nach der Verfassung „oberste Verwaltungsbehörde", Verwaltung steht hier nicht im technischen Sinn-Kirchengewalt abgesehen von der formellen Gesetzgebung und der Rechtsprechung, sondern nur im Gegensatz zur autoritären Feststellung des Inhalts des Gesetzes im formellen Sinn, die beim Kirchentag liegt. Denn der Oberkirchenrat ist ja an der formellen Gesetzgebung und an der Rechtsprechung beteiligt (Verfassung § 32

[1]) Im Veranlagungsverfahren der Landeskirchensteuer heißt der Einspruch „Beschwerde". Gesetz vom 10. November 1922. Man zieht den Kirchentagsvorstand (geheim) dem Kirchentag (öff.) zur Beschlußfassung über derartige Beschwerden vor. Ord. Kirchentag 1922, 1. Sitz. Sten. B. S. 19.

[2]) Die Bezeichnung ist historisch zu erklären. Unterbehörden, welche die Bezeichnung „Ober"-Kirchenrat voraussetzen, fehlen. Aber in Mecklenburg-Schwerin heißt seit 1849 die Oberbehörde Oberkirchenrat.

Ziff. 3 und 5). Die Bezeichnung „oberste Verwaltungsbehörde" besagt, daß innerhalb dieses weiten Bereichs der Verwaltung die Vermutung für die Zuständigkeit des Oberkirchenrats spricht. Die übrigen Organe haben hierhin gehörige Funktionen nur, so weit sie ihnen ausdrücklich verliehen sind. Die Funktionen auf den Gebieten der formellen Gesetzgebung und der Rechtsprechung sind wiederum auch beim Oberkirchenrat enumeriert. Daß der Oberkirchenrat oberste Verwaltungsbehörde ist, bedeutet mithin erstens: er ist Behörde für „Verwaltung" im weiteren, untechnischen Sinne, zweitens auf dem Gebiete der Verwaltung im eigentlichen Sinne spricht für ihn die Vermutung.

2. Zusammensetzung und Verantwortlichkeit.

Der Oberkirchenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden (Landesbischof), der Theologe ist, und zwei Mitgliedern, von denen einer Theologe und einer Jurist ist, zusammen. Allen drei Mitgliedern wird in der Praxis die Bezeichnung „Oberkirchenrat" beigelegt. Das zweite theologische und das juristische Mitglied werden gemeinsam von Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand ernannt, Verfassung § 31 Z. 2. Als erste Mitglieder des Oberkirchenrats wurden die Mitglieder des Konsistoriums am 1. November 1920 vom Kirchentagsvorstand bestätigt (publiziert am 14. November 1920). Der Oberkirchenrat kann sich durch Kooptation um eine beliebige Anzahl von Geistlichen ergänzen, die die Amtsbezeichnung „Kirchenrat" führen. Die Kirchenräte sind zur Mitarbeit heranzuziehen, Verfassung § 32 Z. 1 S. 2. Darin liegt m. E., daß sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsgebietes nicht nur beratende, sondern auch beschließende Stimme haben. Sie sind ständige und infolge der Art ihrer Bestellung und ihrer beschränkten Tätigkeit außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats[1]). Der Oberkirchenrat ist dem Kirchentag verantwortlich (siehe oben), Einsprüche gegen seine Entscheidungen sind an den Kirchentagsvorstand zu richten, Verfassung § 32 Z. 7, Z. 8.

3. Verwaltung.

Dem Oberkirchenrat liegt die ganze Verwaltung ob, so weit sie nicht anderen Organen übertragen ist. Er beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchenfonds und des Vermögens der Einzelgemeinden (Rechnungsprüfung und Genehmigung von Verpachtungen, Verkäufen und Bauten, Verfassung § 32 Z. 2). Die Anstellung der Pastoren, Organisten und Kantoren im bisher landesherrlichen Patronatsgebiet und der Mitglieder von Kirchenökonomien steht dem Oberkirchenrat zu. Die Anstellung der Pastoren erfolgt abwechselnd auf Grund der freien Entschließung des Oberkirchenrats und der Wahl durch die Gemeinde nach Präsentation durch den

[1]) Am 1. April 1922 gab es vier Kirchenräte.

Oberkirchenrat. Das Gemeindewahlrecht erstreckt sich auch auf diejenigen Gemeinden früher landesherrlichen Patronats, die es ehedem nicht hatten (Verfassung § 32 Z. 4, S. 3). Der Oberkirchenrat ernennt die Vorsitzenden des Kirchengerichts und des oberen Kirchengerichts und zwei weitere Mitglieder des Oberkirchengerichts, Disziplinar-Gesetz §§ 20, 46. Er wirkt an der Versetzung der Pastoren mit, Gesetz vom 1. November 1925. Er ist Prüfungsbehörde für die erste und zweite theologische Prüfung. Hierbei ist Ergänzung des Oberkirchenrats durch Kooptation obligatorisch. Den Ergänzungsmitgliedern gebührt die Amtsbezeichnung „Kirchenrat".

4. Gesetzgebung.

Der Oberkirchenrat macht aus eigener Initiative[1]) oder auf Antrag des Kirchentags die Gesetzesvorlagen an den Kirchentag. Er hat gemeinsam mit dem Kirchentagsvorstand ein aufschiebendes Veto gegen ein Gesetz. Da dies Vetorecht Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand „zusammen . . . . . bei gemeinsamer Abstimmung" haben, sie also nicht als unterschiedliche Organe, sondern als ein einheitliches ad hoc gebildetes Organ abstimmen, so kann der Kirchentagsvorstand nicht durch Anwendung seiner Befugnis, auf Einspruch Entscheidungen des Oberkirchenrats zu ersetzen (§ 32 Ziff. 8), den Anteil des Oberkirchenrats an dem (das Veto billigenden oder verwerfenden) Beschluß ersetzen und diesen etwa dadurch in sein Gegenteil verkehren. Der Oberkirchenrat ist durch den Kirchentag ermächtigt[2]), kleine belanglose Aenderungen redaktioneller Art an den Gesetzen nach ihrer Sanktionierung vorzunehmen. Der Oberkirchenrat legt sich gelegentlich auch die Befugnis zur authentischen Interpretation der Gesetze einschließlich der Verfassung bei[3]). Dem Oberkirchenrat liegt die Verkündung des Gesetzes in der nächsten Nummer des kirchlichen Amtsblattes ob, § 32 Ziff. 3. Da der Oberkirchenrat das Erscheinen der „nächsten Nummer" bestimmt, kann er eventuell die Verkündung und damit auch das Inkrafttreten[4]) eines ihm unliebsamen Gesetzes lange hinauszögern. Eine analoge Anwendung von § 32 Ziff. 8, wonach Einsprüche gegen „Verfügungen" des Oberkirchenrats an den Kirchentagsvorstand gerichtet werden können, erscheint notwendig. Die Bestimmung bezieht sich nur auf eine Pflichtverletzung des Oberkirchenrats durch positives Handeln; das gleiche muß aber von einer

[1]) Es kommt vor, daß der Oberkirchenrat sich „Anträge" von Kirchgemeinderäten, Privatleuten, Verbänden usw. zu eigen macht.

[2]) Ungedruckter Kirchentagsbeschluß vom 3. Juni 1920 O.A.

[3]) Bescheid vom 8. Oktober 1921: „Der Oberkirchenrat erklärt daraufhin die Verfassung folgendermaßen . . . ." Der Oberkirchenrat läßt andererseits d. Verf. v. Kirchentag erläutern z. B. durch Gesetz vom 22. September 1924.

[4]) Mangels einer allgemeinen Bestimmung ist anzunehmen, daß die Gesetze mit der Verkündung in Kraft treten.

Pflichtverletzung durch Unterlassen gelten. Das Verzögern der Herausgabe des Amtsblattes muß aber so langdauernd und unbegründet sein, daß wirklich eine Pflichtverletzung vorliegt.

5. Rechtsprechung.

Der Oberkirchenrat ist erste Disziplinarinstanz im nicht förmlichen Verfahren, sowie nach Maßgabe des Disziplinargesetzes § 32 S. 2 im förmlichen Verfahren, Disziplinargesetz § 17. Er ordnet die Einleitung des förmlichen Verfahrens unter Bestellung des Anklagevertreters und Untersuchungsrichters an, § 24 ebenda. Er entscheidet nach der Voruntersuchung darüber, ob das Verfahren eingestellt oder die Sache vor das Kirchengericht verwiesen werden soll, § 32 ebenda.

C. Der Landesbischof.

1. Allgemeine Stellung und Funktionen.

Der Landesbischof ist auf der einen Seite Mitglied des Oberkirchenrats (Sitz und Stimme im Oberkirchenrat) und Mitglied der Spruchbehörde (Vorsitzender) nach Lehrbeanstandungsgesetz § 2, auf der anderen Seite ein selbständiges Organ. Als solches hat er drei von einander unabhängige Funktionen: die eines „Kirchenpräsidenten", die eines Landessuperintendenten und die eines „Oberhirten". Seine Stellung entspricht vollkommen der des mecklenburgschwerinschen Landesbischofs nach der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin nebst der Wahl-Ordnung in der Fassung vom 25. Juli 1925 und dem mecklenburgschwerinschen Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922. Der „Vorsitz" des Landesbischofs im Oberkirchenrat bedeutet nicht nur einen formellen Vorsitz, der sich im Rahmen der Mitgliedschaft im Oberkirchenrat hält (Leitung der Sitzungen und dergleichen), sondern etwas Materielles, „die verantwortliche Leitung der kirchlichen Verwaltung" (§ 30 S. 5). „Leitung" der Verwaltung ist etwas anderes wie die bloße mit den beiden andern Mitgliedern des Oberkirchenrats gleichberechtigte Anteilnahme an der Geschäftsführung des Oberkirchenrats ($^1/_3$ der Stimmen). „Verwaltung" ist nicht technisch zu verstehen, sondern weiter, im Sinne von Kirchengewalt. „Leitung der Verwaltung" — Leitung der Kirchengewalt bedeutet soviel wie den der Gesetzgebung, Verwaltung im technischen Sinne und Rechtsprechung inhaltlich übergeordneten Begriff der „Kirchenpolitik". Der Landesbischof ist derjenige, der Richtung in das Rechtsleben der Landeskirche hineinbringt, sie „leitet". Darin liegt einerseits, daß er die äußere Politik der Kirche, vor allem ihr Verhältnis zu anderen evangelischen Landeskirchen, zu überkirchlichen Organisationen, zum Staat, zu anderen christlichen Kirchen und Sekten bestimmt (§ 30 Satz 6 „Abwehr der Feinde"). Diese Auf-

gaben sind dem Inhalte nach nur zum Teil juristisch greifbar. Nur soweit, als die rechtliche Repräsentation der Landeskirche durch den Landesbischof in Betracht kommt. Als Repräsentant der Kirche ist der Landesbischof das Organ, das in dem Verkehr der Kirche, welcher dem völkerrechtlichen analog ist, die Kirche vertritt. Er schließt Verträge mit anderen Landeskirchen ab. Er verhandelt mit dem Staat, z. B. über Auseinandersetzungen[1]). Andererseits leitet der Landesbischof die innere Politik oder „Regierung" der Kirche. Er überwacht das Ineinandergreifen und achtet auf das reibungslose Funktionieren der landeskirchlichen Organe. Er bestimmt die Richtlinien der inneren Politik. An sie ist der Oberkirchenrat gebunden. Er kann z. B. bestimmen, daß ein Disziplinargesetz geschaffen werden soll; dann ist der Oberkirchenrat verpflichtet, nach Maßgabe der inneren Geschäftsverteilung in dieser Richtung zu arbeiten. Er kann in allgemeiner Weise den Charakter, den das Gesetz haben soll, bestimmen; dann hat sich der Oberkirchenrat danach zu richten. Hierhin gehört auch das Recht des Landesbischofs zur Begnadigung und Abolition gemäß Disziplinargesetz vom 15. Oktober 1923 § 62. In Verfassung A. fehlt die Leitungsbefugnis des Landesbischofs. Die Neuerung in Verfassung B. bedeutet eine große Stärkung der Stellung des Landesbischofs. Die Grenze zwischen der Kirchenleitung und den Funktionen des Oberkirchenrats ist fließend. Als bloßes Mitglied des Oberkirchenrats kann der Landesbischof überstimmt werden, als „Kirchenpräsident" nie. Es besteht keine Handhabe, hieraus möglicherweise entspringende Konflikte rechtlich zu beseitigen. Die zweite selbständige Funktion des Landesbischofs ist die eines Landessuperintendenten, das heißt eines Landessuperintendenten in Gemäßheit des Rechts, wie es früher in Mecklenburg-Strelitz galt. Diese Funktion bringt den Landesbischof nur mit der Geistlichkeit in Beziehung. Sie enthält die Aufsicht[2]) über diese und das Recht der Ordination und Introduktion der Pastoren (Verfassung A: „Einführung und Besichtigungen").[3]) Schließlich ist der Landesbischof Oberhirte. § 30 Satz 6 lautet: „Daneben soll er allen Gemeinden des Landes mit der Verkündung des Evangeliums dienen und in aller Freiheit die Wer-

[1]) Etwas anders ist es nach der mecklenburg-schwerinschen Kirchenverfassung. Nach § 45 Abs. 1 Ziff. 1 hat der Landesbischof die Kirche „nach außen zu vertreten", während nach § 47 der Oberkirchenrat „gesetzlicher Vertreter" der Kirche ist. Der mecklenburg-schwerinsche Landesbischof hat danach im Gegensatz zum strelitzschen nur Repräsentationsaufgaben, keine rechtliche Vertretung der Kirche.

[2]) Visitationen; Rügerecht (richterlich), Disziplinargesetz § 5.

[3]) In Mecklenburg-Schwerin führt der Landesbischof ebenfalls die Oberaufsicht über die Geistlichen. Die Ordination und Introduktion nimmt er im allgemeinen nicht selbst vor, doch hat er die Berufungsurkunden der geistlichen und kirchlichen Beamten zu vollziehen. Mecklenburg-schweriner Kirchenverfassung §§ 44, 45.

bung der Seelen und die Abwehr der Feinde übernehmen".[1]) Dem Landesbischof fallen die schöpferischen Aufgaben im Dienst der Landeskirche zu.

2. Amtsbezeichnung, Bestellung und Verantwortlichkeit.

Die Verfassung A enthielt nichts über die Amtsbezeichnung des „Vorsitzenden des Oberkirchenrats". Die Amtsbezeichnung „Landesbischof" wurde durch Gesetz vom 8. Oktober 1921 auf Antrag Gundlach einstimmig beschlossen[2]). Die Bezeichnung hat den Vorzug, die Verbindung von Jurisdiktions- und geistlichen Befugnissen in der Stellung des Landesbischofs klar zum Ausdruck zu bringen. Die Bestellung des Landesbischofs vollzieht sich in folgender Weise. Zunächst geben die Pröpste im Benehmen mit den Pastoren ihr Erachten über die Person des zu Bestellenden ab. Sodann machen Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand dem Kirchentag einen bindenden Vorschlag, der sodann die Wahl vornimmt. Im ersten und zweiten Wahlgang ist $^2/_3$-, im dritten Wahlgang einfache Mehrheit erforderlich. Der Landesbischof hat kein Pfarramt. Da die Verfassung irrtümlich davon ausgeht, daß der Landesbischof lediglich unselbständiges Mitglied des Oberkirchenrats ist, so ist er überall, wo in der Verfassung Vorschriften über den Oberkirchenrat getroffen worden sind, mitgemeint, und zwar auch, soweit er selbständiges Organ ist. So ist er z. B. dem Kirchentag verantwortlich und sind seine Entscheidungen beim Kirchentagsvorstand anfechtbar, gemäß Verfassung § 32 Ziff. 7, 8.

D. Die Kirchengerichte.

1. Die Aufhebung des oberen Kirchengerichts.

Der Staat hob durch § 10 des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse usw. vom 27. Dezember 1919 die VO. vom 2. Januar 1880, betr. das Verfahren in Konsistorialsachen und das obere Kirchengericht mit Wirkung ab 31. März 1920 auf. Damit war das obere Kirchengericht zu Rostock, so weit der mecklenburg-strelitzsche Anteil in Betracht kam, formell beseitigt. Die Aufhebung einer lediglich für innerkirchliche Aufgaben bestimmten Behörde durch den Staat nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 3 S. 1) war widerrechtlich. Unter Protest fand sich die Kirche schließlich mit der Beseitigung des oberen Kirchengerichts ab. Der Oberkirchenrat, als Verwaltungsbehörde Nachfolger des Konsistoriums, sollte gemäß dem Prinzip der for-

[1]) Ebenso in Mecklenburg-Schwerin, Kirchenverfassung § 44.

[2]) Es war auch vorgeschlagen: Oberkirchenratspräsident. Da der Landesbischof ein selbständiges Organ neben dem Oberkirchenrat ist, ist die Bezeichnung Landesbischof glücklicher.

mellen Gewaltentrennung in die Rechtspflegefunktionen des Konsistoriums nicht eintreten. Man schuf daher eigene Kirchengerichte für die Rechtspflege. Das ausgebildete Kirchengerichts-System der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche gibt dieser im Vergleich mit vielen anderen Landeskirchen ein besonderheitliches Gepräge und beansprucht größeres Interesse.

2. Die Vorgeschichte der Kirchengerichte.

Nach Verfassung A, 1. Fassung, sollte der Oberkirchenrat erste, das obere Kirchengericht zu Rostock zweite Instanz für Untersuchungen gegen kirchliche Beamte sein (§§ 33 Ziff. 5, 35). Nach Verfassung A, endgültige Fassung, sollte der Oberkirchenrat die erste Instanz bilden, über das obere Kirchengericht sollte mit dem Kirchentag der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche eine Verständigung geführt werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse schlug das Konsistorium in einem Rundschreiben an die Pastoren vom 5. März 1920[1]) vor, den Pastoren, also nicht den übrigen Kirchenbeamten, sollte gegen die erstinstanzliche Entscheidung, die beim Oberkirchenrat liegen sollte, die Berufung bei einem Brüderrat zustehen. Der Brüderrat entscheidet in gemeinsamer Abstimmung mit dem Oberkirchenrat. Er besteht aus 7 Pastoren, die von den 7 Synoden aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt werden. Der Brüderrat wurde abgelehnt von einem Teil der Ratzeburger Synode[2]) und der Präpositen-Konferenz vom 14. April 1920. Von beiden Seiten wurde als zweite Instanz der Kirchentagsvorstand, der in gewisser Weise zu ergänzen sei, vorgeschlagen. Dem außerordentlichen Kirchentag von 1922 legte der Oberkirchenrat den Entwurf einer „VO. über das kirchengerichtliche Einschreiten gegen die Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz" vor. Der Entwurf war der mecklenburg-strelitzschen VO. über Dienstvergehen der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten usw. vom 19. Februar 1910 nachgebildet[3]). Ueber den Inhalt des Entwurfs ist nichts bekannt. Der außerordentliche Kirchentag 1922 überwies den Entwurf an einen Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung. Der Ausschuß erstattete dann dem ordentlichen Kirchentag von 1922 Bericht. Dieser nahm den Antrag Gundlach an, daß vom Oberkirchenrat eine neue Vorlage auszuarbeiten, mit dem dazu ermächtigten Kirchentagsausschuß vor dem ordentlichen Kirchentag von 1923 durchzuberaund diesem vorzulegen sei. Außer der Vorlage über das Disziplinargesetz sollten auch Vorlagen über ein Lehrbeanstandungs- und ein Ruhestandsgesetz gemacht werden. Die daraufhin vorbereiteten Entwürfe wurden in den Synoden und in einem Ausschuß des

[1]) Im O. A.
[2]) Er sei katholisierend (clericus non nisi a clerico judicetur).
[3]) Ordentlicher Kirchentag 1922, 1. Sitz. Sten. B. S. 31.

Pfarrvereins beraten. Die Entwürfe gründen sich auf die unlängst vorher in der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche erlassenen entsprechenden Gesetze. Sie wurden vom ordentlichen Kirchentag von 1923 zu Gesetzen erhoben. Hier kommen in Betracht das Gesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz und das Verfahren bei der Beanstandung der Lehre von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen (Disz. Ges.) und das Gesetz über das Verfahren bei der Beanstandung der Lehre von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz (Lehrb. Ges.), beide Gesetze vom 15. Oktober 1923.

3. Disziplinalien (Disz. Ges.).

Ein Disziplinardelikt liegt vor bei Verstoß gegen die Pflicht der Geistlichen und Kirchenbeamten zu gewissenhafter Amtsführung und zu würdigem Verhalten (§§ 2, 3).

a) Vom Disziplinarverfahren unterscheidet das Gesetz die dem Oberkirchenrat und dem Landesbischof konkurrierend zustehenden Befugnisse zu Ermahnungen und Rügen in leichteren Fällen (§ 5), die gleichwohl als Strafbefugnis aufgefaßt wird („ahnden") und unförmliche Disziplinargerichtsbarkeit ist. Rechtsmittel ist der gewöhnliche Einspruch beim Kirchentags-Vorstand (Verfassung § 32 Ziff. 8).

b) Das nicht förmliche Disziplinarverfahren im Sinne des Gesetzes besteht in einer schriftlichen begründeten, seitens des Oberkirchenrats zu erlassenden Verfügung, durch die nur auf die Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe[1]), nicht auf Entfernung aus dem Kirchenamt erkannt werden kann. Rechtsmittel sind: in 1. Stufe die Gegenvorstellung beim Oberkirchenrat, in 2. Stufe ein weiteres unbenanntes Rechtsmittel, über das Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand gemeinsam entscheiden. Der gewöhnliche Einspruch beim Kirchentagsvorstand gegen Verfügungen des Oberkirchenrats nach Verfassung § 32 Ziff. 8 scheidet m. E. aus.

c) Förmliches Verfahren vor dem Kirchengericht zu Neustrelitz. Das Kirchengericht kann zwar auch auf eine Ordnungsstrafe erkennen (§ 42 Abs. 4); doch ist es vor allem gedacht als Gericht für Prozesse, die zur „Entfernung aus dem Kirchenamte" (Amtsenthebung[2]) oder Dienstentlassung)[3]) führen. Seine Besetzung besteht aus einem vom Oberkirchenrat nach Gehör

---

[1]) In diesem Verfahren nur bis zu 1 % des Jahreseinkommens.

[2]) Anstellungsfähigkeit, geistliche Standesrechte, fakultativ Ruhegehalt bleiben —

[3]) Die in voriger Note genannten Vorteile erlöschen (für Anstellungsfähigkeit arg. contrario aus § 12 S. 2).

des Kirchentagsvorstands auf Lebenszeit ernannten Vorsitzenden[1]) und zwei Beisitzern, nämlich einem vom Oberkirchenrat für die Dauer der Bekleidung gerade dieses Propstenamtes ernannten Propst und einem vom Kirchentag gewählten Geistlichen im Verfahren gegen Geistliche bezw. einem Nichtgeistlichen im Verfahren gegen sonstige Kirchenbeamte[2]). Der Oberkirchenrat leitet durch eine Anordnung das Verfahren ein und bestellt einen Anklagevertreter[3]) und einen Untersuchungsrichter[3]). Darauf findet eine obligatorische Voruntersuchung statt, in der der Angeschuldigte gehört werden muß. Der Anklagevertreter hat das Recht zu Anträgen und Akteneinsicht. Der Inhalt der Beweisaufnahme wird dem Angeschuldigten mitgeteilt, der sich eines Verteidigers[4]) (mit Recht auf Gehör und Akteneinsicht) bedienen darf. Nunmehr stellt der Oberkirchenrat das Verfahren ein, oder er verhängt eine Ordnungsstrafe, oder er verweist die Sache vor das Kirchengericht. Letzterenfalls erhebt der Anklagevertreter die Anklage. Es wird vom Vorsitzenden Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, der Anklagevertreter, der Angeschuldigte, der Verteidiger, die in der Anklageschrift benannten oder sonst vom Vorsitzenden für sachdienlich erachtete Zeugen und Sachverständige werden durch den Vorsitzenden geladen. Die Verhandlung ist mündlich und nicht öffentlich; der Anklagevertreter trägt in ihr zunächst den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift vor. Der Angeschuldigte erhält sogleich Gelegenheit zur Erwiderung. Darauf werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen bezw. die in der Voruntersuchung oder nachher auf Anordnung des Vorsitzenden vor dem ersuchten oder beauftragten Richter gemachten Zeugen- und Sachverständigenaussagen verlesen. Dann machen der Anklagevertreter, der Angeschuldigte und der Verteidiger ihre Ausführungen, die in Anträgen gipfeln. Endlich wird das Urteil im Wege der freien Beweiswürdigung gefunden und verkündet. Es kann auf Freisprechung, Ordnungsstrafe oder Entfernung aus dem Kirchenamte erkannt werden. Rechtsmittel sind: Beschwerde gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und Verfügungen und Beschlüsse des Kirchengerichts beim Oberkirchenrat, Berufung (Suspensiveffekt) seitens des Anklagevertreters stets, seitens des Verurteilten nur gegen ein Urteil, das auf Entfernung aus dem Kirchenamte oder auf Geldstrafe über ½ % des Jahresdiensteinkommens lautet. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Urteilszustellung beim oberen Kirchengericht einzulegen.

Das obere Kirchengericht hat seinen Sitz zu Neustrelitz und be-

---

[1]) Richterbefähigung, mecklenburg-strelitzsche Kirchenmitgliedschaft, Nichtzugehörigkeit zum Oberkirchenrat.

[2]) Für jedes der drei Mitglieder entsprechend bestellter Vertreter.

[3]) Richterbefähigung.

[4]) Evangelisch. bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt, eventuell Geistlicher.

steht aus 5 Mitgliedern. Vorsitzender ist ein Propst. Dieser und von weiteren Mitgliedern ein der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche angehöriger amtierender oder ehemaliger mecklenburg-strelitzscher Richter und ein Geistlicher der Landeskirche werden vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchentagsvorstandes für die Dauer des Hauptamtes ernannt. Ein geistliches Mitglied des Kirchentags (Geistlicher in Sachen gegen Geistliche, Nichtgeistlicher in Sachen gegen Nichtgeistliche) werden vom Kirchentag gewählt. Das Verfahren verläuft wie vor dem Kirchengericht, nur findet zu Beginn statt des Vortrages des Inhalts der Anklageschrift durch den Anklagevertreter ein Vortrag über das Ergebnis des bisherigen Verfahrens unter Verlesung des Urteils erster Instanz statt. Das obere Kirchengericht entscheidet in der Sache bei Begründetheit der Berufung, es kann bei Verfahrensmängeln die Sache in die erste Instanz zurückverweisen. Jede dem Angeschuldigten nachteilige Entscheidung in der Schuldfrage bedarf der $^2/_3$-Mehrheit.

Wiederaufnahme des Verfahrens ist in Uebernahme der §§ 399, 402 der Reichsstrafprozeßordnung zulässig, wenn das Erkenntnis des Kirchengerichts, Oberen Kirchengerichts oder Oberkirchenrats auf Entfernung aus dem Kirchenamte oder auf Geldstrafe über $^1/_2$ % des Jahresdiensteinkommens gelautet hatte.

Der Oberkirchenrat kann einen Geistlichen oder Kirchenbeamten, gegen den ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, vorläufig des Dienstes entheben. Rechtsmittel ist hier der Einspruch beim Kirchentagsvorstand gemäß Verfassung § 32 Ziff. 8.

Dem Landesbischof steht mit Zustimmung eines von ihm zugezogenen Propstes und des Vorsitzenden des Kirchentags die gnadenweise Erlassung, Umwandlung und Milderung der Disziplinarstrafe und die Niederschlagung des Disziplinarverfahrens zu.

4. Doktrinalien.

(Lehrb. Ges.). Das Lehrbeanstandungsverfahren greift ein, wenn ein Geistlicher in seiner amtlichen oder außeramtlichen Lehrtätigkeit sich eine Stellungnahme zuschulden kommen läßt, durch die er mit der heiligen Schrift und dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche dergestalt in Widerspruch tritt, daß diese Stellungnahme mit seiner weiteren Wirksamkeit in der Landeskirche unvereinbar ist. Die Verfolgung muß auf Tatsachen gestützt werden können. Zunächst findet ein nicht förmliches Vorverfahren ingestalt eines gütlichen (seelsorgerlichen) Beilegungsversuchs durch den Landesbischof und den zuständigen Propst statt. Bleibt der Güteversuch erfolglos, so entscheidet der Oberkirchenrat, ob die Sache der Spruchbehörde vorgelegt werden soll oder nicht. Im ersteren Fall kommt es zum förmlichen Verfahren vor der Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten zu Neustrelitz. Diese Behörde besteht aus 7 Mitgliedern. Vorsitzender ist der Landesbischof. Von

den weiteren Mitgliedern sind ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock und ein Propst vom Kirchentagsvorstand nach Gehör des Oberkirchenrats auf die Dauer des Hauptamts zu bestellen. Ein zum Richteramt befähigter Mecklenburg-Strelitzer[1]) ist vom Oberkirchenrat auf die Dauer des Hauptamts, zwei geistliche und ein weltliches Mitglied des Kirchentags sind von diesem zu bestellen. Außerdem werden Vertreter bestellt. Das Verfahren verläuft, wie nach dem Disziplinargesetz mit folgenden Abweichungen. Als „Beistand" mit den Rechten eines Verteidigers können hinzugezogen werden: eine zum Richteramt befähigte Person, ein Geistlicher oder ein Universitätslehrer der Theologie oder des Kirchenrechts. Der Untersuchungsrichter ist regelmäßig Theologe. Vertreter der „Anklage" ist ein vom Oberkirchenrat zu ernennender Geistlicher oder „Beamter"(!). Vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung kann ein Gutachten der theologischen Fakultät Rostock eingeholt werden. — Der Spruch lautet entweder auf die Nichtfeststellung oder auf die Feststellung, „daß eine weitere Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche mit der Stellung, die er in seiner Lehre zum Bekenntnis der Kirche einnimmt, unvereinbar ist." Nicht eine Strafe, sondern eine Folge der genannten Feststellung ist der Verlust des Kirchenamtes und der Rechte des geistlichen Standes. Die geistlichen Standesrechte können, falls die Voraussetzungen gegeben sind, das heißt wohl, falls der Betreffende das Aufgeben seiner Lehrabweichung erklärt, vom Oberkirchenrat nach Gehör der Spruchbehörde wieder verliehen werden. Daraus ist m. E. nicht zu schließen, daß nicht unter den gleichen Voraussetzungen außerdem die Wiedererlangung eines mecklenburg-strelitzschen Kirchenamtes zulässig, also die Beseitigung der gesamten an der Feststellung der Lehrabweichung geknüpften Rechtsnachteile möglich ist. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens sieht das Gesetz nicht vor.

5. Verhältnis des Disziplinal- und Doktrinalverfahrens zueinander.

Konkurrieren bei einem Geistlichen die Voraussetzungen für beide Verfahrensarten, so ist zunächst das Disziplinarverfahren durchzuführen. Kommt es zur Dienstentlassung, so unterbleibt das Doktrinalverfahren, sonst wird dieses nach Abschluß des Disziplinarverfahrens eingeleitet, Lehrb. Ges. § 9.

VI. Titel 5 der Verfassung § 34: Die Patronate[2]).

Ueber die Fragen, ob der Großherzogliche Patronat auf den Staat übergegangen ist und wie bejahendenfalls die fernere Regelung des Patronats vorgenommen werden soll, soll nach Ver-

[1]) evangelischer Konfession: fehlt im Gesetz (Redaktionsversehen).
[2]) Die Einreihung unter den Titel „Behörden" ist unrichtig.

fassung § 34 Ziff. 1 erst bei der allgemeinen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche entschieden werden. Von den sogenannten „Privatpatronen" unterstehen diejenigen Patrone, die gemäß Verfassung § 6 Glieder der Landeskirche sind, zweifellos der Landeskirche. Sie sind ganz analog den Geistlichen der Landeskirche eine mit besonderen kirchlichen Pflichten und Rechten ausgestattete Gruppe innerhalb des Kirchenvolkes. Wie ist es aber mit den Patronen, auf die § 6 nicht zutrifft? Mit katholischen oder nicht in Mecklenburg-Strelitz eingepfarrten Gutsbesitzern, mit deren Gut ein Patronat verbunden ist? Auch über solche Privatpatronate trifft die Verfassung in § 34 Ziff. 2 Bestimmungen. Danach muß sich z. B. ein nicht der ev. lutherischen Kirche angehöriger Patron „in seinem Patronat vertreten lassen," das heißt quoad exercitium. Die Verfassung unterwirft auch solche Patrone mit gutem Grund ihren Vorschriften. Als Träger öffentlicher kirchlicher Pflichten und Rechte unterstehen diese Patrone der Landeskirche. Verfassung § 6 ist zu eng. Das hängt damit zusammen, daß nach § 6 die Landeskirche aus Gemeinden zusammengesetzt ist. Wer in seiner Gemeinde wohnt und evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist, soll danach Glied der Landeskirche sein. In Wahrheit betrifft § 6 nur einen Unterfall der Kirchenmitgliedschaft. Kirchenglied ist jeder Träger von Pflichten und Rechten für diese Kirche. Wer Träger von kirchlichen Pflichten und Rechten ist, bestimmt, hierbei überwacht vom Staat, die Kirche[1]). An dem überkommenen Inhalt und Umfang der Patronate wird nichts geändert. Die Patrone sollen aber bei Anstellung der Pastoren und kirchlichen Angestellten (Verfassung unrichtig „Kirchenbeamten") die „Wünsche" des Kirchgemeinderats „tunlichst" berücksichtigen und der Gemeinde „möglichst" zwei Pastoren zur Wahl stellen. Zur Wahrung ihrer Rechte haben die Privatpatrone einen Sitz im Kirchentag (Verfassung § 23 Ziff. 5).

6. Kapitel.

§ 9. Die Kirche und der Staat.[2])

I. Allgemeines.

Die landesrechtliche Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staat ist vornehmlich durch das Landesgrundgesetz, Neufassung vom 24. Mai 1923 §§ 58 bis 60, und das Gesetz über die staats-

[1]) Es ist nicht folgerichtig, wenn die Kirche die Städte als Patrone ihrer Gesetzgebung unterwirft, aber zur Besteuerung jur. Personen nicht glaubt berechtigt zu sein (Ord. Kirchentag 1922, 1. Sitz. Sten. B. S. 15, in diesem Sinne auszulegen Landeskirchensteuergesetz vom 10. November 1922 § 1; vgl. die weite Fassung Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 6). Die juristischen Personen werden, sobald sie mit der kirchlichen Steuerpflicht belegt werden, rechtliche Glieder der Kirche.

[2]) Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1923 ist die römisch-katholische Kirche nebst ihren Kirchgemeinden in Mecklenburg-Strelitz öffentlich rechtliche Kör-

rechtlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und der übrigen Religionsgemeinschaften vom 27. Dezember 1919 geschehen. Ueber den allgemeinen Satz der Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 3 S. 1 hinausgehend, daß die Aufsicht sich auf die Beobachtung der für alle Personen geltenden Staatsgesetze bezieht (ungültig wiederholt in Staats K. Ges. § 1 Abs. 2), ist nur die nachträgliche Anzeige von der Berufung der Geistlichen und Kirchendiener an das Staatsministerium angeordnet (Ges. üb. die staatsv. Verhältnisse § 2); ein Verstoß gegen R. V. Art. 137 Abs. 3 S. 2 liegt in dieser Bestimmung nicht. Es ist also weder ein Plazet kirchlicher Gesetze durch die staatliche Gesetzgebung oder Verwaltung noch eine laufende administrative Beaufsichtigung der äußeren, insbesondere Vermögensverwaltung der Kirche vorgesehen. Gefördert wird die Kirche auf Grund der neuen Landesgesetzgebung in Schule und Kirchengerichtsbarkeit. Durch Schulaufsichtsgesetz vom 21. November 1919 wurde die geistliche Schulaufsicht aufgehoben (§ 2). Mit dem 1. April 1920 schied demgemäß der Pastor aus dem Schulvorstand aus (Bekanntmachung vom 12. März 1920). Doch wurde der Kirche die Mitaufsicht auf den Religionsunterricht eingeräumt (siehe Weim. Reichsverfassung Art. 149 Abs. 1 S. 3). Der Landesbischof (der Landessuperintendent; vgl. Kirchen-Vf. v. 31. Oktober 1925 § 30 S. 5) hat das Recht, in Gegenwart des zuständigen staatlichen Kreisschulrates dem Religionsunterricht beizuwohnen und sich wegen Abstellung von Mängeln, die bei diesem Unterricht hervorgetreten sind, mit dem Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst, ins Benehmen zu setzen (Schulaufs. G. § 3). Nach dem Gesetz vom 10. April 1924 sind im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte und im Verfahren über Beanstandung der Lehre von Geistlichen (siehe Kirchengesetz vom 15. Oktober 1923) die mecklenburg-strelitzschen Amtsgerichte verpflichtet, den Rechtshilfeersuchen des Oberkirchenrats, der Kirchengerichte und ihrer Beauftragten zu entsprechen und sind der Oberkirchenrat und die von ihm Beauftragten sowie die Kirchengerichte — nicht auch deren Beauftragte — zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen berechtigt.

II. Umstrittene Fragen.

A. Die Vermögenszuwendungen des Landesherrn und der jetzige Staat.

Zu unterscheiden sind die vom Landesherrn als Träger des jus Imperii für kirchliche Zwecke gemachten Leistungen und die ihm

---

perschaft. Die Kirche ist berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die VO. vom 24. Dezember 1912 sind aufgehoben. Kirchliches Steuerges. v. 14. Januar 1923. Die 3 Pfarrgemeinden Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland gehen z. T. über die medl.-strelitzschen Grenzen hinaus. Vgl. Gedenkschrift S. 39 f.

als Patron obliegende subsidäre Baulast. Von den erstgenannten Leistungen ist der jetzige Staat ohne Zweifel mindestens diejenigen fortzusetzen verpflichtet, die den kirchlichen Fonds und Lokalstiftungen zufließen. Die Kirchenstiftungen haben durch Gewohnheitsrecht Ansprüche auf die landesherrlichen Leistungen erworben. Die Verpflichtung ist auf den Staat übergegangen [1]). Die Verpflichtung besteht mindestens in der früheren Höhe (Weimarer Reichsverfassung Art. 173) [2]). Die Erträge des Steuerrechts, das der Kirche erst nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung verliehen worden ist, können der Kirche nicht von den ihr von früher her zustehenden Staatsleistungen abgezogen werden [3]). Bisher hat der Staat die Besoldungs-, Pensions- usw. Zuschüsse im Rahmen seiner Verpflichtung erbracht. Die sonstigen Zahlungen werden ebenfalls fortgeleistet, sind aber teilweise infolge der Geldentwertung unter ihre frühere Höhe herabgesunken. Abweichend von den Zahlungen an die kirchlichen Stiftungen hat sich über die Leistungen für die kirchenregimentlichen Behörden Konsistorium und Superintendent — für den Dompropst waren besondere Leistungen nicht aufzuwenden — und an kirchliche Einzelpersonen (Mietsentschädigung für Predigerwitwen) ein Gewohnheitsrecht nicht bilden können, da es an Rechtspersonen, in denen die Ansprüche hätten entstehen können, fehlte. Kirchlicherseits verlangt man die Fortzahlung aller auf Grund des jus Imperii gemachten Leistungen unter Berufung auf die „geistliche Regimentslast" [4]). Die zur Reformationszeit säkularisierten und zum Domanium gezogenen Kirchengüter im Land Stargard standen im Eigentum des Landesherrn, waren aber gemäß den Ständen gegebenen Zusicherungen und zufolge Verheißungen der Kirchenordnungen [5]) in der Weise belastet, daß ihre Aufkünfte nach Abzug der Unkosten restlos für alle Zeiten zu höheren Schul-, Universitäts- und Kirchenzwecken verwendet werden mußten.

---

[1]) Vgl. RGE. in Ziv. S. v. 17. Februar 1926, Sonderabdruck S. 31 f. Es handelt sich um Entschädigung für Kirchenländereien und Naturalien, um Besoldungen — soweit die Pfründe nicht zureichte — und Pensionen, um Unterstützung unvermögender Aerare, insbesondere hinsichtlich der Feuerversicherungsprämien, um Zuschüsse zu den Fonds (Sabelscher Fonds, Emeritierungskasse, Pfarrhilfskasse).

[2]) In sachgemäßer Weise legte die für die Auseinandersetzungsverhandlungen bestimmte Aufstellung der Rentei v. 8. Mai 1919 den Durchschnitt der Jahre 1904—1914 zugrunde.

[3]) Anders der Staat, vgl. Oberkirchenrat an den Deutschen Evang. Kirchenausschuß am 1. März 1925.

[4]) Z. B. Bericht des Kirchentagsausschusses für Küsterstellen vom August 1925: Es sollen Verhandlungen stattfinden über Punkt 1: „Dotation der Kirche als Entschädigung für vom Staat eingezogenes Kirchengut."

[5]) K.O. von 1552 V. §§ 15—17 R.K.O. f. 276, 277. „Wie auch die Herrschaft selbst die Stiftungen und Klöster nicht zu sich ziehen, sondern allein zu Hülff der Kirchen, Studien, Consistorien, Ordination und Visitation beisammen erhalten will".

Diese Last ruht noch heute auf dem säkularisierten Gut[1]). Die Last ist, da sie in den Kirchenordnungen ohne Beziehungen auf Dritte, und zwar die Stände oder gar die Kirche, begründet worden ist, ohne Berechtigten. Sie ist also einerseits weder mit dem Erlöschen der Stände im öffentlich rechtlichen Sinne untergegangen, noch hat andererseits die Kirche rechtliche[2]) Ansprüche auf Leistungen aus dieser Last. Der Staat als Eigentümer des säkularisierten Gutes ist rechtlich mit den Leistungen belastet[3]) (sich selbst gegenüber, ähnlich wie ein Staat durch Völkerrecht nur sich selbst gegenüber rechtlich verpflichtet ist), die Kirche ist nur moralisch berechtigt. Da eine auch nur annähernd zutreffende Feststellung des säkularisierten Gutes nicht möglich ist (Wertsteigerung durch landesherrliche und staatliche Aufwendungen, schwierige Feststellung der Güter und Grenzen, Einbehaltung eines Anteils für gewisse religiöse Studienzwecke durch den Staat usf.), muß eine Vergleichsgrundlage gefunden werden; zunächst käme die volle Aufwertung der entwerteten, von der Kirche beanspruchbaren Leistungen in Betracht. In Ratzeburg gelten die erwähnten, sich auf die Säkularisation zur Zeit der Reformation beziehenden Bestimmungen der Kirchenordnungen nicht, da der Schweriner Vertrag vom 15. Dezember 1652, der die erst 1648 einsetzende Säkularisation in Ratzeburg abschließt, die Frage der Entschädigung der bisher am säkularisierten Gut Berechtigten selbständig regelt. Danach ist das gesamte säkularisierte Gut lediglich mit $^1/_{10}$ „ex residuis" bezw. 300 Rtr. zu Gunsten der Domkirche belastet[4]).

Die patronatliche Baulast des Landesherrn[5]) liegt, soweit dinglich — im Domanium — auch fernerhin auf dem früher landesherrlichen, jetzt staatlichen Grund und Boden. Recht zweifelhaft ist, ob der Staat auch in die persönlichen Patronate des Landesherrn, wie sie an städtischen und ritterschaftlichen Kirchen bestehen, sukzediert ist. Als der Staat 1923 die Küsterhäuser in den Städten Stargard, Mirow, Woldegk und Schönberg für die Landeskirche freigab, lehnte er es in Anbetracht der Zweifelsfrage ab, die patronatische Baulast zu Gunsten der vier Stadtkirchen anzuerkennen; auf Wunsch der Landeskirche erklärte er sich bereit, die Baulast vorläufig und

[1]) Gegen Böhlau 3, S. 72 sehe ich freilich in L.G.E.V. § 507 keine Bestätigung der geistlichen Regimentslast. § 507 zieht nur f. 276 b, m. E. nur den ersten Satz davon, jedenfalls nicht f. 277 an.

[2]) Ebenso für früher. Entscheid. 3 S. 342.

[3]) Abg. Krüger im außerordentlichen Kirchentag 1922, 1. Sitz. S. 68.

[4]) Unrichtig der Vertreter Ratzeburgs im Kirchentagsausschuß für Landeskirchensteuergesetze (Ordentlicher Kirchentag 1922, Sten. B. S. 9), aus d. Wismar. Gemeinschaftsvertrag von 1555 folge die Pflicht des Staates zur vollständigen Erhaltung der Ratzeburger Kirche. Der Vertrag band nur die Compasciscenten (die Herzöge).

[5]) Sie unterfällt nicht Weimarer Reichsverfassung Art. 138, 173, sondern 137 Abs. 8, ist also nicht unter die Garantie der R. V. gestellt.

faktisch weiter zu tragen. Auch im übrigen wird die Baulast von seiten des Staates tatsächlich weiter getragen.

B. Die Küstereigehöfte, -ländereien und -rechte.[1])

Zwischen den Ministerial-Abteilungen für die Finanzen und für Unterricht und Kunst einerseits und dem Oberkirchenrat und dem Kirchentagsvorstand andererseits wurden langwierige Verhandlungen gepflogen über die Auseinandersetzungen bezüglich aller ländlichen, im Lande Stargard gelegenen, früher unter landesherrlichem Patronat befindlichen „Küstereigrundstücke" (— Haus und Hof) und Küsterländereien (Garten, Wiese, Acker), gewisser Küsterrechte (d. h. an Staatsland bestehender Weiderechte und gegen den Staat bestehender Winterfütterungs- und Holzbezugsrechte), sowie bezüglich der gegen den Staat bestehenden Holzbezugsrechte nicht pastoraler Kirchendiener in den Städten Neustrelitz, Strelitz, Fürstenberg und Wesenberg[2]). Das Eigentum an den genannten Grundstücken und Ländereien und die übrigen genannten Rechte stehen unbestritten den einzelnen lokalen kirchlichen Rechtspersonen (Stiftungen, Kirchgemeinden) zu. Einer Auseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen Land und Kirche stehen R.V. Art. 138, 173 nicht entgegen. Die Auseinandersetzung hat nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der vom Ministerium z. B. am 7. Dezember 1920 (Schreiben an den Oberkirchenrat) vorgebrachte öffentlich rechtliche Gesichtspunkt, eine Vollauskehrung der bezeichneten kirchlichen Rechte an die Kirche sei deswegen nicht gerechtfertigt, weil die Rechte mit der Zweckbestimmung belegt seien, für die Kosten der Küster- und der Lehrertätigkeit aufzukommen, ist daher abzulehnen. Die Bereitstellung des für Küsterzwecke bestimmten Teils innerhalb des Vermögens der lokalen Kirchenstiftung, also die Schaffung der „Küsterstelle", erfolgt von seiten des „Stifters" zu Gunsten der Unterhaltung des Küsteramts, das nach altem Recht die kirchliche Verpflichtung für den Küster, Schule zu halten, in sich schloß[3]). Im Laufe des 19. Jahrhunderts verschwand die Identität von Küster- und Schulamt, was sich in der nunmehrigen Verschiedenheit des Disziplinar- und Pensionierungs-

[1]) Vgl. Fr. Löscher, Sächsische Kirchschullehen. Dazu G. Z. R. G. Kanon. Abt. 47, S. 494 ff.

[2]) Die Küsterrechte auf Naturalien und Geld gab der Staat zum 1. Oktober 1921 für die Kirche frei unter Entziehung des seit 1920 bezahlten Zuschusses von 15 000,— Mk. jährlich für die Küsterbesoldung. Auf Wunsch der Kirche wurden auch die 6 Küstereien in Ratzeburg, die schon vor dem Umsturz auf den staatlichen Schulverband von Ratzeburg übergegangen waren, in die Auseinandersetzungsverhandlungen mit einbezogen.

[3]) Z. B. Revid. Kirchenordnung f. 272: „Auff den Dörffern, sol der Pastor oder Cüster sampt ihren Frawen auch Schul halten . . ., damit die Junge Leute . . . neben ihrer Arbeit auch Gott dienen mögen, der seine Kirche auch daselbst sameln will . . .".

rechtes zeigte[1]); an die Stelle trat eine „organische Verbindung" beider Aemter. Der öffentlich rechtlichen Differenzierung der Aemter entsprach nicht eine privatrechtliche Zerlegung der Stelle durch die Gesetzgebung; die Identität der Küster- und Schulstelle blieb. Nun konnte man so lange unterstellen, daß ein Eintreten der Küsterstelle für das vom Küsteramt getrennte Lehreramt dem Willen des Stifters entsprach, als der Lehrer dies Amt in einem gleichen oder ähnlichen Sinne wie früher der kirchliche Küster wahrnahm, als mithin allermindestens das kirchliche Moment in einer durch die Kirche kontrollierbaren Weise dem weltlichen an Geltung gleichkam. Es war gleichgültig, ob der vom Stifter gewollte Zweck durch ein oder zwei Aemter erreicht wurde. Dem Willen des Stifters entspricht es aber nicht mehr, wenn die Küsterstelle für ein Schulamt aufkommen soll, das formell vom Küsteramt getrennt und der Kontrolle der Kirche im ganzen entzogen ist und das in einem ganz überwiegend weltlichen Geiste wirkt[2]). Die Küsterstelle soll nicht dem Schulhalten schlechthin, sondern dem Schulhalten im Geiste der evangelisch-lutherischen Kirche dienen. Die Zweckbestimmung der Küsterstelle, für die Schule aufzukommen, hat mit der seitens des Konsistoriums Neujahr 1920 erfolgten Entbindung der Küsterlehrer vom niederen Küsterdienst an Kirchen landesherrlichen Patronats und der damit eingetretenen Trennung von Küster- und Lehreramt ihr Ende erreicht. Formell ist mithin die Lokalkirche berechtigt, einschränkungslos, insbesondere ohne den Staat an der Nutzung teilnehmen zu lassen, die Küsterrechte für sich in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung eines solchen Standpunktes wäre für den Staat, da er zum Ersatz Lehrerhäuser bauen müßte und wegen der Dotierung der Lehrer (vorgesehen ist der Stand der Einkuhhaltung, ca. 3½ Morgen) in große Schwierigkeiten käme, kaum erträglich. Die Kirche ihrerseits braucht für ihre nunmehr auf Privatvertrag angestellten Küster und Organisten keine Dienstwohnungen, -ländereien und -gerechtigkeiten. Das Interesse des Staates an den Küsterrechten kann ihr vom finanziellen Standpunkt aus nur willkommen sein. Bis dahin besteht zwischen Staat und Kirche Uebereinstimmung. Die Kirche ist auch damit einverstanden, daß die Holz- und Weidegerechtigkeiten abgelöst werden. Die Meinungsverschiedenheiten, welche die Verhandlungen gegenwärtig zum Stocken gebracht haben, betreffen neben der Entschädigung[3]) vor allem die Rechtsform der

---

[1]) Entscheidung des Ob.-Kirchengerichts in M. Z. 23, 48 ff. (1905). Bereits im 18. Jahrhundert zeigt sich eine gewisse, auch kirchlicherseits anerkannte Differenzierung von Küster- u. Schulamt; Gutachten des Hauptarchivs betr. Küsterholz u. Küsterweide v. 1925.

[2]) Einwände des Kirchgemeinderats Strasen und des Oberkirchenrats Schwerin (10. Januar 1921).

[3]) Vertragsentwurf des Ministeriums Abt. für die Finanzen vom 23. März 1925: 50 starg. und 6 ratzeburgische Grundstücke gegen Jahreskanon von

Uebertragung der Küstereigrundstücke und -ländereien an den Staat. Der Staat will die Uebertragung der „Grundstücke" und Ländereien zu Eigentum (gegen den in der Note angegebenen Kanon), die Kirche die Uebertragung „zur Nutzung" (Erbpacht). Für die Kirche sind die Grundstücke und Ländereien das Hauptaktivum, das sie bei einer umfassenden Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche in die Wagschale werfen will. Sie widerstrebt daher auch einer endgültigen Abmachung und wünscht lediglich einen „Zwischenvertrag", diesen aber anstatt des bisherigen vertragslosen Zustandes, weil der Staat bislang die Häuser und Ländereien entschädigungslos nutzt[1]) und die Ausübung der Gerechtsame entschädigungslos der Kirche vorenthält[2]).

C. Die Friedhöfe.

Auf Betreiben der Sozialdemokraten wurde in das Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse vom 27. Dezember 1919 die Bestimmung aufgenommen, daß alle kirchlichen Friedhöfe in das Eigentum der betreffenden politischen Gemeinde übergehen sollten (§ 9). Die Auseinandersetzung sollte der Staatsrat regeln (ebenda). Daraufhin haben aber nur wenige Gemeinden die kirchlichen Friedhöfe übernommen. § 60 des Landesgrundgesetzes findet sich damit ab und bestimmt nur, daß die Kirche die Beisetzung Andersgläubiger unter den üblichen Formen gestatten müsse, auch Andersgläubige nicht räumlich absondern dürfe, und daß bei neu auftretendem Bedarf die Friedhöfe von den politischen Gemeinden anzulegen seien.

10, zusammen 550 Zentner Roggen; 518 Morgen starg., 100 Morgen ratz. Ländereien gegen Jahreskanon von 75 Pfd., zus. 400 Zentner Roggen; Weiderechte gegen 430, Holzrechte gegen 455 Zentner Jahreskanon, insgesamt abgerundet auf 1850 Zentner Jahreskanon (dazu später noch Holzrechte 40 Zentner). Der „Zwischenvertragsentwurf" des Kirchentagsausschusses für Küsterrechte, Verhandlungsgrundlage für den Oberkirchenrat laut Kirchentagsbeschluß vom 8. September 1925, hat im wesentlichen dieselben Sätze, die Kirche verlangt aber in übertriebener Weise den Kanon statt seit Inkrafttreten des Vertrages seit Ostern 1920 und will ferner den vom Ministerium als Fixpreis eingesetzten Betrag von 10,— G.M. pro Zentner nur als Mindestpreis gelten lassen.

[1]) Der Staat trägt die Lasten, z. B. Baulast.

[2]) Die Zweiteilung der Kirche in Domanium und Ritterschaft hält an; das zeigt sich auch bei der Küsterauseinandersetzung. Im Ritterschaftlichen ist Allgemeinregelung ausgeschlossen; nur Einzelabschlüsse. Der Staat hat alle ritterschaftlichen Schulen übernommen, jeder Ritter zahlt dafür 40 Zentner Roggen jährlich an den Staat. Die Kirchen, in deren Eigentum viele ritterschaftlichen Schulen stehen, sind unberücksichtigt geblieben. Verhandlungen darüber zwischen Staat und Landeskirche. Vgl. Schreiben des Oberkirchenrats an Oberkirchenrat Schwerin am 1. Juni 1923 und Volksschulerrichtungs- und unterhaltungsgesetz vom 6. Februar 1922 § 5.

Lebenslauf.

Geboren zu Neustrelitz am 14. 3. 1904 als Sohn des verstorbenen letzthinnigen Justizoberinspektors Otto Blanck, besuchte ich das Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz von Ostern 1913 bis zur Reifeprüfung Michaelis 1922. Von Michaelis 1922 bis Michaelis 1925 studierte ich in Rostock Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Nach bestandener 1. juristischer Prüfung trat ich am 19. 3. 1926 als Referendar in strelitzer Dienste. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 30. 6. 1927. Ich besitze die strelitzsche Staatsangehörigkeit und bekenne mich zum ev.-lutherischen Glauben.

Wegen hilfreichster Förderung der vorliegenden Arbeit bin ich zu größtem Danke verpflichtet meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Feine-Rostock, sowie den Herren Pastor Baumert-Strelitz, Dompropst Bossart-Domhof Ratzeburg, Archivrat Dr. Endler, Oberkirchenrat Krüger, Oberstaatsanwalt und Oberkirchenrat Dr. Müller, Landesbischof D. Tolzien und Archivdirektor Dr. Hans Witte, sämtlich in Neustrelitz, ebenso dem Mecklenburg-Strelitzer Verein für Geschichte und Heimatkunde.

Walter Blanck.